

Großkommentare der Praxis



Löwe-Rosenberg

Die Strafprozeßordnung
und das
Gerichtsverfassungsgesetz

Großkommentar

25., neubearbeitete Auflage

herausgegeben von

Peter Rieß

Erster Band

Einleitung; §§ 1–71

Bearbeiter:

Einleitung A–J:	Peter Rieß	§§ 1–47:	Günter Wendisch
Einleitung K:	Karl Heinz Gössel	§§ 48–71:	Hans Dahs
Einleitung L:	Klaus Lüderssen		



1999

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Erscheinungsdaten der Lieferungen:

Einleitung	(9. Lieferung):	November 1998
§§ 1–47	(1. Lieferung):	April 1997
§§ 48–71	(7. Lieferung):	September 1998

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO; Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Hrsg. von Peter Rieß. – Berlin; New York: de Gruyter.

(Großkommentare der Praxis)

Teilw. verf. von Hanns Dünnebieber ...

Bd. 1. Einleitung; §§ 1 bis 71 / Bearb.: Peter Rieß ... – 25., neubearb. Aufl. – 1999

(Großkommentare der Praxis)

ISBN 3-11-016446-9

© Copyright 1998 by Walter de Gruyter GmbH & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherungen und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz und Druck: Druckerei H. Heenemann GmbH, 12103 Berlin
Binderarbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, 10963 Berlin
Printed in Germany

Die Bearbeiter der 25. Auflage

Dr. **Werner Beulke**, Professor an der Universität Passau

Dr. **Reinhard Böttcher**, Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg, Honorarprofessor an der Universität München

Olaf Boll, Leitender Oberstaatsanwalt in Konstanz

Ottmar Breidling, Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Dr. **Hans Dahs**, Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Universität Bonn

Dr. **Ulrich Franke**, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Dr. **Karl Heinz Gössel**, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D., München

Dr. **Walter Gollwitzer**, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz a. D., München

Dr. **Kirsten Graalmann-Scheerer**, Leitende Oberstaatsanwältin in Bremen

Dr. **Ernst-Walter Hanack**, Professor an der Universität Mainz

Dr. **Hans Hilger**, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz

Dr. **Daniel M. Krause**, LL.M., Rechtsanwalt in Berlin

Dr. **Klaus Lüderssen**, Professor an der Universität Frankfurt am Main

Dr. **Peter Rieß**, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz a. D., Honorarprofessor an der Universität Göttingen

Dr. **Gerhard Schäfer**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

Dr. **Wolfgang Siolek**, Vors. Richter am Landgericht Hildesheim

Günter Wendisch, Generalstaatsanwalt a. D. in Bremen

Thomas Wickern, Oberstaatsanwalt in Düsseldorf

Inhaltsübersicht

Vorwort	I
Hinweise für die Benutzung des Löwe-Rosenberg	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Allgemeines Schrifttumsverzeichnis	XXIX

EINLEITUNG

Strafprozeßordnung

ERSTES BUCH

Allgemeine Vorschriften

<i>Erster Abschnitt.</i>	Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	§§ 1–6 a
<i>Zweiter Abschnitt.</i>	Gerichtsstand	§§ 7–21
<i>Dritter Abschnitt.</i>	Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	§§ 22–32
<i>Vierter Abschnitt.</i>	Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung	§§ 33–41
<i>Fünfter Abschnitt.</i>	Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§§ 42–47
<i>Sechster Abschnitt.</i>	Zeugen	§§ 48–71

Vorwort

Die 24. Auflage des LÖWE-ROSENBERG, deren Hauptteil mit der Kommentierung der StPO zwischen 1984 und 1988 erschien, ist durchweg freundlich aufgenommen worden. Seine Grundkonzeption soll deshalb ebenso wie das äußere Erscheinungsbild im wesentlichen beibehalten werden. Als Großkommentar setzt er sich die Aufgabe, den Erkenntnisstand und die rechtlichen Probleme des Strafverfahrensrechts möglichst vollständig darzustellen und Wege zur Lösung auch entlegener Fragen aufzuzeigen. In einem Großkommentar der Praxis muß dabei der Praxisbezug theoretischer Streitfragen und der historischen Entwicklung deutlich werden. Der Entwicklungsgeschichte der Strafprozeßordnung und der Strafgerichtsverfassung seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze sowie der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden.

Die 120jährige Entwicklung des Strafprozeßrechts in Deutschland, eine namentlich in neuerer Zeit oft hektische Gesetzgebungstätigkeit sowie eine sich zunehmend verfeinernde und immer stärker ausdifferenzierende wissenschaftliche Entwicklung und Rechtsprechung bedeuten auch für dieses Rechtsgebiet eine kodifikatorische Spätzeit, in der die Grundlagen von einem fast undurchschaubaren Geflecht von Einzelheiten überlagert werden. Ein Großkommentar kann, auch wenn er mit dazu beitragen muß, den Rückgriff auf Grundprinzipien zu ermöglichen, nicht darauf verzichten, diese Ausdifferenzierung zu dokumentieren und, soweit erforderlich, zu bewerten und zu systematisieren.

Die Veröffentlichungsflut, namentlich bei der Rechtsprechung, aber auch im wissenschaftlichen Schrifttum hat einen Umfang erreicht, der es nicht mehr in allen Bereichen möglich macht, den Grundsatz der vollständigen Dokumentation des Materials uneingeschränkt zu erfüllen. Bei einzelnen Vorschriften kann die Vielzahl der Veröffentlichungen und der veröffentlichten Rechtsprechung im einzelnen und in allen Verästelungen nicht mehr exakt nachgewiesen werden. Es bleibt der Verantwortung jedes Autors überlassen, ob und in welchem Umfang er eine Auswahl trifft.

Während der 24. Auflage ist mit der Wiedervereinigung Deutschlands auch die Rechtseinheit im Strafverfahren und in der Strafgerichtsverfassung wieder hergestellt worden. Das im Nachtrag II der 24. Auflage erläuterte Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet hat bis auf wenige Ausnahmen, die bei den einzelnen Vorschriften im Sachzusammenhang erläutert werden, seine aktuelle Bedeutung verloren. Das Strafprozeßrecht der DDR und das Recht der Wiedervereinigung gehören nunmehr zur Entwicklungsgeschichte des gesamtdeutschen Strafprozeßrechts.

Der verdiente Senior des LÖWE-ROSENBERG, Herr Senatspräsident a. D. Dr. Karl Schäfer, der dem Kommentar seit 1956 verbunden war, ist im hohen Alter von 93 Jahren während der Arbeit an der 24. Auflage verstorben. Der Kreis der Autoren ist um neue Mitarbeiter erweitert worden. Bereits während der 24. Auflage sind eingetreten: Herr Leitender Oberstaatsanwalt Olaf Boll, Konstanz, Frau Richterin am Bundesgerichtshof Monika

Erstes Buch. Allgemeine Vorschriften

Harms, Berlin, Herr Ministerialdirektor Dr. Hans Hilger, Bonn, und Herr Regierungsdirektor Thomas Wickern, Köln. Für die 25. Auflage konnten als neue Autoren gewonnen werden: Herr Professor Dr. Werner Beulke, Passau, und Herr Präsident des Oberlandesgerichts Professor Dr. Reinhard Böttcher, Bamberg.

Verlag, Herausgeber und Autoren werden weiterhin bemüht sein, die hohen Erwartungen zu erfüllen, die sich mit dem Kommentar seit jeher verbinden.

Bonn, im Februar 1997

Peter Rieß

Hinweise für die Benutzung des Löwe-Rosenberg

1. Inhalt der Kommentierung

Der LÖWE-ROSENBERG kommentiert die StPO, das EGStPO, das GVG und das EGGVG mit Ausnahme der nur den Zivilprozeß betreffenden Teile, sowie — mit dem Schwerpunkt auf den strafverfahrensrechtlich besonders bedeutsamen Regelungen — die MRK und den IPBPR. Wenig bekannte oder schwer auffindbare strafverfahrensrechtliche Nebengesetze, deren Wortlaut für die Kommentierung erforderlich ist, werden bei den einschlägigen Erläuterungen im Kleindruck wiedergegeben. Die Vorschriften des Einigungsvertrages und seiner Anlagen werden, soweit sie noch von aktueller Bedeutung sind, bei den jeweiligen Vorschriften erläutert.

2. Erscheinungsweise und Stand der Bearbeitung

Die 25. Auflage des LÖWE-ROSENBERG erscheint in **Lieferungen**, deren Reihenfolge von der des Gesetzes abweichen kann. Sie werden in der Reihenfolge ihres Erscheinens durchnummeriert; die Folge weicht von derjenigen des Gesamtwerkes ab. Einzelne Bände erscheinen, sobald die für den jeweiligen Band vorgesehenen Lieferungen vollständig erschienen sind; gleichzeitig werden für die Lieferungsbezieher die Einbanddecken mitgeliefert.

Der **Stand der Bearbeitung** ist jeweils auf den linken Seiten unten angegeben. Die Autoren sind bemüht, besonders wichtige Änderungen und Entwicklungen auch noch nach diesem Stichtag bis zur Drucklegung der Lieferung zu berücksichtigen.

3. Bearbeiter

Jeder Bearbeiter (auf jeder rechten Seite unten angegeben) trägt für seinen Teil die alleinige inhaltliche Verantwortung. Die Stellungnahmen zu Rechtsfragen, die an mehreren Stellen des Kommentars behandelt werden, können daher voneinander abweichen. Auf solche Abweichungen wird nach Möglichkeit hingewiesen.

4. Aufbau der Kommentierung

Neben der umfassenden Einleitung zum Gesamtwerk sind den Untereinheiten der kommentierten Gesetze (Bücher, Abschnitte, Titel), soweit erforderlich, **Vorbemerkungen** vorangestellt, die das für die jeweilige Untereinheit Gemeinsame erläutern.

Der den Vorbemerkungen und den Kommentierungen der einzelnen Vorschriften erforderlichenfalls vorangestellte Abschnitt **Geltungsbereich** enthält Hinweise auf zeitliche und örtliche Besonderheiten. Der Abschnitt **Entstehungsgeschichte** gibt, abgesehen von ganz unwesentlichen Änderungen, die Entwicklung der geltenden Fassung der Vorschrift vom Erlaß des jeweiligen Gesetzes an wieder. Fehlt er, so kann davon ausgegangen werden, daß die Vorschrift unverändert ist. Der Hinweis auf **geplante Änderungen** verzeichnet Änderungsvorschläge, die sich beim Abschlußzeitpunkt der Lieferung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befinden.

Die Erläuterungen sind nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert, die durch Überschriften oder Stichworte hervorgehoben sind. In der Regel ist den Erläuterungen eine **systematische Übersicht** vorangestellt. Soweit angebracht wird sie bei besonders umfangreichen Erläuterungen durch eine **alphabetische Übersicht** ergänzt. Bei den

Erläuterungen selbst werden für jede Vorschrift (zur Erleichterung des Zitierens) durchlaufende **Randnummern** verwendet.

5. Schrifttum

Der Kommentar enthält am Anfang ein allgemeines Schrifttumsverzeichnis, das nur die häufiger verwendete oder allgemeine Literatur enthält. Den Vorbemerkungen und den Kommentierungen der einzelnen Vorschriften sind Schrifttumsverzeichnisse vorangestellt, die einen Überblick über das wesentliche Schrifttum zu dem jeweils behandelten Thema geben.

6. Zitierweise

Literatur, die in diesen Schrifttumsverzeichnissen enthalten ist, wird im laufenden Text im allgemeinen nur mit dem Namen des Verfassers (ggfs. mit einer unterscheidenden Kurzbezeichnung) oder der sonstigen im Schrifttumsverzeichnis angegebenen Kurzbezeichnung zitiert, doch wird bei Veröffentlichungen in Zeitschriften vielfach auch die genaue Fundstelle nachgewiesen. Sonst sind selbständige Werke mit (gelegentlich verkürztem) Titel und Jahreszahl, unselbständige Veröffentlichungen (auch Beiträge in Festschriften u. ä.) mit der Fundstelle angegeben. **Auflagen** sind durch hochgestellte Zahlen gekennzeichnet; fehlt eine solche Angabe, so wird aus der Auflage zitiert, die im allgemeinen Schrifttumsverzeichnis angegeben ist. Hat ein Werk Randnummern, so wird nach diesen, sonst nach Seitenzahl oder Gliederungspunkten zitiert.

Befindet sich beim Zitat anderer **Kommentare** die in Bezug genommene Stelle im gleichen Paragraphen, so wird nur die Randnummer oder (bei deren Fehlen) der Gliederungspunkt angegeben; wird auf die Erläuterungen bei einem anderen Paragraphen Bezug genommen, so wird dieser genannt. Entsprechend wird auch im LÖWE-ROSENBERG selbst verwiesen. Bei diesem wird, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die gegenwärtige 25. Auflage verwiesen. Ist die Lieferung mit den Erläuterungen, auf die verwiesen werden soll, noch nicht erschienen, so ist, soweit dies sachdienlich erschien, in Klammern ergänzend die genaue Fundstelle in der 24. Auflage angegeben.

Zeitschriften werden regelmäßig mit dem Jahrgang zitiert. Ausnahmen (Bandangabe) bilden namentlich ZStW, GA (bis 1933) und VRS; hier ist regelmäßig die Jahreszahl zusätzlich angegeben. Bei der Angabe der Fundstelle eines amtlichen **Verkündungsblattes** wird die Jahreszahl nur angegeben, wenn sie von der Jahreszahl der Rechtsvorschrift abweicht.

Entscheidungen werden im allgemeinen nur mit einer Fundstelle angegeben. Dabei hat die amtliche Sammlung eines obersten Bundesgerichtes den Vorrang, sonst die Fundstelle, die die Entscheidung mit Anmerkung oder am ausführlichsten wiedergibt.

7. Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen, namentlich von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften usw. sind im **Abkürzungsverzeichnis** nachgewiesen.

Abkürzungsverzeichnis

(Stand: Februar 1997)

AA	Auswärtiges Amt
a. A	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Orte
Abg.	Abgeordneter
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. 2. 1977 i. d. F. vom 21. 2. 1996 (BGBl. I S. 327)
AbgO	s. AO
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AChRMV	Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker vom 26. 6. 1981, deutsche Übersetzung EuGRZ 1990 348
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdoptG	Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749)
ÄndG	Änderungsgesetz
a. F	alte Fassung
AG	Amtsgericht; in Verbindung mit einem Gesetz: Ausführungsgesetz
AGGewVerbrG	Ausführungsgesetz zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000)
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Landesrecht)
AGStPO	Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (Landesrecht)
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089)
AktO	Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Aktienordnung), abgedruckt bei Piller/Hermann, 1
allg. M	allgemeine Meinung
AlsB.E	Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Alsberg und Friedrich (1927), 3 Bände
a. M	anderer Meinung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. 11. 1969 (Pact of San José), deutsche Übersetzung EuGRZ 1980 435
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO	Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613)

Abkürzungsverzeichnis

AOSTrÄndG	Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. 8. 1967 (BGBl. I S. 877)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 i. d. F. vom 2. 7. 1979 (BGBl. I S. 2847)
ArchKrim.	Archiv für Kriminologie
ArchPF	Archiv für das Post- und Fernmeldewesen
ArchPR	Archiv für Presserecht (Beilage zu „Zeitungs-Verlag und Zeitschriften-Verlag“)
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
AsylVfG	Gesetz über das Asylverfahren vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1126)
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. 12. 1959 (BGBl. I S. 814)
AuslG	Ausländergesetz vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354)
AusnVO	Ausnahme-(Not-)Verordnung (1) VO zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517) (2) VO zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 563) (3) VO zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 743) (4) VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 285)
AV	Allgemeine Verfügung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 481)
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. 9. 1994 (BGBl. I S. 2265)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BÄO	Bundesärzteordnung vom 2. 10. 1961 i. d. F. vom 14. 10. 1977 (BGBl. I S. 1885)
BAnz.	Bundesanzeiger
BaWü.	Baden-Württemberg
Bay.	Bayern, bayerisch
BayAGGVG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. 6. 1981 (BayGVBl. S. 188)
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (1802 bis 1956)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayRS	Bayerische Rechtssammlung (ab 1. 1. 1983)
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (BayBS I 3)
BayVerfGHE	s. BayVGHE
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofes und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (1905—34)
BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz vom 14. 7. 1953 i. d. F. vom 3. 1. 1977 (BGBl. I S. 1)
Bbg.	Brandenburg

Abkürzungsverzeichnis

BDH	Bundesdisziplinarhof (jetzt Bundesverwaltungsgericht)
BDO	Bundesdisziplinarordnung vom 28. 11. 1952 i. d. F. vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 751, ber. BGBl. I S. 984)
Begr.	Begründung
BegrenzungsVO	Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. 6. 1970 (BGBl. I S. 992)
BEG-SchlußG	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1315)
Bek.	Bekanntmachung
Bek. 1924	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 (RGBl. I S. 299, 322)
Bek. 1950	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 629)
Bek. 1965	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 9. 1965 (BGBl. I S. 1373)
Bek. 1975	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 1. 1975 (BGBl. I S. 129)
Bek. 1987	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 4. 1987 (BGBl. I S. 1074)
BerathG	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 689)
BerRehaG	Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz — BerRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1314)
BeurkG	Beurkundungsgesetz vom 24. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513)
BewHi.	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195)
BGBl. I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, II und III
BGH	Bundesgerichtshof
BGH-DAT	Datenbank der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf CD-ROM, herausgegeben von Werner Theune
BGHE Strafs.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen auf CD-ROM, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichts
BGHGrS	Bundesgerichtshof, Großer Senat (hier in Strafsachen)
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen (Loseblattsammlung)
BGHRZ	BGH-Rechtsprechung in Zivilsachen (Loseblattsammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGSG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGSG) (Art. 1 des BGSNeuRegG) vom 19. 10. 1994 (BGBl. I S. 2978)
BGSNeuRegG	Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG) vom 19. 10. 1994 (BGBl. I S. 2978)
BinnSchiffG	Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz) vom 15. 6. 1895 i. d. F. vom 15. 6. 1898 (RGBl. S. 868)
BinSchiffVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen vom 27. 9. 1952 (BGBl. I S. 641)

Abkürzungsverzeichnis

BKrimAG	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. 3. 1951 i. d. F. vom 29. 6. 1973 (BGBl. I S. 704)
Bln.	Berlin
Bln.GVBl.Sb.	Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts, Sonderband I (1806 bis 1945) und II (1945 bis 1967)
Blutalkohol	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis
Bonn.Komm.	Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Loseblattausgabe
BMI	Bundesminister(-ium) des Innern
BMinG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministeregesetz) vom 17. 6. 1953 (BGBl. I S. 407) i. d. F. vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1166)
BMJ	Bundesminister(-ium) der Justiz
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BR	s. BRat
BRAGebO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861)
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zeitschrift)
BranntWMonG	Branntweinmonopolgesetz vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 405; BGBl. III 612-7)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I S. 565)
BRat	Bundesrat
BRDrucks.	Drucksachen des Bundesrats
BReg.	Bundesregierung
Brem.	Bremen
BRProt.	Protokolle des Bundesrates
BS	Sammlung des bereinigten Landesrechts
BSG	Bundessozialgericht
BTag	Bundestag
BTDrucks.	Drucksachen des Bundestags
BtG	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG) vom 12. 9. 1990 (BGBl. I S. 2002)
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 28. 7. 1981 i. d. F. vom 1. 3. 1994 (BGBl. I S. 358)
BTProt.	s. BTVerh.
BTRAussch.	Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags
BTVerh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 i. d. F. vom 11. 8. 1993 (BGBl. I S. 1637)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 18. 3. 1971 i. d. F. vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229)
2. BZRÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. 7. 1984 (BGBl. I S. 990)
CD	Collection of Decisions Bd. 1 bis 46 (1960 bis 1974), Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte über die Zulässigkeit von Beschwerden

Abkürzungsverzeichnis

ChE	Chiemsee-Entwurf (Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der Westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. 8. 1948) (1948)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DA	Dienstanweisung
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 (BGBl. I S. 239), aufgehoben durch IRG vom 23. 12. 1982 (BGBl. I S. 2071)
DAR	Deutsches Autorecht
DaR	Decisions and Reports (ab 1975), Entscheidungen über die Zulässigkeit von Beschwerden, Berichte der Europäischen Kommission Menschenrechte und Resolutionen des Ministerkomitees
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DDevR	Deutsche Devisen-Rundschau (1951 — 59)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEReichtsmittelG	Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen, im Auftrag der JMK vorgelegt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Strafverfahrensreform (1975)
Die Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
Die Polizei	Die Polizei (seit 1955: Die Polizei — Polizeipraxis)
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik (1933—45)
DJT	Deutscher Juristentag (s. auch VerhDJT)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896—1936)
DNP	Die Neue Polizei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOGE	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DR	Deutsches Recht (1931 bis 1945)
DRechtsw.	Deutsche Rechtswissenschaft (1936—43)
DRiG	Deutsches Richtergesetz vom 8. 9. 1961 i. d. F. vom 19. 4. 1972 (BGBl. I S. 713)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl.	Deutsche Rechtspflege (1936 bis 1939)
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, herausgegeben von Feuerhake (Loseblattsammlung)
Drucks.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946 bis 1950)
DSteuerR	Deutsches Steuerrecht
DStR	Deutsches Strafrecht (1934 bis 1944)
DStrZ	Deutsche Strafrechts-Zeitung (1914 bis 1922)
DtBR	Das Deutsche Bundesrecht (Gesetzessammlung mit Erläuterungen, Loseblattausgabe)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuD	Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DuR	Demokratie und Recht (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DVOVereinf.VO	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1703)

Abkürzungsverzeichnis

DVOZust.VO	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sonderstrafgerichte sowie sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. 3. 1940 (RGBl. I S. 489)
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. 3. 1957, Ges. vom 27. 7. 1957 (BGBl. II S. 753), Bek. vom 27. 12. 1957 (BGBl. II 1958 S. 1)
EB	Ergänzungsband
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EG	Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 604) i. d. F. vom 21. 9. 1994 (BGBl. I S. 2494)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl. S. 77)
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der EGKS vom 18. 4. 1951 (BGBl. II S. 447)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR Bd.	Golsong/Petzold/Furer, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Sammlung in deutscher Übersetzung, Band, Seite
EGMRVerfO	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte i. d. F. der Bek. vom 27. 11. 1989 (BGBl. II S. 955)
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503)
EGStGB 1870	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. 5. 1870 (RGBl. S. 195)
EGStGB 1974	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469)
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. S. 244)
EhrenGHE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes und des Landes Berlin)
EinigungsV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 889)
EinigungsVG	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. 8. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — und der Vereinbarung vom 18. 9. 1990 vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885)
Einl.	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht (1951—1969)
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EKMRVerfO	Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte i. d. F. der Bek. vom 29. 5. 1991 (BGBl. II S. 838)
EmmingerVO	Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924 (RGBl. I S. 23)

Abkürzungsverzeichnis

ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz — ENeuOG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378)
EntlG	Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. S. 229)
Entw.	Entwurf
Entw. 1908	Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung (1908), E 1908, MatStrR-Ref. Bd. 11
Entw. 1909	Entwürfe 1. eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, 2. der Strafprozeßordnung (1909), E 1909 RT-Verhandl. Bd. 254 Drucks. Nr. 1310 = MatStrRRef Bd. 12; Bericht der 7. Kommission des Reichstags 1909 bis 1911 zur Vorbereitung der Entwürfe 1. eines Gesetzes betreffend die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, 2. einer Strafprozeßordnung, 3. eines zu beiden Gesetzen gehörenden Einführungsgesetzes = MatStrRRef. Bd. 13
Entw. 1919/1920	Entwürfe 1. eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (1919), 2. eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1920), E 1919/1920, MatStrRRef. Bd. 14
Entw. 1930	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930, EGStGB-Entw. 1930, RT-Drucks. Nr. 2070 = MatStrRRef. Bd. 7
Entw. 1939	Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsmannsordnung (1939), StPO-Entw. 1939, Nachdruck 1954
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erläuterung(en)
EuAbgG	Europaabgeordnetengesetz vom 6. 4. 1979 (BGBl. I S. 413)
EuAIÜ	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. 12. 1957 (BGBl. II 1964 S. 1369)
EuFoltKonv.	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. 11. 1987 (BGBl. II 1989 S. 946)
EuG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. — Amtliche Sammlung
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, s. auch EGMR
EuGRAG	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der EG vom 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 1453)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte, s. auch EKMR
EuR	Europarecht
EuRHÜ	Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. 4. 1959 (BGBl. 1964 II S. 1369; BGBl. 1976 II S. 1799)
EuUn	Europäische Union
EuUnV	Vertrag über die Europäische Union vom 7. 2. 1992 (BGBl. II 1992 S. 1251)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 (BGBl. II S. 766)

Abkürzungsverzeichnis

EzSt	Entscheidungssammlung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 1983 bis 1990 (Loseblattausgabe)
f, ff	folgende (Seiten)
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 6. 4. 1892 i. d. F. vom 3. 7. 1989 (BGBl. I S. 1455)
FamPIG	Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. 7. 1992 (BGBl. I S. 1398)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771)
FGO	Finanzgerichtsordnung vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1477)
FinVerwG	Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. S. 448) i. d. F. vom 30. 8. 1971 (BGBl. I S. 1426)
FIRGes.	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 8. 2. 1951 i. d. F. vom 29. 10. 1994 (BGBl. I S. 3140)
FN A	Fundstellennachweis des Deutschen Bundesrechts, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR
FN B	Fundstellennachweis des Deutschen Bundesrechts, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR
FO	Fernmeldeordnung i. d. F. vom 5. 5. 1971 (BGBl. I S. 541)
FP-IPBPR	(1.) Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 (BGBl. II 1992 S. 1247)
2. FP-IPBPR	2. Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. 12. 1989 (BGBl. II 1992 S. 390)
FS	Festschrift, auch Festgabe usw. (angefügt Name des Geehrten)
Fußn.	Fußnote
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vom 13. 8. 1968 (BGBl. I S. 949)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht, zitiert nach Jahr und Seite; (bis 1933: Archiv für Strafrecht und Strafpolitik, zitiert nach Band und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
GBl.	Gesetzblatt
GBl./DDR I, II	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I und II (1949 bis 1990)
GedS	Gedächtnisschrift (angefügt Name des Geehrten)
GemProt.	Gemeinsames Protokoll
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 369)
GerS	Der Gerichtssaal (1849—1942)
Ges.	Gesetz
GeschlkrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700)
GeschO	Geschäftsordnung
GewO	Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 i. d. F. vom 1. 1. 1978 (BGBl. I S. 97)

Abkürzungsverzeichnis

GewVerbrG	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1)
GH Series A	Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgements and Decisions (Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), herausgegeben vom Europarat, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
GKG	Gerichtskostengesetz vom 18. 6. 1878 i. d. F. vom 15. 12. 1975 (BGBl. I S. 3047)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 846)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GnO	Gnadenordnung (Landesrecht)
GoltdA	s. GA
GrSSt	Großer Senat in Strafsachen
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Gesetzsammlung
GSNW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen (1945—56)
GSSchIH	Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, 2 Bde. (1963)
GStA	Generalstaatsanwalt
GÜV	Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz — GÜV) vom 7. 10. 1994 (BGBl. I S. 2835)
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. II	Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 i. d. F. vom 9. 5. 1975 (BGBl. S. 1077)
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, abgedruckt bei Piller/Hermann, 9 c
GVGÄG 1971	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. 9. 1971 (BGBl. I S. 1513)
GVGÄG 1974	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. 3. 1974 (BGBl. I S. 761)
GVG/DDR	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1990 (GBl. I S. 595)
GVO	Gerichtsvollzieherordnung, abgedruckt bei Piller/Hermann, 9 d
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. 7. 1957 i. d. F. vom 24. 9. 1980 (BGBl. I S. 1761)
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG) vom 25. 10. 1993 (BGBl. I S. 1770)

Abkürzungsverzeichnis

Haager Abk.	Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. 7. 1905 (RGBl. 1909 S. 409)
HalbleiterschutzG	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) vom 23. 10. 1987 (BGBl. I S. 2294)
Hamb.	Hamburg
HambJVBl.	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
Hans.	Hanseatisch
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung (1880 bis 1927)
HansJVBl.	Hanseatisches Justizverwaltungsblatt (bis 1946/47)
HansOLGSt	Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen (1879 bis 1932/33)
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928—43), vorher:
HansRZ	Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht (1918 bis 1927)
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts, herausgegeben von Benda, Maihofer und Vogel, 2. Aufl. (1994)
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Somlo und Elster (1926 bis 1937)
Hess.	Hessen
HES1	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen (1948—49)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219)
h. M	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928 bis 1942)
HRSt	Entscheidungen zum Strafrecht, Strafverfahrensrecht und zu den Nebengebieten (Höchstrichterliche Rechtsprechung) (ab 1996)
HV	Hauptverhandlung
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
i. d. F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
InsO	Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2866)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 (BGBl. II 1973 S. 1534)
IPBPRG	Zustimmungsgesetz zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 15. 11. 1973 (BGBl. II S. 1533)
IPWSKR	Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 19. 12. 1966 (BGBl. II 1973 S. 1570)
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. 12. 1982 (BGBl. I S. 2071)
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JahrbÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JahrbPostw.	Jahrbuch des Postwesens (1937 bis 1941/42)
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung vom 12. 8. 1966 i. d. F. vom 30. 11. 1976 (BGBl. I S. 3270)
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 (RGBl. I S. 298)
JBl.	Justizblatt

Abkürzungsverzeichnis

JBlRhPf.	Justizblatt Rheinland-Pfalz
JBlSaar	Justizblatt des Saarlandes
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 i. d. F. vom 11. 12. 1974 (BGBl. I S. 3427)
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
JKassO	Justizkassenordnung, abgedruckt bei Piller/Hermann, 5
JKostG	Justizkostengesetz (Landesrecht)
JMBI.	Justizministerialblatt
JMBINRW, JMBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JMK	Justizministerkonferenz (Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister)
JR	Juristische Rundschau
JugStrafG	Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) vom 10. 4. 1995 (BGBl. I S. 485)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift)
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVKostO	VO über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. 2. 1940 (RGBl. I S. 357)
JVollz.	Jugendstrafvollzugsordnung: s. auch JAVollzO
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (1881—1922)
KJ	Kritische Justiz
KO	Konkursordnung vom 10. 2. 1877 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 612)
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 1. 9. 1974 (BGBl. I S. 2317)
KostÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861)
KostMaßnG	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. 8. 1952 (BGBl. I S. 401)
KostRÄndG 1994	Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 — KostRÄndG 1994) vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1325)
KostRspr.	Kostenrechtsprechung (Loseblattsammlung)
KostVfg.	Kostenverfügung, Durchführungsbestimmungen in den Kostengesetzen i. d. F. vom 1. 6. 1987, abgedruckt bei Piller/Hermann, 10
KrG	Kreisgericht
Kriminalist	Der Kriminalist (Zeitschrift)
Kriminalistik	Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd.	Kriminalpädagogische Praxis (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KronzG	Gesetz zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Art. 4 des StGBÄndG 1989) vom 9. 6. 1989 (BGBl. I S. 1059)
KronzVerlG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz) vom 16. 2. 1993 (BGBl. I S. 238)
2. KronzVerlG	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (2. Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz vom 19. 1. 1996 (BGBl. I S. 58)
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KUP	Kriminologie und Praxis (Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle)
k + v	Kraftfahrt und Verkehrsrecht, Zeitschrift der Akademie für Verkehrswissenschaft
LegPer.	Legislaturperiode
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (Loseblattsammlung), herausgegeben von Lindemaier, Möhring u. a.
LMBG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1945)
LMG (1936)	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. 7. 1927 i. d. F. vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17)
LPG	Landespressegesetz
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
LS	Leitsatz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 1. 8. 1992 i. d. F. vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S. 61)
LuftVVO	Verordnung über den Luftverkehr i. d. F. vom 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 659)
LV	Literaturverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis
LVerf.	Landesverfassung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907 bis 1933)
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz — MarkenG) vom 25. 10. 1994 (BGBl. I S. 3082)
Mat.	s. Hahn
MatStrRRef.	Materialien zur Strafrechtsreform, herausgegeben vom BMJ, Bd. 1—15 (1954—1960) (s. auch Entw.)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MiStra.	Anordnung über Mitteilung in Strafsachen vom 15. 3. 1985 — bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann, 2 c
MittKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1889 bis 1914; 1926 bis 1933)

Abkürzungsverzeichnis

MOG	Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation vom 31. 8. 1972 (BGBl. I S. 1617)
Mot.	Begründung zur Strafprozeßordnung bei Hahn (s. dort)
MRG	Militärregierungsgesetz
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950; Ges. vom 7. 8. 1962 (BGBl. II S. 685, 953), Bek. vom 15. 12. 1953 (BGBl. 1954 II S. 14)
MSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MschrKrimPsych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1904/05 bis 1936)
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung i. d. F. vom 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 755)
Muster-Entw.	Muster-Entwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, verabschiedet von der JMK am 10./11. 6. 1976, geändert durch Beschluß der JMK vom 25. 11. 1977
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NATO-Truppenstatut	Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. 6. 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190), Bek. vom 16. 6. 1963 (BGBl. II S. 745)
Nds.	Niedersachsen
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	neue Fassung
Nieders. GVBl. Sb. I, II	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I und II, Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts
NJ	Neue Justiz (bis 1990 DDR)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKrimpol.	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
NotVO	s. Ausn. VO
NPA	Neues Polizei-Archiv
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ — Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift, ab 1996)
NVZ	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. 5. 1976 (BGBl. I S. 1181)
OG	Oberstes Gericht der DDR
OpferschutzG	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. 12. 1986 (BGBl. I S. 2496)
ÖstAnwBl.	Österreichisches Anwaltsblatt
ÖstJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Öster.OGH	Österreichische Oberster Gerichtshof
Öster.VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
ÖstRiZ	Österreichische Richterzeitung
ÖV	s. DÖV
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (1949/50)
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht, Loseblattausgabe (bis 1983)

Abkürzungsverzeichnis

OLGSt N. F	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht, Neue Folge, Loseblattausgabe (ab 1983)
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. 7. 1992 (BGBl. I S. 1302)
OrgStA	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWG/DDR	Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (der Deutschen Demokratischen Republik) vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 1990 (GBl. I S. 526)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 606)
OWiGÄndG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. 7. 1986 (BGBl. I S. 977)
PaßG	Paßgesetz vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. vom 21. 4. 1986 (BGBl. I S. 548)
PlenProt.	Plenarprotokoll, Stenographische Berichte der Sitzungen des Deutschen Bundestages
Polizei	s. Die Polizei
PostG	Gesetz über das Postwesen i. d. F. vom 3. 7. 1989 (BGBl. I S. 1449)
PostO	Postordnung vom 16. 5. 1963 (BGBl. I S. 341)
PostStruktG	Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz — PoststruktG) vom 8. 6. 1989 (BGBl. I S. 1026)
Pr.	Preußen
PräsVerfG	Gesetz über die Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassungen der Gerichte vom 26. 5. 1972 (BGBl. I S. 841)
PrGS	Preußische Gesetzessammlung (1810—1945)
PrG	Pressegesetz (Landesrecht)
Prot.	Protokoll
ProzeßkostenhG	Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. 6. 1980 (BGBl. I S. 677)
PrPG	Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. 3. 1990 (BGBl. I S. 422)
PrZeugnVerwG	Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vom 25. 7. 1975 (BGBl. I S. 1973)
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG) vom 14. 9. 1994 (BGBl. I S. 2325)
RA	Rechtsanwalt
RAG/DDR	Rechtsanwaltsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 9. 1990 (GBl. I S. 1504)
RAHG	s. RHG
RANotz.PrG	Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarstellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. 6. 1992 (BGBl. I S. 1386)

Abkürzungsverzeichnis

RAO	Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919, aufgehoben durch AO vom 16. 3. 1976
RAussch.	Rechtsausschuß
RBerG	Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478)
RdErl.	Runderlaß
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RdK	Das Recht des Kraftfahrers (1926—43, 1949—55)
Rdn.	Randnummer
RDStH	Entscheidungen des Reichsdienststrafhofes (1939—41)
RDSO	Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71)
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Recht	Das Recht, begründet von Soergel (1897 bis 1944)
recht	Information des Bundesministers der Justiz
Reg.	Regierung
RegBl.	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
RefE	Referentenentwurf
RehabG	Rehabilitierungsgesetz (der Deutschen Demokratischen Republik) von 6. 9. 1990 (GBl. I S. 1459), aufgehoben durch Str-RehaG
RG	Reichsgericht
RGBl., RGBl. I, II	Reichsgesetzblatt, von 1922 bis 1945 Teil I und II
RGRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1879 bis 1888)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinSchA	Revidierte Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) i. d. F. vom 11. 3. 1969 (BGBl. II S. 597)
RHG	Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. 5. 1953 (BGBl. I S. 161)
RHGDVO	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 23. 12. 1953 (BGBl. I S. 1569)
RhPf.	Rheinland-Pfalz
RiAA	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts — Richtlinien gem. § 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO vom 21. 6. 1973, abgedruckt bei Isele S. 1760 ff
RiG/DDR	Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. 7. 1990 (GBl. I S. 637)
RiJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz i. d. F. vom 20. 5. 1980, bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann 2 e
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. 12. 1970 (BANz. Nr. 17/1971), i. d. F. vom 1. 9. 1977 mit spät. Änderungen, bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann 2
RiVAST.	Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. 1. 1959, i. d. F. vom 1. 10. 1978, bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann 2 f
RKG(E)	Reichskriegsgericht (Entscheidungen des RKG)
RMBl.	Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich (1923—45)
RMilGE	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

RpflAnpG	Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RpflAnpG) vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1147)
RpflAnpÄndG	Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – RpflAnpG vom 7. 12. 1995 (BGBl. I S. 1590)
Rpflerger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993 (BGBl. I S. 50)
RpflG	Rechtspflegergesetz vom 5. 11. 1969 (BGBl. I S. 2065)
RpflVereinfG	Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2847)
Rspr.	Rechtsprechung
RT	Reichstag
RTDrucks.	Drucksachen des Reichstags
RTVerh.	Verhandlungen des Reichstags
RuP	Recht und Politik
RVerf.	s. WeimVerf.
RVO	Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 i. d. F. vom 15. 12. 1924 (RGBl. I S. 779)
S.	Satz, Seite
Sa.	Sachsen
SaAnh.	Sachsen-Anhalt
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts (1964)
SächsArch.	Sächsisches Archiv für Rechtspflege, seit 1924 (bis 1941/42) Archif für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt
SächsOLG	Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden (1880 bis 1920)
SchiedsmZ	Schiedsmannszeitung (1926 bis 1945), seit 1950 Der Schiedsmann
SchiedsstG	Gesetz (der Deutschen Demokratischen Republik) über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. 9. 1990 (GBl. I S. 1527)
SchlH	Schleswig-Holstein
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchrR	Schriftenreihe
SchrRAGStrafR	Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein
SchrRBRAK	Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer
SchwBG	Schweizerisches Bundesgericht
SchwJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SchwZStr.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
SeeAufgG	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) vom 24. 5. 1965 i. d. F. vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2802)
SeemG	Seemannsgesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 713)
SeuffBl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)
SFHÄndG	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. 8. 1995 (BGBl. I S. 1050)
SFHG	Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfe im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. 7. 1992 (BGBl. I S. 1398)

Abkürzungsverzeichnis

SGB	Sozialgesetzbuch SGB I — Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (1. Buch), vom 11. 12. 1975 (BGBl. I S. 3015), SGB IV — Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (4. Buch) vom 23. 12. 1976 (BGBl. I S. 3845), SGB V — Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung (5. Buch) vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2482), SGB VI — Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung (6. Buch) vom 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2261), SGB VIII — Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (8. Buch) vom 26. 6. 1990 i. d. F. vom 15. 3. 1996 (BGBl. I S. 477), SGB X — Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren (10. Buch) vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469)
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 i. d. F. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I S. 2535)
SGV.NW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (Loseblattsammlung)
SichVG	Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG) vom 16. 6. 1995 (BGBl. I S. 818)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (1946—50), dann Juristenzeitung
SkAufG	Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz — SkAufG) vom 20. 7. 1995 (BGBl. II S. 554)
SortenSchG	Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. 5. 1968 i. d. F. vom 4. 1. 1977 (BGBl. I S. 105)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG) vom 13. 9. 1976 (BGBl. I S. 2737)
SprengstG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1358, ber. BGBl. 1970 I S. 224), aufgehoben durch SprengG vom 13. 9. 1976
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft
StAG/DDR	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1990 (GBl. I S. 635)
StaatsGH	Staatsgerichtshof
StaatsSchStrafsG	Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1582)
StÄG	s. StRÄndG
StenB	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 3. 1987 (BGBl. I S. 1160)
StGB/DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 14. 12. 1988 (GBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 1990 (GBl. I S. 526)
StGBÄndG 1976	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2181)
StGBÄndG 1989	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. 6. 1989 (BGBl. I S. 1059)
StPÄG 1964	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. 12. 1964 (BGBl. I S. 1067)

Abkürzungsverzeichnis

StPÄG 1972	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7. 8. 1972 (BGBl. I S. 1361)
StPÄG 1978	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. 4. 1978 (BGBl. I S. 497)
StPÄG 1986	Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537)
StPÄG 1988	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 17. 5. 1988 (BGBl. I S. 606)
StPO	Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 i. d. F. vom 7. 4. 1987 (BGBl. I S. 1074)
StPO/DDR	Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 61)
StraFo.	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StrafrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Bennecke, dann von Beling, v. Lilienthal und Schoetensack
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz 1. — vom 30. 8. 1951 (BGBl. I S. 739) 2. — vom 6. 3. 1953 (BGBl. I S. 42) 3. — vom 4. 8. 1953 (BGBl. I S. 735) 4. — vom 11. 6. 1957 (BGBl. I S. 597) 5. — vom 24. 6. 1960 (BGBl. I S. 477) 6. — vom 30. 6. 1960 (BGBl. I S. 478) 7. — vom 1. 6. 1964 (BGBl. I S. 337) 8. — vom 25. 6. 1968 (BGBl. I S. 741) 9. — vom 4. 8. 1969 (BGBl. I S. 1065) 10. — vom 7. 4. 1970 (BGBl. I S. 313) 11. — vom 16. 12. 1971 (BGBl. I S. 1977) 12. — vom 16. 12. 1971 (BGBl. I S. 1779) 13. — vom 13. 6. 1975 (BGBl. I S. 1349) 14. — vom 22. 4. 1976 (BGBl. I S. 1056) 15. — vom 18. 5. 1976 (BGBl. I S. 1213) 16. — vom 16. 7. 1979 (BGBl. I S. 1078) 17. — vom 21. 12. 1979 (BGBl. I S. 2324) 18. — vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 379) — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 19. — vom 7. 8. 1981 (BGBl. I S. 808) 20. — vom 8. 12. 1981 (BGBl. I S. 1329) 21. — vom 13. 6. 1985 (BGBl. I S. 963) 22. — vom 18. 7. 1985 (BGBl. I S. 1510) 23. — vom 13. 4. 1986 (BGBl. I S. 1986) 24. — vom 13. 1. 1987 (BGBl. I S. 141) 25. — vom 20. 8. 1990 — § 201 StG — (BGBl. I S. 1764) 26. — vom 24. 7. 1992 — Menschenhandel — (BGBl. I S. 1255) 27. — vom 23. 7. 1993 — Kinderpornographie — (BGBl. I S. 1346) 28. — vom 13. 1. 1994 — Abgeordnetenbestechung — (BGBl. I S. 84) 29. — vom 31. 5. 1994 — §§ 175, 182 StGB — (BGBl. I S. 1168) 30. — vom 23. 6. 1994 — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen — (BGBl. I S. 1310) 31. — vom 27. 6. 1994 — 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (BGBl. I S. 1440) 32. — vom 1. 6. 1995 — §§ 44, 69 b StGB — (BGBl. I S. 747)

Abkürzungsverzeichnis

StraßenVSichG	1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Straßenverkehrssicherungsgesetz) vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 832) 2. Zweites — vom 26. 11. 1964 (BGBl. I S. 921)
StREG	Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum 5. StrRG (Strafrechtsreformergänzungsgesetz) vom 28. 8. 1975 (BGBl. I S. 2289)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. 3. 1971 (BGBl. I S. 157)
StrFG	Straffreiheitsgesetz — 1949 vom 31. 12. 1949 (BGBl. I S. 37) — 1954 vom 17. 7. 1954 (BGBl. I S. 203) — 1968 vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 773) — 1970 vom 20. 5. 1970 (BGBl. I S. 509)
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts 1. — vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) 2. — vom 4. 7. 1969 (BGBl. I S. 717) 3. — vom 20. 5. 1970 (BGBl. I S. 505) 4. — vom 23. 11. 1973 (BGBl. I S. 1725) 5. — vom 18. 6. 1974 (BGBl. I S. 1297)
StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz — StrRehaG) vom 29. 10. 1992 (BGBl. I S. 1814)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StrVert.	s. StV
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz — StUG) vom 20. 12. 1991 (BGBl. I S. 2272)
StuR	Staat und Recht (Zeitschrift DDR, 1950 bis 1990)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift) s. auch StrVert.
StVÄG 1979	Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. 10. 1978 (BGBl. I S. 1645)
StVÄG 1987	Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) vom 27. 1. 1987 (BGBl. I S. 475)
StVG	Straßenverkehrsgesetz vom 3. 5. 1909 i. d. F. vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38)
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung vom 15. 2. 1956 (BANz. Nr. 42) i. d. F. vom 1. 2. 1980 (BANz. Nr. 7); bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann 2 b
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz — vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581)
StVollzGK	Strafvollzugsgesetz-Kommissionentwurf, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
StVollzK	Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zur Zeitschrift „Der Vollzugsdienst“)
1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. 12. 1974 (BGBl. I S. 3393)
1. StVRErgG	Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3686)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. 11. 1937 i. d. F. vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193)
SubvG	Subventionsgesetz vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034)

Abkürzungsverzeichnis

TerrorismusG	Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2566)
Thür.	Thüringen
TiefseebergbauG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 1457)
TierschG	Tierschutzgesetz vom 24. 7. 1972 (BGBl. I S. 1277)
TKG	Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1120)
TKO	Telekommunikationsordnung vom 16. 7. 1987 (BGBl. I S. 1761)
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
ÜberlG	Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. 9. 1990 (BGBl. I S. 2106)
ÜF	Übergangsfassung
UHaftÄndG	Gesetz zur Abänderung der Untersuchungshaft vom 27. 12. 1926 (RGBl. I S. 529)
1. UnberG	Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnberG) vom 29. 10. 1992 (BGBl. I S. 1814)
2. UnberG	Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311)
UN-FoltKonv.	Übereinkommen (der Vereinten Nationen) gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. 12. 1984 (BGBl. II 1990 S. 246)
UN-KindKonv.	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989 (BGBl. II 1992 S. 122)
UNO-Pakt	s. IPBPR
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273)
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. 2. 1953 i. d. F. vom 15. 12. 1976, bundeseinheitlich, abgedruckt bei Piller/Hermann 2 a
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 (RGBl. S. 499)
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. 3. 1961 (BGBl. I S. 165)
VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. 1 bis 6 (1908)
VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 1 bis 9 (1906)
VerbrbekG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetz (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3186)
VerbringungsverbG	Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. 5. 1961 (BGBl. I S. 607)

Abkürzungsverzeichnis

VereinVO	Vereinfachungsverordnung 1. —, VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658) 2. —, VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8. 1942 (RGBl. I S. 508) 3. —, Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. 5. 1943 (RGBl. I S. 342) 4. —, Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 12. 1944 (RGBl. I S. 339)
VereinHG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455)
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Verh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw.
1. VerjährungsG	Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26. 3. 1993 (BGBl. I S. 392)
2. VerjährungsG	Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27. 9. 1993 (BGBl. I S. 1657)
VerkMitt.	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VerpflichtG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469)
VerschG	Verschollenheitsgesetz vom 15. 1. 1951 (BGBl. I S. 59)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vhdlgen	s. Verh.
VO	Verordnung; s. auch AusnVO
VOBl.	Verordnungsblatt
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VVStVollzG	Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (bundeseinheitlich) vom 1. 7. 1976
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686)
VwRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz — VwRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379)
WDO	Wehrdisziplinarordnung vom 15. 3. 1957 i. d. F. vom 9. 6. 1961 (BGBl. I S. 697)
WehrbeauftragtG	Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages i. d. F. vom 16. 6. 1982 (BGBl. I S. 673)
WeimVerf.	Weimarer Verfassung, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383)

Abkürzungsverzeichnis

WeinG	Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) vom 14. 1. 1971 (BGBl. I S. 893)
Wiener Übereinkommen	1. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 (Zustimmungsgesetz vom 6. 8. 1964, BGBl. II S. 957) 2. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 (Zustimmungsgesetz vom 26. 8. 1969, BGBl. II S. 1585)
1. WiKG	Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034)
2. WiKG	Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721)
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. 7. 1954 i. d. F. vom 3. 6. 1975 (BGBl. I S. 1313)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuern, Strafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz vom 30. 3. 1957 i. d. F. vom 24. 5. 1974 (BGBl. I S. 1213)
WM	Wertpapiermitteilungen
WÜD	s. 1. Wiener Übereinkommen
WÜK	s. 2. Wiener Übereinkommen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 (BGBl. II 1985 S. 926)
WWSUV	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. 5. 1990 (BGBl. II S. 537)
WWSUVG	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. 5. 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion . . . vom 25. 6. 1990 (BGBl. II S. 518)
WZG	Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936 i. d. F. vom 2. 1. 1968 (BGBl. I S. 29)
YB	Yearbook of the European Convention of the Human Rights, the European Commission and the European Court of Human Rights/Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme; Commission et Cour Européenne des Droits de l'Homme, hrsg. vom Europarat
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934—44)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfStrVo.	Zeitschrift für Strafvollzug
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZKA	Zollkriminalinstitut
ZollG	Zollgesetz vom 14. 6. 1961 i. d. F. vom 18. 5. 1970 (BGBl. I S. 529)
ZP	Zusatzprotokoll
ZP-MRK	Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention 1. ZP-MRK vom 20. 3. 1952 (BGBl. II 1956 S. 1880) 2. ZP-MRK vom 6. 5. 1963 (BGBl. II 1968 S. 1112) 3. ZP-MRK vom 6. 5. 1963 (BGBl. II 1968 S. 1116) 4. ZP-MRK vom 16. 9. 1963 (BGBl. II 1968 S. 423) 5. ZP-MRK vom 20. 1. 1966 (BGBl. II 1968 S. 1120)

Abkürzungsverzeichnis

	6. ZP-MRK vom 28. 4. 1983 (BGBl. II 1988 S. 662)
	7. ZP-MRK vom 22. 11. 1984, deutsche Übersetzung Simma/ Fastenrath Nr. 32 b
	8. ZP-MRK vom 19. 3. 1985 (BGBl. II 1989 S. 547)
	9. ZP-MRK vom 6. 11. 1990 (BGBl. II 1994 S. 490)
	10. ZP-MRK vom 25. 3. 1992 (BGBl. II 1994 S. 490)
	11. ZP-MRK vom 11. 5. 1994 (BGBl. II 1995 S. 578)
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. I S. 533)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZusatzAbk.	Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. 8. 1959 (BGBl. II 1961, S. 1183, 1218)
Zusatzvereinb.	Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. 8. 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 18. 9. 1990 (BGBl. II S. 1239)
ZuSEntschG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. 7. 1957 i. d. F. vom 1. 10. 1969 (BGBl. I S. 1757)
zust.	zustimmend
ZustErgG	Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) vom 7. 8. 1952 (BGBl. I S. 407)
ZustG	Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. 12. 1933 (RGBl. I S. 1037)
ZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I S. 405)
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz) vom 24. 3. 1897 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 369, 713)
ZWehrR	Zeitschrift für Wehrrecht (1936/37—44)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

(Stand: Februar 1997)

- AK Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung, Bd. I (§§ 1 bis 93, 1988), Bd. II 1 (§§ 94 bis 212 b, 1992), Bd. II 2 (§§ 213 bis 275, 1993), Bd. III (§§ 276 bis 477, 1996)
- AK-GG Alternativkommentar zum Grundgesetz
- AK-StGB Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I (§§ 1 bis 21, 1990), Bd. III (§§ 80 bis 145 d, 1986)
- AK-StVollzG Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. (1990)
- Albrecht Albrecht, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. (1993)
- Alsberg/Nüse/Meyer Ahlsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisanzug im Strafprozeß, 5. Aufl. (1983)
- Aschrott Aschrott (Hrsg.), Reform des Strafprozesses, kritische Besprechung der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge (1906)
- Baumann Baumann, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, 3. Aufl. (1979)
- Baumann/Weber/Mitsch Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 10. Aufl. (1996)
- Baumbach/Lauterbach Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, Kurzkomentar, 55. Aufl. (1997)
- Beling Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht (1928)
- Bender/Nack Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2 Bd., 2. Aufl. (1995)
- Beulke Beulke, Strafprozeßrecht 2. Aufl. (1996)
- Birkmeyer Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht (1898)
- Bohnert Bohnert, Beschränkungen der strafprozessualen Revision durch Zwischenverfahren (1983)
- Bonn.Komm. Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Loseblattausgabe (ab 1950)
- Boos Boos, Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 3. Aufl. (1980)
- Brandstetter Brandstetter, Straffreiheitsgesetz, Kommentar (1956)
- Bringewat Bringewat, Strafvollstreckung, Kommentar zu den §§ 449 bis 463 d StPO (1993)
- Brunner/Dölling Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. (1996)
- Bruns/Schröder/Tappert Bruns/Schröder/Tappert, Strafverfahrensrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Kommentar (1993)
- Burchardi/Klempahn Burchardi/Klempahn/Wetterich, Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet, 5. Aufl. (1982)
- Calliess/Müller-Dietz Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. (1994)
- Cramer Cramer, Straßenverkehrsrecht StVO-StGB, Kommentar, 2. Aufl. (1977)
- Dahs, Hdb. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. (1983)
- Dahs/Dahs Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 5. Aufl. (1993)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- Dalcke Dalcke/Fuhrmann/Schäfer, Strafrecht und Strafverfahren, Kommentar, 37. Aufl. (1961)
- Dallinger/Lackner Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz und ergänzende Vorschriften, Kommentar, 2. Aufl. (1965)
- Dallmayer/Eickmann Dallmayer/Eickmann, Rechtspflegergesetz, Kommentar (1996)
- Diemer/Schoreit/Sonnen Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (1995)
- Drees/Kuckuk/Werny Drees/Kuckuk/Werny, Straßenverkehrsrecht, 7. Aufl., 1992
- Dreher/Tröndle Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 47. Aufl. (1996)
- Eb. Schmidt Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1964), Teil II: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz (1957), Teil III: Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz (1960), Nachtrag I: Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (1967), Nachtrag II: Nachtragsband II (1970)
- Eb. Schmidt, Geschichte Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. (1965)
- Eb. Schmidt, Kolleg Eberhard Schmidt, Deutsches Strafprozeßrecht, ein Kolleg (1967)
- Eisenberg Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. (1995)
- Eisenberg, Beweismittel Eisenberg, Persönliche Beweismittel in der StPO (1993)
- Eisenberg, Beweisrecht Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. des Buches „Persönliche Beweismittel“ (1996)
- Eisenberg, Krim. Eisenberg, Kriminologie, 4. Aufl. (1995)
- Erbs/Kohlhaas Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kurzkommentar, Loseblattausgabe
- Feisenberger Feisenberger, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz (1926)
- Feuerich/Braun Feuerich, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 3. Aufl. (1995)
- Fezer Fezer, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. (1995)
- Franzen/Gast/Joecks Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht mit Steuerordnungswidrigkeiten und Verfahrensrecht, 4. Aufl. (1996)
- Frowein/Peukert Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar (1985)
- FS Baumann Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag (1992)
- FS Blau Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (1985)
- FS Bockelmann Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag (1979)
- FS Bruns Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag (1978)
- FS Doehring Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring; Beiträge zum ausländischen Recht und Völkerrecht Bd. 98 (1989)
- FS Dreher Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag (1977)
- FS Dünnebieer Festschrift für Hanns Dünnebieer zum 75. Geburtstag (1982)
- FS Engisch Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (1969)
- FS Ermacora Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte, Festschrift für Felix Ermacora zum 65. Geburtstag (1988)
- FS Faller Festschrift für Hans Joachim Faller (1984)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- FS Friebertshäuser Festgabe für den Strafverteidiger Dr. Heino Friebertshäuser (1997)
- FS Gallas Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag (1973)
- FS Geerds Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag (1995)
- FS Geiger Verantwortlichkeit und Freiheit. Die Verfassung als wertbestimmende Ordnung; Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag (1989)
- FS Grützner Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag (1970)
- FS Heinitz Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag (1972)
- FS Helmrich Für Staat und Recht, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag (1994)
- FS Henkel Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag (1974)
- FS Heusinger Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968)
- FS Hirsch Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch (1968)
- FS Hubmann Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung; Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag (1985)
- FS Jahrreiß Festschrift für Hermann Jahrreiß zum 70. Geburtstag am 19. 8. 1964 (1964)
- FS II Jahrreiß Festschrift für Hermann Jahrreiß zum 80. Geburtstag am 19. 8. 1974 (1974)
- FS Jescheck Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag (1985)
- FS JurGes. Berlin Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1984)
- FS Arthur Kaufmann Strafgerechtigkeit, Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag (1993)
- FS Kern Tübinger Festschrift für Eduard Kern (1968)
- FS Kleinknecht Strafverfahren im Rechtsstaat, Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag (1985)
- FS Klug Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag (1983)
- FS Koch Strafverteidigung und Strafprozeß, Festgabe für Ludwig Koch (1989)
- FS Lackner Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (1987)
- FS Lange Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag (1976)
- FS Leferenz Kriminologie — Psychiatrie — Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (1983)
- FS Maihofer Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag (1988)
- FS Maurach Festschrift für Reinhard Maurach zum 70. Geburtstag (1972)
- FS Mayer Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag (1966)
- FS Mezger Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag (1954)
- FS Middendorf Festschrift für Wolf Middendorf zum 70. Geburtstag (1986)
- FS Miyazawa Festschrift für Koichi Miyazawa (1995)
- FS Mosler Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte; Festschrift für Hermann Mosler zum 70. Geburtstag (1983)
- FS Odersky Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag (1996)
- FS Oehler Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (1985)
- FS Partsch Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag (1989)
- FS Peters Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag (1974)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- FS II Peters Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, Festgabe für Karl Peters zum 80. Geburtstag (1984)
- FS Pfeiffer Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes (1983)
- FS Pfenniger Strafprozeß und Rechtsstaat, Festschrift zum 70. Geburtstag von H. F. Pfenniger (1976)
- FS Platzgummer Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995)
- FS Rebmann Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989)
- FS Reichsgericht Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 5, Strafrecht und Strafprozeß (1929)
- FS Reichsjustizamt Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. 1. 1877 (1977)
- FS Remmers Vertrauen in den Rechtsstaat, Beiträge zur deutschen Einheit im Recht, Festschrift für Walter Remmers (1995)
- FS Rittler Festschrift für Theodor Rittler zu seinem achtzigsten Geburtstag (1957)
- FS Rosenfeld Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zu seinem 80. Geburtstag (1949)
- FS Salger Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes (1995)
- FS Sarstedt Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag (1981)
- FS Sauer Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag (1949)
- FS Schäfer Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (1980)
- FS Schmidt Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag (1961)
- FS Schlochauer Staatsrecht-Völkerrecht-Europarecht, Festschrift für Hans Jürgen Schlochauer (1981)
- FS Schmidt-Leichner Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag (1975)
- FS Schüler-Springorum Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag (1993)
- FS Schultz Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz (1977)
- FS Seidl-Hohenveldern Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Weltwirtschaftsrecht; Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern zum 70. Geburtstag (1988)
- FS Sendler Bürger-Richter-Staat, Festschrift für Horst Sendler zum Abschied aus seinem Amt (1991)
- FS Spendel Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag (1992)
- FS Stock Studien zur Strafrechtswissenschaft, Festgabe für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag (1966)
- FS Stree/Wessels Beiträge zur Rechtswissenschaft, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag (1993)
- FS Triffterer Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996)
- FS Tröndle Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag (1989)
- FS Verdross Völkerrecht und zeitliches Weltbild, Festschrift für Alfred Verdross zum 70. Geburtstag (1960)
- FS II Verdross Ius humanitas, Festschrift für Alfred Verdross zum 90. Geburtstag (1980)
- FS Verosta Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Internationale Festschrift für Stephan Verosta zum 70. Geburtstag (1980)
- FS Wassermann Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag (1985)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- FS v. Weber Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag (1963)
 FS Welzel Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag (1974)
 FS Würtenberger Kultur, Kriminalität, Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag (1977)
 FS Zeidler Festschrift für Wolfgang Zeidler (1987)
 Full/Möhl/Rüth s. Röth, Berr, Berz
- GedS Geck Verfassungsrecht und Völkerrecht, Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck (1989)
 GedS A. Kaufmann Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (1986)
 GedS H. Kaufmann Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986)
 GedS Küchenhoff Recht und Rechtsbesinnung, Gedächtnisschrift für Günter Küchenhoff (1987)
 GedS Meyer Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer (1990)
 GedS Noll Gedächtnisschrift für Peter Noll (1984)
 GedS H. Peters Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967)
 GedS Schröder Gedächtnisschrift für Horst Schröder. Zu seinem 5. Todestage (1978)
- Geerds Handbuch der Kriminalistik, begr. von H. Groß, neubearbeitet von Geerds, 10. Aufl. (Bd. I 1977, Bd. II 1978)
 Geiger Geiger, EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl. (1995)
 Gerland Gerland, Der Deutsche Strafprozeß (1927)
 Gerold/Schmidt Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 12. Aufl. (1995)
- Glaser Glaser, Handbuch des Strafprozesses, in Binding, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft (Bd. I 1883, Bd. II 1885)
 Göhler Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkomentar, 11. Aufl. (1995)
 Götz Götz, Das Bundeszentralregister, Kommentar, 3. Aufl. (1985)
 Gössel Gössel, Strafverfahrensrecht, Studienbuch (1977)
 Goldschmidt Der Prozeß als Rechtslage (1925)
 Grabitz/Hilf Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, 2. Aufl. (1995)
- Graf zu Dohna Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, 3. Aufl. (1929)
 Grunau/Tiesler Grunau/Tiesler, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (1982)
- Grützner/Pötz Grützner/Pötz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Aufl. (1980 ff.)
 G. Schäfer s. Schäfer
 Guradze Guradze, Die Europäische Menschenrechtskonvention (1966)
 Gürtner Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (1938)
- Hahn Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz, Bd. I (1880), Bd. II (1881)
 Haller/Conzen Haller/Conzen, Das Strafverfahren (1995)
 Hanack-Symp. Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, Beiträge eines Symposiums anlässlich des 60. Geburtstags von Ernst Walter Hanack (1991)
- Hansens Hansens, BRAGO, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 8. Aufl. (1995)
 Hartmann Hartmann, Kostengesetze, 27. Aufl. (1997)
 Henkel Henkel, Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl. (1968)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- Henssler/Prütting Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar (1997)
- Himmelreich/Hentschel Himmelreich/Hentschel, Fahrverbot — Führerscheinentzug, 8. Aufl. (1995)
- von Hippel von Hippel, Der deutsche Strafprozeß, Lehrbuch (1941)
- HK Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, bearb. von Lemke, Julius, Krekl, Kurth, Rautenberg, Temming (1997)
- von Holtzendorff von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozesses (1879)
- IntKommEMRK Golsong/Karl/Miehsler/Petzold/Rogge/Vogler, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Loseblattausgabe)
- Isele Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar (1976)
- Jagusch/Hentschel Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, 34. Aufl. (1997)
- Jarass/Pieroth Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. (1995)
- Jescheck/Weigend Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (1996)
- Jessnitzer/Frieling Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige, Handbuch für die Praxis, 10. Aufl. (1992)
- John John, Strafprozeßordnung, Kommentar, Bd. I (1884), Bd. II (1888), Bd. III Lfg. 1 (1889)
- Jung/Müller-Dietz Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens, Beiträge anlässlich des Colloquiums zum 65. Geburtstag von Gerhard Kielwein (1989)
- Kaiser/Kerner/Schöch Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, Lehrbuch, 3. Aufl. (1982)
- Kalsbach Kalsbach, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar (1960)
- Kammeier Kammeier (Hrsg.), Kommentar zum Maßregelvollzugsrecht (1995)
- Katholnigg Katholnigg, Strafgerichtsverfassungsrecht, 2. Aufl. (1995)
- Kern/Wolf s. Wolf
- Kern/Roxin s. Roxin
- Kerner Kerner, Kriminologie, Lehrbuch, 2. Aufl. (1988)
- Kissel Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (1994)
- Klein/Orlopp Klein/Orlopp, Abgabenordnung, Kommentar, 5. Aufl. (1995)
- Kleinknecht/Meyer-Goßner Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kurzkommentar, 42. Aufl. (1995)
- KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. v. Pfeiffer, 3. Aufl. (1993)
- KK-OWiG Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. von Boujong (1989)
- KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, bearb. von Fezer und Paulus, 8. Aufl. (1990 ff, Loseblattausgabe)
- Koch/Scholtz Koch/Scholtz, Abgabenordnung, Kommentar, 4. Aufl. (1993)
- Körner Körner, Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 4. Aufl. (1994)
- Kohlrausch Kohlrausch, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 24. Aufl. (1936)
- Kramer Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1994)
- Krause/Nehring Krause/Nehring, Strafverfahrensrecht in der Polizeipraxis (1978)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- Krey** Krey, Strafverfahrensrecht, Bd. I (1987), Bd. II (1990)
- von Kries** von Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts (1892)
- Kroschel/Meyer-Goßner** Die Urteile in Strafsachen, 26. Aufl., bearb. von Meyer-Goßner (1994)
- Krumme/Sanders/Mayr** Krumme/Sanders/Mayr, Straßenverkehrsrecht, Loseblattausgabe (1970 ff)
- Kühn/Kutter/Hofmann** Kühn/Kutter/Hofmann, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 16. Aufl. (1990)
- Kühne** Kühne, Strafprozeßlehre, Einführung, 4. Aufl. (1993)
- Kunz/Zellner** Kunz/Zellner, Opferentschädigungsgesetz, 3. Aufl. (1995)
- Lackner/Kühl** Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 21. Aufl. (1995)
- von Lilienthal** von Lilienthal, Strafprozeßrecht, Lehrbuch (1923)
- Lingenberg/Hummel** Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. (1988)
- Lisken/Denninger** Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts (1992)
- LK** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, begründet von Ebermayer, Lobe und Rosenberg, 11. Aufl., herausgegeben von Jähnke, Lauffhütte und Odersky (1992 ff)
- Löffler** Löffler, Presserecht, 2. Aufl., Bd. I Allgemeines Presserecht (1969), Bd. II Landespressegesetze, 2. Aufl. (1983)
- Löffler/Ricker** Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl. (1994)
- von Mangoldt/Klein** von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Bd. I (1957), Bd. II (1964), Bd. III (1974), 3. Aufl. (1985 ff)
- Maunz/Dürig** Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Loseblattausgabe (1970 ff)
- Maurach/Zipf** Maurach/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1, 8. Aufl. (1992)
- Maurach/Gössel/Zipf** Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 7. Aufl. (1989)
- Maurach/Schroeder/Maiwald** Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1, 8. Aufl. (1995), Teilbd. 2, 7. Aufl. (1991)
- Meyer/Höver/Bach** Meyer/Höver/Bach, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Kommentar, 19. Aufl. (1995)
- Meyer-Ladewig/Uhink** Meyer-Ladewig/Uhink, Völkerrechtliche Übereinkommen und andere Dokumente des Europarats und der Vereinten Nationen in deutscher Übersetzung (1988)
- Mitsch** Mitsch, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Lehrbuch (1995)
- Müller/Sax** s. KMR
- Mühlhaus/Janiszewski** Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 14. Aufl. (1995)
- Müller-Dietz** Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl. (1978)
- von Münch/Kunig** von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. I, 4. Aufl. (1992), Bd. II, 3. Aufl. (1995), Bd. III, 2. Aufl. (1983)
- MünchKomm** Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, hrsg. von Lücke und Walchshofer, Bd. I bis III (1992)
- MünchKomm-BGB** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Rebmann und Säcker, 3. Aufl. (1992 ff)
- Niese** Niese, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen (1950)
- Nipperdey/Scheuner** Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 4 Bände (1954 ff)
- Nowak** Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar (1989)
- Ostendorf** Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (1994)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- Palandt Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkomentar, 56. Aufl. (1997)
- Peters Peters, Strafprozeß, Lehrbuch, 4. Aufl. (1985)
- Pfeiffer/Fischer Pfeiffer/Fischer, Strafprozeßordnung, Kommentar (1995)
- Piller/Hermann Piller/Hermann, Justizverwaltungsvorschriften, Loseblattsammlung
- Pohlmann/Jabel/Wolf Pohlmann/Jabel/Wolf, Strafvollstreckungsordnung, Kommentar, 7. Aufl. (1996)
- Potrykus Potrykus, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. (1955)
- Protokolle Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses (1905)
- Quellen Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, hrsg. von Schubert, Regge, Rieß und Schmid, I. Abt. — Weimarer Republik, II. Abt. NS-Zeit — Strafgesetzbuch, III. Abt. NS-Zeit — Strafverfahrensrecht (1988 ff)
- Ranft Ranft, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. (1995)
- Rebmann/Roth/Hermann Rebmann/Roth/Hermann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Loseblattkommentar (ab 1968)
- Rebmann/Uhlig Rebmann/Uhlig, Bundeszentralregistergesetz, Kommentar (1985)
- Riedel/Sußbauer Riedel/Sußbauer, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 7. Aufl. (1995)
- Rosenberg/Schwab/Gottwald Rosenberg/Schwab/Gottwald, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 15. Aufl. (1993)
- Rosenfeld Rosenfeld, Deutsches Strafprozeßrecht (1926)
- Rotberg Rotberg, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 5. Aufl., bearbeitet von Kleinwefers, Boujong und Wilts (1975)
- Roxin Roxin, Strafverfahrensrecht, 24. Aufl. (1995)
- Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 2. Aufl. (1994)
- Roxin-Symp. Bausteine des Europäischen Strafrechts, Coimbra-Symposium für Claus Roxin (1995)
- Rudolphi-Symp. Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts, Symposium zu Ehren von Hans-Joachim Rudolphi zum 60. Geburtstag (1995)
- Rüping Rüping, Das Strafverfahren, 2. Aufl. (1983)
- Rüth/Berr/Berz Rüth/Berr/Berz, Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. (1988)
- Sachs Sachs, Grundgesetz, Kommentar (1996)
- Sarstedt/Hamm Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. (1983)
- Sauer Sauer, Allgemeine Prozeßrechtslehre (1951)
- Schäfer Schäfer, Gerhard, Die Praxis des Strafverfahrens, 5. Aufl. (1992)
- Schaffstein/Beulke Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, Studienbuch, 12. Aufl. (1995)
- Schätzler Schätzler, Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, 2. Aufl. (1982)
- Schilken Gerichtsverfassungsrecht, Lehrbuch, 2. Aufl. (1994)
- Schlüchter Schlüchter, Das Strafverfahren, Lehrbuch, 2. Aufl. (1983)
- Schmidt s. Eb. Schmidt
- Schmidt-Bleibtreu/Klein Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. (1995)
- Schmidt-Räntsch Deutsches Richterrecht, Kommentar, 5. Aufl. (1995)
- Schneider Schneider, Kriminologie, Lehrbuch (1987)
- Schölz/Lingens Schölz/Lingens, Wehrstrafgesetz, 3. Aufl. (1988)

Allgemeines Schrifttumsverzeichnis

- Schönke/Schröder Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl. (1996)
- Schorn/Staniccki Schorn/Staniccki, Die Präsidialverfassung der Gerichte aller Rechtswege, 2. Aufl. (1975)
- Schroeder Schroeder, Strafprozeßrecht (1993)
- Schulz/Berke-Müller/Händel Schulz/Berke-Müller/Händel, Strafprozeßordnung, 7. Aufl. (1983)
- Schwind/Böhm Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (1983)
- Schwinge Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl. (1960)
- Simma/Fastenrath Simma/Fastenrath, Menschenrechte. Ihr Internationaler Schutz, Textsammlung (1985)
- SK Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, bearb. von Rudolphi, Frisch, Paeffgen, Rogall, Schlüchter und Wolter, Loseblattausgabe (ab 1987)
- SK-StGB Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, bearb. von Horn, Rudolphi, Samson, Bd. 1, Allgemeiner Teil, Bd. 2, Besonderer Teil, Loseblattausgabe (ab 1975)
- Stein/Jonas Stein/Jonas, Zivilprozeßordnung, bearbeitet von Grunsky, Leipold, Münzberg, Schlosser, Schumann; 21. Aufl. (1993 ff.)
- Thomas/Putzo Thomas/Putzo, Zivilprozeßordnung, Kommentar, 20. Aufl. (1997)
- Uhlig/Schomburg/Lagodny Uhlig/Schomburg/Lagodny, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Kommentar, 2. Aufl. (1992) mit Nachtr. (1995)
- Umbach/Clemens Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar (1992)
- Verdross/Simma Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. (1984)
- Vogler/Walter/Wilkitzki Vogler/Walter/Wilkitzki, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Kommentar (1983)
- Volk Volk, Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht (1978)
- Welzel Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. (1969)
- Wetterich/Hamann Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, Hdb. der Rechtspraxis, Bd. 9, 5. Aufl. (1994)
- Wieczorek/Schütze Wieczorek/Schütze, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, 3. Aufl. (1995 ff.)
- Wolf Wolf, Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Aufl. (1987)
- Zipf Zipf, Kriminalpolitik, 2. Aufl. (1980)
- Zöllner Zöllner, Zivilprozeßordnung, Kommentar, 20. Aufl. (1996)

EINLEITUNG

Gesamtübersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Vorbemerkungen und Hinweise	A 1	IX. Die Zukunft des Strafprozesses. Zur Frage einer Gesamtreform	E 182
B. Wesen, Funktion und Aufgabe des Strafverfahrens im allgemeinen		F. Zur Struktur des Strafverfahrens	
I. Ziel, Zweck, Begriff und Funktionen des Strafverfahrens	B 1	I. Aufbau und Ablauf des Verfahrens	F 1
II. Das Strafverfahren im Rechtssystem	B 14	II. Prozeßmodell	F 8
III. Zur Internationalisierung und Europäisierung des Strafverfahrens	B 33	III. Besondere Verfahrensformen	F 12
IV. Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit	B 39	G. Die Grundlagen des Strafverfahrens	
C. Die Quellen des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts und ihr Verhältnis zueinander		I. Die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und ihre Auswirkungen auf das Verfahren	G 1
I. Allgemeines	C 1	II. Staatliche Justizgewährungspflicht und Justizförmigkeit	G 16
II. Verfassungsrecht, Völkerrecht und supranationales Recht	C 6	III. Die Erforschung der materiellen Wahrheit	G 42
III. Rechtsquellen des einfachen Bundesrechts	C 10	H. Die sogenannten Prozeßmaximen oder Prozeßgrundsätze	
IV. Landesrecht	C 14	I. Begriff und Bedeutung der Maximen	H 1
V. Justizverwaltungsvorschriften	C 15	II. Klassische Prozeßmaximen	H 10
D. Der persönliche, zeitliche und örtliche Geltungsbereich des deutschen Strafverfahrensrechts		III. Verfassungsrechtliche Prozeßmaximen	H 67
I. Allgemeines	D 1	I. Die Beteiligten des Strafverfahrens und ihr Verhältnis zueinander	
II. Persönlicher Geltungsbereich	D 4	I. Verfahrensbeteiligte und Prozeßsubjekte	I 1
III. Räumlicher Geltungsbereich	D 10	II. Der Bereich der richterlichen Tätigkeit	I 7
IV. Zeitlicher Geltungsbereich	D 18	III. Der Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit	I 40
E. Die Entstehung und die Entwicklung des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts und die Reformüberlegungen		IV. Beschuldigter und Verteidiger	I 65
I. Die Entwicklung im Überblick	E 1	V. Der Verletzte	I 111
II. Die Entstehung der Reichsstrafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes	E 5	VI. Zeugen und Sachverständige	I 125
III. Die Entwicklung im Deutschen Reich bis 1918	E 15	J. Verfahrensrechtliche Grundbegriffe	
IV. Die Entwicklung in der Weimarer Zeit	E 25	I. Allgemeines	J 1
V. Die Zeit des Nationalsozialismus	E 46	II. Prozeßhandlungen	J 5
VI. Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtseinheit im westlichen Teil Deutschlands	E 74	III. Prozeßvoraussetzungen	J 43
VII. Die Entwicklung in der Bundesrepublik seit 1950	E 88	IV. Prozessuale Tat und Prozeßgegenstand	J 57
VIII. Die Entwicklung des Strafverfahrensrechts in der DDR und die Rechtsangleichung	E 157	V. Rechtskraft und Bestandskraft	J 73
		VI. Zur Problematik nichtiger Entscheidungen, insbesondere nichtiger Urteile	J 116
		K. Die Beweisverbote	
		I. Beweis und Beweisverbot	K 1
		II. Beweisverbote in der Rechtsprechung	K 17

Einl.**Einleitung**

	Rdn.	Rdn.
III. Ergebnis der Übersicht über die Rechtsprechung zu den Beweisverböten	K 104	
IV. Die im Schrifttum entwickelten Beweisverbotslehren	K 113	
V. Eigene Auffassung	K 140	
L. Zur Methode der Rechtsanwendung im Strafverfahren		
I. Vorbemerkung: Abhängigkeit der Methode der Rechtsanwendung von Struktur und Inhalt der Rechtsnorm	L 1	
		II. Die Besonderheiten des Strafverfahrensrechts L 2
		III. Folgerungen für die Rechtsanwendung im Strafprozeßrecht. Das Prinzip: Gleichordnung mit dem materiellen Strafrecht L 34
		IV. Zusammenfassung und Ausblick: ein erweiterter Methodenbegriff . . L 75

Detailliertere Übersichten befinden sich vor den einzelnen Hauptabschnitten.

Alphabetische Übersicht

	Rdn.		Rdn.
Absprachen (s. auch Vereinbarungen)	G 58 ff	Beschleunigtes Verfahren	E 43, 45, 59, 70, 86, 149, F 13
Aburteilungsmonopol des Richters	I 7	Beschleunigungsgrundsatz	G 29 ff
Abwägungserfordernis	G 8, H 58	Beschuldigtenbelehrung, fehlerhafte und Beweisverbote	K 43 ff
Abwägungslehre und Beweisverbote	K 25 ff	Beschuldigter	I 63 ff
Adhäsionsverfahren	B 27, E 73, 123, F 14, I 114, 120	Beschuldigter als Beweismittel	G 55, I 85, K 8
Akkusationsprinzip (s. auch Anklagegrundsatz)	H 10 ff	Beschuldigter, Begriff	I 72
Amtsaufklärungsgrundsatz	G 46, H 32 ff	Beschuldigter, Einwirkungs- und Beteiligungrechte	I 78 f
Analogie, Analogieverbot	B 24, L 41 ff	Beschuldigter, Pflichten	I 82 f
Anfangsverdacht	F 4, H 14, 25, 63, J 68, L 23, 73	Beschuldigter, Schutzvorschriften	I 80 f
Angeklagter s. Beschuldigter		Beschuldigter, Stellung	I 74 ff
Anklagegrundsatz	H 10	Besetzungsrüge, Präklusion	E 121
Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft	H 17 f	Besondere Senate der Bezirksgerichte	E 180
Annahmeberufung	E 145, J 19	Besondere Verfahrensformen	F 12 ff
Aufzeichnungspflichten und Selbstbelastungsfreiheit	I 96 f	Bestandskraft (s. auch Rechtskraft)	J 73, 113 ff
Ausländische Verurteilungen, Sperrwirkung	J 107 ff	Beweis, Begriff	G 51, K 1 ff
Auslegung, systematische und teleologische	L 35 f	Beweisantragsrecht, Beweiserhebungsanspruch	E 41, 61, 70, H 37, I 78
Auslegungskriterien	L 34 ff	Beweisaufnahme im Ausland und für ausländische Behörden	D 11, 17
Aussagefreiheit	I 88 ff	Beweiserhebung, rechtliche Grenzen	G 50, K 11 ff
Ausschluß und Ablehnung des Richters	I 16, 20	Beweiserhebungsverbote, Einteilung Beweismethodenverbote und Beweismittelverbote	K 118 ff
Außerordentlicher Einspruch	E 68, E 70	Beweisrecht	G 47
Beginn des Strafverfahrens	F 4, H 14	Beweisthemenverbote	K 119 ff
Berufsgerichtliche Verfahren	B 28, J 101 f	Beweisverbote in der Rechtsprechung	K 17 ff
Besatzungsgerichte	E 77, J 112	Beweisverbote, Begriff, Einteilung	K 2 ff, 10 ff, 118 ff
Besatzungsrecht	E 77 ff, 162, J 112		

Alphabetische Übersicht

Einkl.

	Rdn.		Rdn.
Beweisverbote, Fernwirkung	K 92 ff	Fernmeldeüberwachung	E 104
Beweisverbote, verfassungsrechtliche	K 60 ff	Feststellungs- und Bindungswirkung der Rechtskraft	J 103 ff
Beweisverbotslehren	K 113 ff	Freibeweis	G 53
Beweisverwertungsverbote	K 7, 106 ff	Freibeweis bei Prozeßvoraussetzungen	G 53, J 52
Bewirkungshandlungen	J 13	Freie Beweiswürdigung	H 41 ff
Bezirksgericht, DDR	E 168	Friedensrichterliches Verfahren	E 67
Bundeskriminalamtsgesetz	C 12	Funktionsfähige Strafrechtspflege	G 10 ff
Bundeszentralregister, Strafregister	C 12, E 17, 105	Fürsorgepflicht	H 120 ff
Chancengleichheit	H 119	Geltungsbereich, persönlicher	D 4 ff
Datenschutz	B 12, E 152	Geltungsbereich, räumlicher	D 10 ff
DDR, Entwicklung des Strafverfahrensrechts	E 157 ff	Geltungsbereich, zeitlicher	D 18 ff
DDR, Gerichtsaufbau	E 168 f	Gerichtshilfe	I 37, 63
DDR, Rechtsmittelsystem	E 175	Gesamtreform des Strafverfahrens	E 19 ff, 62 ff, 91
DDR, rechtsstaatliche Reorganisation	E 178	Gesamtreform durch Teilgesetze	E 107
DDR, Staatsanwaltschaft	E 171 ff	Gesamtreform, aktuelle Möglichkeit	E 187 ff
Dispositionsmaxime	G 46, H 32	Gesellschaftliche Gerichte in der DDR	E 170
Disziplinarrecht	B 13, J 101 f	Gesetzlicher Richter	I 13 ff
DNA-Analyse	E 152	Gesetzlichkeitsaufsicht, der Staatsanwaltschaft in der DDR	E 171
Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen	J 15	Geständnis	G 53
Dreifunktentheorie bei Beweisverboten	K 72 ff	Geständnis als Bestandteil der Urteilsabsprache	G 81 ff
EGStGB 1974	E 111	Glaubhaftmachung	G 54
Eingriffsermächtigungen	B 11, G 8	Grundbegriffe, prozessuale, Bedeutung	J 1 ff
Emminger-Reform	E 36 ff	Grundgesetz als Rechtsquelle	C 6, E 82, G 3 ff
Entstehung von StPO und GVG	E 5 ff	Grundrechte	G 4
Entwicklung seit 1877, Überblick	E 2 ff	Hauptverhandlung als Mittel der Gehörs-gewährung	H 58, 86
Entwurf 1908/1909	E 19 ff	Hauptverhandlungshaft	E 153
Entwurf 1919	E 30 ff	Immunität, parlamentarische	D 9
Entwurf 1939	E 64 ff	Immunität, völkerrechtliche und diplomatische	D 7, J 131
Entwurf EGStGB 1930	E 41	in dubio pro reo	H 28 ff, I 59 ff
Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen	E 30 ff	Informationelle Selbstbestimmung	B 11, E 152, K 88
Entwurf Radbruch und Heinze zur Neuordnung der Strafgerichte	E 33	Inkulpation	I 73
Ergänzungsklage	J 99	Inquisitionsprozeß	E 1, H 32, I 66
Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren	F 2	Instruktionsmaxime	G 46, H 32 ff
Ermittlungsverfahren	E 198, F 3, H 13 f, 42, I 10, J 68	Internationale Rechtshilfe	C 13, D 3
Eröffnungsbeschluß	E 23, 72, 86, 98, J 48	Internationalisierung des Strafverfahrens	B 33
Ersatzrevision	E 38	Jugendgerichtsgesetz als Rechtsquelle	C 11
Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und Ergänzungsgesetz	E 112 ff	Jugoslawien-Strafgerichtshof	C 8, J 110
Erweitertes Schöffengericht	E 37, 93	Justizentlastung und Verfahrensverein-fachung	E 143, 156, 197
Erwirkungshandlungen	J 13	Justizförmigkeit	G 20 ff
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	B 37, J 106, 123	Justizgewährungspflicht und Justizge-währungsanspruch	G 16 ff
Europäisierung des Strafverfahrens	B 36 f		
Europol-Übereinkommen	C 9		
Exterritorialität	D 7, J 131		
Faires Verfahren, Fairnessprinzip	H 99 ff		

Einl.

Einleitung

Justizgrundrechte	Rdn. E 82, G 3, H 68
Justizmitteilungsgesetz	E 152
Justizreform	E 109
Justizverwaltung	B 29
Justizverwaltungsvorschriften	C 15 f, E 94
Kassation	E 163, E 175, E 181
Kernbereichslehre	K 76 ff
Klageerzwingungsverfahren	E 67, 72, 93, H 12, 27, I 10, J 114
Kleine Strafprozeßreform, StVÄG 1964	E 95 ff
Konflikt- und Schiedskommissionen in der DDR	E 170
Kontaktsperregesetz	E 119
Konzentrationsmaxime	H 64
Kreisgerichte, DDR	E 168
Kriegssonderstrafrecht	E 47, E 69
Kriminal-Justiz-System, gemeinsames	L 29
Krise des Strafprozesses	E 183 ff
Kronzeuge, Kronzeugengesetz	E 124, 137, 150, H 28
Laienbeteiligung	E 12, I 28 ff
Laienbeteiligung, Umfang der Mitwir- kung	I 34
Landesrecht als Rechtsquelle im Straf- verfahren	C 5, C 14
Laufende Verfahren, Wirkung von Rechtsänderungen	D 19
Lauschangriff	E 153
Legalitätsprinzip	H 20 ff, I 42
Lex fori	D 10
Mehrheit von prozessualen Taten	J 67
Menschenrechtskonventionen	C 7, I 70
Menschenrechtsverstoß als Wiederauf- nahmegrund	J 106, 123
Menschenwürde	F 11, G 5, H 71, I 66, 81, K 64
Methodenbegriff im Strafprozeß	L 75 f
Militärgerichtsbarkeit	D 4, E 34, 53
Mißbrauch prozessualer Befugnisse	J 34 ff
Mündlichkeit	H 55 ff
Nationalsozialismus, Bemühungen um Gesamtreform	E 62 ff
Nationalsozialismus, Entwicklung des Strafverfahrens	E 46 ff
Nationalsozialistische Auffassung vom Strafverfahren	E 50, 61

Nato-Truppenstatut	Rdn. D 8, E 94, J 112
Ne bis in idem	J 83 ff
Nebenklage, Nebenkläger	E 126, G 36, H 126, I 4, 119
Nemo-tenetur-Grundsatz	I 88 ff
Nichtige Urteile	J 116 ff
Nichtigkeitsbeschwerde	E 68, 71
Nichturteile	J 119
Notverordnung 1932	E 44
Oberstes Gericht, DDR	E 169
Objektivitätsverpflichtung der Staatsan- waltschaft	I 49 ff
Offenkundigkeit	G 51, H 36, 57, 80
Öffentlichkeit	H 66, I 81
Offizialprinzip	H 15 ff
Opfer s. Verletzter	
Opferanspruchssicherungsgesetz	E 155, I 120
Opferschutzgesetz	E 125, 155, I 115
Opportunitätsprinzip	H 21
Ordnungswidrigkeitenrecht	B 27, J 101 f
Organisierte Kriminalität	E 133, 139, 154
Parteiprozeß	I 53
Partielles Bundesrecht	C 4
Personenverwechslung als Nichtig- keitsgrund?	J 133
Polizei	I 59 ff
Präsidialverfassung	E 54, 103, I 15
Präventive Elemente im Strafverfahren	B 13
Privatklage, Privatkläger	E 14, 23, 34, F 13, H 16, 124, I 4, 144
Privatsphäre, Beweisverbote bei Beein- trächtigung	I 81, K 70 ff
Prozeßgegenstand	J 60 ff
Prozeßgegenstand des Ermittlungsver- fahrens	J 68
Prozeßgrundsätze s. Prozeßmaximen	
Prozeßhandlungen, Bedeutung von Willensmängeln	J 30 ff
Prozeßhandlungen, bedingte	J 27 f
Prozeßhandlungen, Begriff und Einteil- ung	J 5 ff
Prozeßhandlungen, Bewertungskatego- rien	J 16 ff, L 10
Prozeßhindernisse s. Prozeßvorausset- zungen	
Prozeßgegenstand	J 60 ff

Alphabetische Übersicht

Einkl.

	Rdn.		Rdn.
Prozeßmaximen, Begriff, Funktionen, Geltungsgrund und Bedeutung	H 1 ff	Rehabilitierung von Opfern des SED-Regimes	E 181
Prozeßmaximen, klassische	H 10 ff	Rehabilitierung von Opfern von NS-Unrecht	E 76, J 120
Prozeßmaximen, verfassungsrechtliche	H 67 ff	Rehabilitierungsinteresse, Berücksichtigung im Strafverfahren	B 10, H 39, I 77
Prozeßmodell	F 8 ff	Reichsjustizgesetz	C 10, E 1 ff
Prozeßrechtslehre, allgemeine	B 15 f, L 9	Reichsjustizministerium, Rolle im Nationalsozialismus	E 48
Prozeßrechtsverhältnis	J 4	Republikenschutzgesetz, Staatsgerichtshof	E 35
Prozeßsubjekte	I 2 ff	Richterliche Unabhängigkeit	I 13 ff
Prozessuale Tat s. Tatbegriff		Rückwirkung im Strafprozeßrecht	B 24, D 18 ff, L 48 ff
Prozessuale Überholung	J 21	Sachverständiger	I 130 f
Prozeßverhalten, Grenzen der Würdigung	I 92 ff	Schengener Durchführungsübereinkommen	C 9, J 109
Prozeßvoraussetzungen	J 43 ff	Schiffe und Luftfahrzeuge, Geltung des Strafverfahrensrechts	D 12 ff
Rechtliches Gehör	H 71 ff	Schlußgehör, staatsanwaltschaftliches	E 98, 113
Rechtliches Gehör der Staatsanwaltschaft	H 79	Schöffengericht	E 12, 33, 35, 55, 80, 85, 113, I 28 f
Rechtliches Gehör im Ermittlungsverfahren	H 76	Schwurgericht	
Rechtliches Gehör, Einschränkungen	H 77	Selbstbelastungsfreiheit (s. auch Nemo-tenetur-Grundsatz)	I 88 ff
Rechtsangleichung nach der Wiedervereinigung	E 177 ff	Sondergerichte	E 35, 45, 55 ff
Rechtseinheit, Wiederherstellung	E 81 ff	Sozialistische Rechtsauffassung	E 159
Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik, Übersicht	E 88 ff	Sozialstaatsprinzip	G 5
Rechtsfrieden als Verfahrensziel	B 4	Sperrwirkung der Rechtskraft	J 83 ff
Rechtsgespräch	H 81	Sperrwirkung der Rechtskraft, Grenzen Staatsanwaltschaft, Aufgaben	J 101
Rechtshängigkeit	J 66	Staatsanwaltschaft, Bindung an höchstrichterliche Rechtsprechung	H 26
Rechtskraft	J 73 ff	Staatsanwaltschaft, Entstehung und Bedeutung	I 40 f
Rechtskraft und Art. 103 Abs. 3 GG	J 86 f	Staatsanwaltschaft, Funktionen	I 44 ff
Rechtskraft von Einstellungsentscheidungen	J 94	Staatsanwaltschaft, staatsrechtliche Stellung	I 59 ff
Rechtskraft, formelle	J 76, 78 ff	Staatsanwaltschaft, Stellung in der DDR	E 171 f
Rechtskraft, Grundlagen	J 74	Staatschutz-Strafsachen, Zuständigkeit	E 103
Rechtskraft, materielle	J 76, 83 ff	Steuerstrafverfahren	C 12, F 14, H 18, I 63, E 111, 128, 145, F 13, G 54, 73, J 92
Rechtskrafteinschränkungen	J 122	Strafbefehlsverfahren	J 97 ff
Rechtskrafttheorien	J 90 ff	Strafklageverbrauch	
Rechtskreisstheorie und Beweisverbote	K 19 ff	Strafmündigkeit als Prozeßvoraussetzung	J 48
Rechtsmißbrauch	J 34 ff		
Rechtsmittel, Entstehung und Reformdiskussion	E 13, 21, 31, 68, 109		
Rechtsmittelsicherheit, Grundsatz der Rechtsmittelverzicht, Wirksamkeit	D 20		
Rechtspflegeentlastungsgesetz	E 143 f, 156		
Rechtspflegeerlaß der DDR	E 165		
Rechtspfleger	I 38, 64		
Rechtspflegerecht	B 29		
Rechtsquellen des Strafprozeßrechts	C 1 ff		
Rechtsstaatsprinzip	G 5		
Rechtsstaatswidrigkeit als Verfahrenshindernis?	G 25, J 53		
Rechtsstatsachenforschung	B 39		
Reformbemühungen in der Bundesrepublik	E 91, 109, 135, 182		
Reformkommission 1903	E 19 ff		

Einl.

Einleitung

	Rdn.
Strafmündigkeit, mangelnde als Nichtigkeitsgrund?	J 132
Strafprozeß und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verhältnis	B 27
Strafprozeßkommission, Große	E 65, 96, 188
Strafprozeßlehre	B 39
Strafprozeßrecht und Polizeirecht, Verhältnis	C 5, L 32
Strafprozeßrecht und Strafrecht, Verhältnis	B 19 ff, L 3 ff, 36
Strafprozeßrecht und Zivilprozeßrecht, Verhältnis	B 16, C 13
Strafverfahren, Begriff	B 8 f
Strafverfahren, Funktionen	B 10 ff
Strafverfahrensänderungsgesetz 1979	E 120
Strafverfahrensänderungsgesetz 1987	E 127
Strafvollstreckung	B 32, F 2, I 11, 46
Strengbeweis	G 53
Struktur des Strafverfahrens	F 1 ff
Supranationales Recht	C 9
Systemwechsel und Urteilsnichtigkeit	J 120
Tagebuchaufzeichnungen, Beweisverbote	K 80 ff
Tatbegriff	J 59 ff, J 69 ff
Tatbegriff, Funktion	J 60
Täter-Opfer-Ausgleich	E 135, I 116
Teilrechtskraft	J 77, J 122
Tendenzwende	E 101, E 108, I 67
Terrorismusgesetzgebung	E 108, 117, 119, 124
Tod des Angeklagten	J 135
Tonbandaufzeichnungen, Beweisverbote	K 84
Trichtermodell des Strafverfahrens	F 5
Überleitungsvorschriften	D 18 ff
Übermaßverbot	H 93
Unabhängigkeit, richterliche	I 13 ff
Unmittelbarkeitsprinzip	H 60 ff
Unschuldsumutung	B 23, I 75 ff
Untersuchungshaft, Haftprüfung	E 40, 61, 98, 104, 136
Unverhältnismäßigkeit als Verfahrenshindernis?	J 56
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	I 39
Urteilsabsprachen	G 59 ff
Urteilsnichtigkeit	J 116 ff
Verbrauch der Strafklage s. Sperrwirkung	

	Rdn.
Verbrechensbekämpfung, Verbrechensbekämpfungsgesetz	B 13, E 147, 153, 197
Verdächtiger	I 72
Vereinbarungen im Strafverfahren	G 58 ff
Vereinbarungen, Inhalte und Grenzen	G 72 ff
Vereinbarungen, unzulässige und gescheiterte	G 83 ff
Vereinfachte Verfahrensarten und -formen	F 13 ff
Vereinheitlichungsgesetz	E 87 ff
Verfahrensbeteiligte	I 1 ff
Verfahrenshindernisse (s. auch Prozeßvoraussetzungen)	J 94 ff
Verfahrenswirklichkeit	B 39
Verfahrensziel	B 4 ff
Verfahrenszwecke	B 6 f
Verfassungsrecht, Einfluß auf den Strafprozeß	G 1 ff, K 60
Verhältnismäßigkeit	H 92 ff
Verhandlungsfähigkeit	I 79, J 18, 48
Verletzter	I 111 ff
Verletzter, Entwicklung der Rechtsstellung	I 113 ff
Verletzter, Fürsorgepflicht	H 126, I 129
Verpolizeilichung des Strafverfahrens	B 11
Verreichlichung der Justiz	E 53
Verteidiger	I 102 ff
Verteidigertheorien	I 107 ff
Verteidigung, materielle und formelle	I 101
Verwirkung des Strafanspruchs	G 24 ff
Verwirkung von Befugnissen	J 42
Völkerrecht als Rechtsquelle im Strafverfahren	C 7 f
Volksgerichtshof	E 55 ff
Volksrichter in der DDR	E 160
Vorlagepflicht nach Art. 100 GG	B 18
Vorlagepflicht nach Art. 177 EGVertrag	C 9
Voruntersuchung	E 32, 113, I 42
Waffengleichheit	H 115 ff
Wahlfeststellung	E 61, L 66
Wahrheitsbegriff	G 43 ff
Wahrheitserforschung, Grenzen	G 48 ff
Wahrheitserforschung, Mittel	G 51 ff
Wahrscheinlichkeitsurteile, Prognosen	H 46, 49, L 63 f
Waldheim-Prozesse	E 161, J 120 f
Weimarer Zeit, Entwicklung des Strafverfahrens	E 25 ff
Wiederaufnahme des Verfahrens	E 151, J 88, 106, 123

Alphabetische Übersicht

Einl.

	Rdn.		Rdn.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	J 78, 81	Zeugnispflicht und Selbstbelastungs- freiheit	I 96 ff
Wiedergutmachung	E 135, 155, I 116, 120	Zeugnisverweigerungsrechte	E 118, 152, I 96 ff, 126
Wiedervereinigung	E 177 f	Zivilprozeßordnung als Rechtsquelle	C 13
Willkür, objektive	G 4	Zuständigkeit der Gerichte, Grundsätze	I 22 ff
Zeugen	I 125 ff	Zuständigkeitskonflikte, Klärung	I 27
Zeugenbeistand	I 129	Zweifelsgrundsatz	H 28 ff, L 59 ff
Zeugenbelehrung, fehlerhafte und Be- weisverbote	K 28		
Zeugenschutz	E 155, I 127 f		

A. Vorbemerkungen und Hinweise

Die Einleitung zu diesem Kommentar hat zunächst in der 20. Auflage in der Hand von *Niethammer* gelegen. Von der 21. bis zur 24. Auflage hat sie *Karl Schäfer* fortgeführt und ausgebaut. Sie ist durch die Persönlichkeit dieses Autors besonders geprägt worden. Ihm ist vor allem mit zu verdanken, daß die von *Eb. Schmidt* 1951 beanstandete mangelhafte Behandlung der rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts im Kommentarschrifttum¹ überwunden werden konnte². Dennoch war zu bedenken, daß die Einleitung in ihrer bisherigen Konzeption, ihrem Aufbau und ihren Grundlagen mehr als dreißig Jahre zurückreicht. Für die 25. Auflage hat sie deshalb eine **vollständige Neufassung** mit einem auch anderen systematischen Aufbau erhalten, auch wenn sie sich weiterhin in vielen Punkten der Arbeit von *Karl Schäfer* verpflichtet fühlt und auf ihr aufbaut. **1**

Eine Einleitung, auch eine solche zu einem Großkommentar, ist **kein Lehrbuch**. Sie muß ihr Schwergewicht auf die Darstellung und Erläuterung derjenigen Fragen legen, die weder bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen noch in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes zureichend behandelt werden können. Sie hat deshalb notwendiger Weise lückenhaften Charakter. Ihr Hauptgewicht liegt auf denjenigen Fragen, die übergreifender und allgemeiner Natur sind. Auch insoweit ist allerdings bei einem gewachsenen Kommentar wie dem vorliegenden dann Zurückhaltung angebracht, wenn sich bei der Einzelkommentierung Schwerpunkte gebildet haben, auf die Bezug genommen werden kann. Jedoch hat eine Einleitung auch die Aufgabe, ein mindestens skizzenhaftes **Gesamtbild des Strafverfahrens** zu vermitteln und einen allgemeinen Teil zu umreißen. Sie geht deshalb, soweit dies von dieser Zielsetzung her erforderlich ist, auch auf solche Fragen unter Hinweis auf die ausführlichere Einzelkommentierung kurz ein, die an anderen Stellen des Kommentar eine vertiefte Behandlung erfahren. **2**

Neben den übergreifenden rechtsdogmatischen, rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Fragen, bei denen besonders darauf Bedacht genommen worden ist, durch Verweisungen zu verdeutlichen, welche Ausprägungen sie im geltenden Recht gewonnen haben und welche Auswirkungen für die Auslegung und Rechtsanwendung von ihnen ausgeht, bildet — wie bisher — die Darstellung der **Entwicklungs- und Reformgeschichte** des Strafverfahrensrechts einen besonderen Schwerpunkt. Auch die Behandlung der **Beweisverbote** ist in ihren Grundlagen weiterhin in der Einleitung vorgenommen worden. Neu aufgenommen worden ist ferner ein besonderer Abschnitt, der den **Methoden der Rechtsanwendung** im Strafverfahrensrecht gewidmet ist. **3**

In den nachfolgenden Hauptabschnitten B bis L sind die Randnummern und die Fußnoten jeweils gesondert numeriert. Bei Verweisungen innerhalb desselben Hauptabschnitts wird lediglich die Randnummer oder die Fußnote angegeben. Wird auf andere Hauptabschnitte verwiesen, so wird der entsprechende Buchstabe vorangestellt. Die erfor- **4**

¹ Vorwort zur 1. Auflage des Lehrkommentars, Teil I.

² *Eb. Schmidt* hat dies selbst im Vorwort zur 2. Auflage 1964 anerkannt.

Einl. Abschn. A

Einleitung

derlichen **Schriftumsnachweise**, bei denen überwiegend Vollständigkeit weder möglich noch angestrebt ist und bei denen jeweils ergänzend auf die Einzelkommentierungen zurückgegriffen werden muß, werden vor den einzelnen Hauptabschnitten, wo angezeigt auch bei den Unterabschnitten, gebracht.

B. Wesen und Aufgabe des Strafverfahrens und seine Stellung im Rechtssystem im allgemeinen

Schrifttum

Allgemein. *Amelung* Informationsbeherrschungsrechte im Strafprozeß (1990); *Bernsmann/Jansen* Heimliche Ermittlungsmethoden und ihre Kontrollen – Ein systematischer Überblick, StV **1998** 217; *Dünnebieber* Zum Begriff des Verfahrens, FS *Schäfer* 27; *Fezer* Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW **106** (1994) 1; *Geerds* Strafrechtspflege und prozessuale Gerechtigkeit, SchlHA **1964** 57; *Grunsky* Grundlagen des Verfahrensrechts (1974); *Hagen* Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre (1972); *Henckel* Prozeßrecht und materielles Recht (1970); *Reinhard v. Hippel* Zur Abgrenzung justizrechtlicher Sätze im Strafrecht, JR **1978** 397; *Arthur Kaufmann* Läßt sich die Hauptverhandlung in Strafsachen als rationaler Diskurs auffassen? in: *Jung/Müller-Dietz* 15; *Hilde Kaufmann* Strafanspruch, Strafklagerecht (1968); *Klose* „Jus Puniendi“ und Grundgesetz, ZStW **86** (1974) 33; *Köhler* Prozeßrechtsverhältnis und Ermittlungseingriffe, ZStW **107** (1995) 10; *Krauß* Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, FS *Schaffstein* 411; *Krauß* Zur Funktion der Prozeßdogmatik, in: *Jung/Müller-Dietz* 1; *Lambrecht* Strafrecht und Disziplinarrecht (1997); *Luhmann* Legitimation durch Verfahren² (1975); *Lüderssen* Die strafrechtsgestaltende Kraft des Beweisrechts, ZStW **85** (1973) 288; *Lüderssen* Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs (1989); *Marxen* Straftatsystem und Strafprozeß (1984); *Neumann* Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren, ZStW **101** (1989) 52; *Paeffgen* „Verpolizeilichung“ des Strafprozesses – Chimäre oder Gefahr? Rudolphi-Symp. 13; *Paeffgen* Hat der Strafprozeß einen Sicherungs-/Sicherheitsauftrag? DRiZ **1998** 317; *Peters* Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses (1963); *Rödig* Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens (1973); *Rogall* Informationseingriff und Gesetzesvorbehalt im Strafprozeßrecht (1992); *Sauer* Grundlagen des Prozeßrechts (1925); *Schaper* Studien zur Theorie und Soziologie des gerichtlichen Verfahrens (1985); *Schmidhäuser* Zur Frage nach dem Ziel des Strafprozesses, FS *Eb. Schmidt* 511; *Schreiber* Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, ZStW **88** (1976) 117; *Stock* Das Ziel des Strafverfahrens, FS *Mezger* 429; *Volk* Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht (1978); *Volk* Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß (1980); *Volk* Kriminalpolitik und Prozeßrecht, JZ **1982** 90; *Wolfslast* Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung (1995); *Wolter* Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts, Rudolphi-Symp. 267; *Wolter* Datenschutz und Strafprozeß, ZStW **107** (1995) 793; *Wolter* Zur Dogmatik und Rangfolge von materiellen Ausschlußgründen, Verfahrenseinstellung, Absehen und Mildern von Strafe, in: *Wolter/Freund*, Straftat, Strafzumessung und Strafprozeß im gesamten Strafrechtssystem (1996) 1; weiteres Schrifttum s. vor den Abschnitten G und J.

Internationalisierung und Europäisierung. *Ambos/Ruegenberg* Internationale Rechtsprechung zum Straf- und Strafverfahrensrecht, NSTZ-RR **1998** 161; *Baldus* Europol und Demokratieprinzip, ZRP **1997** 286; *Bleckmann* Verfassungsrank der Europäischen Menschenrechtskonvention? EuGRZ **1994** 149; *Bull* Das Europäische Polizeiamt – undemokratisch und rechtsstaatswidrig? DRiZ **1998** 32; *Frowein/Krisch* Der Rechtsschutz gegen Europol, JZ **1998** 589; *Hailbronner* Die Immunität von Europol-Bediensteten, JZ **1998** 283; *Jescheck* Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW **86** (1974) 761; *Jescheck* Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa – Orientierung an polizeilicher Effektivität oder an rechtsstaatlichen Grundsätzen, ZStW **108** (1996) 86; *Jung* (Hrsg.) Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1990); *Kinkel* Der Internationale Strafgerichtshof – ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts, NJW **1998** 2650; *Kühl* Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland, ZStW **100** (1988) 406, 601; *Kühl* Europäisierung der Strafrechtswissenschaft, ZStW **109** (1977) 777; *Lisken* Europol – ein Symptom des Verfassungswan-

dels, DRiZ 1998 75; Meyer-Ladewig Ein neuer ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 1995 2813; Meyer-Ladewig Ständiger Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, NJW 1998 512; Nelles Europäisierung des Strafverfahrens – Strafprozeßrecht für Europa? ZStW 109 (1997) 727; Nill-Teobald Anmerkungen über die Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, ZStW 108 (1996) 229; Ostendorf Europol – ohne Rechtskontrolle? NJW 1997 3418; Peron Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar? ZStW 109 (1997) 281; Pitschas Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates, JZ 1993 857; Rüter Harmonie trotz Dissonanz – Gedanken zur Einhaltung eines funktionsfähigen Strafrechts im grenzenlosen Europa, ZStW 105 (1993) 30; Scheller Das Schengener Informationssystem – Rechtshilfeersuchen „per Computer“, JZ 1992 904; Schomburg Die Rolle des Individuums in der Internationalen Kooperation in Strafsachen, StV 1998 153; Schübel Wie gut funktioniert die Strafverfolgung innerhalb Europas? NStZ 1997 105; Sieber Memorandum für ein Europäisches Modellstrafgesetzbuch, JZ 1997 369; Stenger Gegebener und gebotener Einfluß der EMRK auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte, Diss. Gießen 1991; Trechsel Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Strafrecht, ZStW 101 (1989) 819; Vogler Der Schutz der Menschenrechte bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, ZStW 105 (1993) 3; Vogler Die strafrechtlichen Konventionen des Europarats, Jura 1992 586; Weigend Die Reform des Strafverfahrens – Europäische und deutsche Tendenzen und Probleme, ZStW 104 (1992) 486; Weigend Strafrecht durch internationale Vereinbarungen – Verlust an nationaler Strafrechtskultur? ZStW 105 (1983) 774; Werle Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997) 808; weiteres Schrifttum s. Abschnitt J (Prozeßgegenstand), bei den §§ 18, 19 und 20 GVG und Vor den Erl. zur MRK.

Verfahrenswirklichkeit. Blankenburg/v. Kempki/Lebrun/Morasch/Schumacher Die Rechtspflegestatistiken (1977); Dessecker/Geisler-Frank Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht (1995); Heinz Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: Jehle (Hrsg.) Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege (1989) 163; Peters Strafprozeßlehre – Zugleich ein Beitrag zur Rollenproblematik im Strafprozeß, GedS Hans Peters (1967), 891; Peters Strafprozeßlehre im System des Strafprozeßrechts, FS Maurach 453; Peters Strafprozeß und Tatsachenforschung, FS Henkel 253; Rieß Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens, FS Sarstedt 253.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Ziel, Zweck, Begriff und Funktionen des Strafverfahrens		4. Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenrecht	27
1. Verfahrensziel und Verfahrenszweck		5. Geltung des Strafverfahrensrechts für andere Rechtsgebiete	28
a) Wurzeln und Entwicklungslinien	1	6. Strafverfahren und Justizverwaltung	29
b) Verfahrensziel	4	III. Zur Europäisierung und Internationalisierung des des Strafverfahrens	
c) Verfahrenszwecke	6	1. Allgemeine Entwicklungstendenzen	33
2. Begriff des Strafverfahrens	8	2. Internationalisierung des Strafverfahrensrechts	35
3. Funktionen des Strafverfahrens	10	3. Europäisierung des Strafverfahrensrechts	36
II. Das Strafverfahren im Rechtssystem		IV. Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit	
1. Allgemeines	14	1. Strafprozeßrecht und empirische Strafprozeßwissenschaft	39
2. Strafverfahrensrecht als Teil des Prozeßrechts	15	2. Bedeutung der Verfahrenswirklichkeit	41
3. Strafverfahren und materielles Strafrecht		3. Mittel zur Erkenntnis der Verfahrenswirklichkeit	42
a) Gemeinsame Grundlagen und Abgrenzung	19		
b) Besonderheiten des Strafverfahrensrechts	22		
c) Wechselbeziehungen	25		

I. Ziel, Zweck, Begriff und Funktionen des Strafverfahrens

1. Verfahrensziel und Verfahrenszweck

a) **Wurzeln und Entwicklungslinien.** Mit der Existenz eines materiellen Strafrechts im weitesten Sinne, also der mit einem sozialen Unwerturteil verbundenen Sanktionierung abweichenden und gemeinschaftsschädlichen Verhaltens, sind notwendigerweise Regelungen verbunden, die den Weg zur Sanktionierung bestimmen. **Strafverfahrensrecht im allgemeinsten Sinne** stellt die Summe derjenigen Regelungen und Bedingungen dar, unter denen das Unwerturteil der Rechtsgemeinschaft ausgesprochen wird. Es bedeutet nicht notwendigerweise ein justizförmiges, prozessuales Verfahren entsprechend dem Strafverfahrensrecht der modernen Kulturstaaten, sondern läßt sich auch in Gesellschaftsordnungen nachweisen, die das Strafrecht nicht dem Staate vorbehalten, sondern in Institutionen wie der Blutrache oder der Fehde anderen Gruppierungen überlassen, denn auch zur Verwirklichung dieser Formen der Sanktionierung bedarf es eines regelhaften Verfahrens¹.

Je mehr das Recht zu strafen dem Staate vorbehalten bleibt, desto genauer und verbindlicher müssen die Regeln gefaßt sein, die der Durchsetzung dieses sog. staatlichen Strafanspruchs² oder (richtiger) des berechtigten Sanktionsverlangens der Rechtsgemeinschaft dienen. Dieses **Strafverfahren im engeren Sinne** hat seine Wurzel einmal in einer alten, bis in die Antike zurückreichenden Tradition insoweit, als die Verhängung der Strafe regelmäßig einem besonderen, oft gegenüber den übrigen Funktionen der Staatsgewalt herausgehobenen Verfahren überantwortet war³. Gerade die Strafergerichtsbarkeit, der „Blutbann“, stellt ein historisch begründetes Essentiale hoheitlicher Machtausübung dar. Aus dem sich allmählich entwickelnden grundsätzlichen Verbot der Selbsthilfe, dem staatlichen Gewaltmonopol, erwächst dem strafenden Staat die Verpflichtung, die Mittel und Regelungen zu schaffen, mit denen das Sanktionsbedürfnis der Rechtsgemeinschaft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Dies läßt sich unter dem Begriff der **Justizgewährungspflicht**⁴ zusammenfassen, die die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols darstellt.

Weitere das moderne Strafverfahren konstituierende Elemente erwachsen aus der aufklärenden und rechtsstaatlichen **Entwicklung des 18. und 19. Jahrhunderts**, die Rechtspruch und Machtspruch voneinander trennt. Auch die rechtsstaatlichen Fortschritte im materiellen Strafrecht bedingen entsprechende Entwicklungen im Verfahrensrecht. Mit der Entwicklung der **Gewaltenteilung** verbunden ist die unbestrittene Auffassung, daß die abschließende Entscheidung im Strafverfahren darüber, ob ein sozialetisches Unwerturteil auszusprechen und deshalb eine Sanktion zu verhängen ist, **Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt** ist. Daraus folgt allerdings nicht notwendig, daß das Strafverfahren ihr in seiner Gesamtheit angehört; dies gilt beispielsweise nicht für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft (s. Rdn. 31).

b) Die Bestimmung des **Verfahrensziels** und der (davon zu unterscheidenden) Verfahrenszwecke erscheint nur auf der Basis eines konkreten Prozeßverständnisses sinnvoll;

¹ Zur historischen Entwicklung des Prozeßrechts s. *Eb. Schmidt* (Geschichte), §§ 21 ff, 64 ff, 104 ff, 185 ff, 252 ff; sowie die konzentrierten Darstellungen in den Lehrbüchern u. a. bei *Henkel* 23 ff; v. *Hippel* 13 ff; *Peters* 57 ff; *Roxin* §§ 67 ff; in den älteren Lehrbüchern ausführlich *Glaser* Bd. 1, S. 49 ff; v. *Kries* 11 ff.

² Zur Kritik gegen die Verwendung des Begriffs „Strafanspruch“ s. namentlich *Hilde Kaufmann*,

70 ff; *Klose ZStW* 86 (1974) 41 ff; *Volk* (Prozeßvoraussetzungen) 183 f; *Weigend* Deliktsoffer und Strafverfahren (1989) 192 Fußn. 65; vgl. aber auch, seinen Inhalt neu zu bestimmen versuchend, mit *ausf. Nachw. Wolfslast* 57 ff.

³ Vgl. v. *Hippel* 2 (Strafrecht als „wichtigster Urbestand“ des Rechts aller Völker).

⁴ Dazu näher Rdn. G 16 ff.

eine apriorische Verfahrenszielbestimmung verspricht keinen Ertrag⁵. Mit einer gewissen Verwandtschaft zur materiell-rechtlichen Vorstellung der Integrationsprävention⁶ als dem dominanten Strafzweck erscheint es gegenwärtig sachgerecht, die (Wieder)herstellung von **Rechtsfrieden** als das oberste Ziel des Strafverfahrens anzusehen. Dabei handelt es sich um eine **komplexe Verfahrenszielbestimmung**, die eine Bezeichnung derjenigen Bedingungen erfordert, unter denen Rechtsfrieden hergestellt wird. Dazu gehört nach der gegenwärtig allen Kulturvölkern, unbeschadet der unterschiedlichen Vorstellungen über den Weg dorthin, gemeinsamen Auffassung, daß der Prozeß an Wahrheit, Gerechtigkeit und der Verwirklichung des materiellen Strafrechts orientiert ist. Ziel des Strafprozesses ist daher die Herstellung (oder Erhaltung) von Rechtsfrieden durch eine justizförmige⁷, den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechende, auf Wahrheitsfindung ausgerichtete und an Gerechtigkeitsvorstellungen orientierte⁸ optimale Realisierung des materiellen Strafrechts.

- 5 Diese am Rechtsfrieden orientierte Verfahrenszielbestimmung dürfte mit mancherlei Akzentunterschieden im einzelnen im **neueren Schrifttum vorherrschend** sein⁹. Das ältere Schrifttum legte dagegen, ebenfalls in unterschiedlichen Varianten, stärker bis ausschließlich den Schwerpunkt auf die Verwirklichung des sog. staatlichen Strafanspruchs oder die Durchsetzung des materiellen Strafrechts¹⁰, ohne dabei allerdings den Eigenwert der an Wahrheit und Gerechtigkeit orientierten Justizförmigkeit zu verkennen¹¹. Weitaus enger ist die Vorstellung, die als Verfahrensziel lediglich die Herstellung von Rechtskraft versteht¹² und sich dadurch der Möglichkeit einer inhaltliche Bestimmung weitgehend begibt. Davon grundsätzlich abweichend aus mehr soziologischer Sicht, aber sich ebenso inhaltlicher Aussagen weitgehend enthaltend und damit eine gewisse Beliebigkeit des Ergebnisses in Kauf nehmend, wird das Verfahrensziel in einer durch das Verfahren selbst bewirkten ausdifferenzierten Konfliktabsorption, in einer Legitimation durch Verfahren, gesehen¹³, oder es wird das Ziel eines „herrschaftsfreien Diskurses“ postuliert¹⁴.

⁵ Zu den verschiedenen Prozeßzweckauffassungen (auch im zivil- und verwaltungsprozessualen Schrifttum) s. die Nachweise bei *Rödig* 34 ff; *Schaper* 104 ff; Übersicht über die aktuellen Verfahrenszielbestimmungen im Strafverfahren u. a. bei *Paeffgen* Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaftrechts (1986) 13 ff; *Sternberg-Lieben* ZStW 108 (1996) 725 ff; *Weigend* Deliktsoffer und Strafverfahren (1989) 173 ff.

⁶ S. z. B. *Jescheck/Weigend* § 8 II 3 a; *Roxin* (Strafrecht) § 3 Rdn. 26 ff.

⁷ S. näher Rdn. G 16 ff.

⁸ S. näher Rdn. G 42 ff.

⁹ Ausführlich *Schmidhäuser* FS *Eb. Schmidt* 511 ff; *Volk* (Prozeßvoraussetzungen) 183 ff; *Weigend* Deliktsoffer und Strafverfahren (1989) 195 ff; ähnlich *KK-Pfeiffer* Einl. 1; *Kleinknecht/Meyer-Göbner*⁴³ Einl. 4; *Kühl* Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung (1983) 74; *Geisler* ZStW 93 (1981) 1130; *Perron* ZStW 108 (1996) 153; *Ranft* 2; *Rieß* FS Schäfer 170 f; *Roxin* § 1, 2; *Wolter* GA 1985 53; auch *Peters* 31 dürfte unter Betonung der Bewährung der sittlichen Ordnung dieser Auffassung nahestehen; *Kröpil* JZ 1998 136 nimmt drei selbständig nebeneinanderstehende Verfahrensziele an; eher kritisch *Neumann* ZStW 101 (1989)

64; *Paeffgen* (Fußn. 5) 28; gegen *Schmidhäuser* *Eb. Schmidt* I 20 Fußn. 44.

¹⁰ S. dazu beispielsweise *LR-K. Schäfer*²⁴ Einl. 6 27; zu *Dohna* 4; *Gerland* 10; *Henkel* 17; v. *Hippel* 3; v. *Kries* 2, 5, 7; *Niese* 32; *Eb. Schmidt* I 24; *Kolleg* 7; *Grunsky* 10; *Stock* FS Metzger 430.

¹¹ So z. B. nachdrücklich *Eb. Schmidt* I 20; ferner *Henkel* 84; *Krey* I 38; zu diesen Topoi u. a. nähere Auseinandersetzung bei *Krauß* FS Schaffstein 411; *Paeffgen* (Fußn. 5) 17 ff; *Weigend* (Fußn. 5) 177 ff. *Schaper* 132 ff bezeichnet die Findung einer gerechten, an Recht und Gesetz orientierten auf Wahrheit beruhenden Entscheidung als Prozeßzweck.

¹² *Lampe* GA 1968 48; *Goldschmidt* 151 ff (allerdings vorwiegend aus zivilprozessualer Perspektive); dazu näher *Weigend* (Fußn. 5), 197 ff; vgl. auch *Exner* 8 (gerechtes Urteil als letztes Ziel des Strafverfahrens).

¹³ *Luhmann*; dazu u. a. *Schreiber* ZStW 88 (1976) 136 ff; *Paeffgen* (Fußn. 5) 34 ff; *Schaper* 207 ff; *Weigend* (Fußn. 5) 200 ff; *Rüping*³ 21; vgl. auch *Neumann* ZStW 101 (1989) 69 ff.

¹⁴ Nähere Nachweise bei *Schreiber* ZStW 88 (1976) 141 ff; dazu kritisch u. a. *A. Kaufmann* 15.

c) Als **Verfahrenszweck**, nicht als Verfahrensziel, erscheint weiter die Aufgabe eines modernen Strafverfahrens, die Macht der Staatsgewalt zu bändigen und die **Freiheit des einzelnen zu gewährleisten**¹⁵. Dies geschieht dadurch, daß das Strafverfahrensrecht die Position namentlich des tatverdächtigen Beschuldigten durch die Anerkennung seiner Subjektqualität¹⁶ und die Einräumung von Handlungsbefugnissen sichert, daß es auch den übrigen am Verfahren beteiligten Personen gesicherte Rechtspositionen einräumt und daß es die Zulässigkeit von Maßnahmen der Sachverhaltserforschung und Wahrheitsermittlung in vielfacher Weise begrenzt. Es ist, unter dem Aspekt der Machtbändigung, wie auch der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat¹⁷, gerade nicht das Ziel des Strafverfahrens, daß die Wahrheit um jeden Preis erforscht werde¹⁸.

Als Zweck verfahrensrechtlicher Detailregelungen läßt sich schließlich auch die stärker technische Aufgabe begreifen, angesichts einer großen Zahl von Gerichten und Verfahren den **geordneten** und gleichförmigen **Verfahrensablauf** zu gewährleisten und damit zur Wahrung des Gleichheitssatzes beizutragen. Auch diese Ordnungsfunktion des Strafverfahrens, die sich beispielsweise bei der Bestimmung von Fristen manifestiert, ist allerdings nicht beliebig oder unter dem Gesichtspunkt reiner Zweckmäßigkeit erfüllbar, sondern hat auf die übergeordneten Verfahrensziele Bedacht zu nehmen.

2. Begriff des Strafverfahrens. Im Anschluß an die Arbeiten namentlich von *Gold-schmidt* und *Eb. Schmidt* wird von der heute wohl herrschenden Meinung, soweit sie sich überhaupt mit einer solchen Begriffsbestimmung befaßt, der (Straf)prozeß definiert als der rechtlich geordnete, sich von Lage zu Lage entwickelnde, durch Handlungen der Prozeßsubjekte gesteuerte Vorgang zwecks Gewinnung einer richterlichen Entscheidung über ein materielles Rechtsverhältnis¹⁹. Ob diese Definition in ihrer Zweckbestimmung, also dem finalen Element, heute noch in allen Einzelheiten dem Normprogramm des Straf- und Strafprozeßrechts entspricht, ist namentlich deshalb zweifelhaft, weil die neuere Entwicklung dahingeht, verfahrensbeendende prozessuale Entscheidungen unabhängig von dem Nachweis einer materiell-rechtlichen schuldhaften und rechtswidrigen Tatbestands-erfüllung zu ermöglichen und dies nicht stets der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten. Es wäre deshalb zu erwägen, das finale Element durch die Einbeziehung anderer verfahrens- und materiell-rechtlich legitimer verfahrensbeendender Entscheidungen zu ergänzen.

Unverändert zutreffend erscheinen jedoch diejenigen Elemente der Begriffsbestimmung, die unter Verwendung des Begriffs der (Rechts)lage den **dynamischen Charakter des Prozesses**²⁰ und seine auf ein bestimmtes Ziel hin verlaufende Entwicklung kennzeichnen. Ihnen ist vor allem die Einsicht zu verdanken, daß für die prozeßrechtliche Dog-

¹⁵ So z. B. zu *Dohna* 2; *Gerland* 8; *Eb. Schmidt* I 26 ff; *Henkel* 21; 88 f; v. *Kries* 1; *Roxin* § 1, 2; *Rieß* FS Schäfer 172; *Ingo Müller* Rechtsstaat und Strafverfahren (1980) 197; *Neumann* ZStW 101 (1989) 61 ff.

¹⁶ Ausführlich mit weit. Nachw. *Rieß* FS Reichsjustizamt 373 ff; näher Rdn. I 65 ff; s. auch *Kahlo* KritV 1997 183 ff.

¹⁷ BGHSt 14 365; BGH NJW 1978 1426; vgl. auch BGHSt 31 304, 309; näher Rdn. G 48 ff.

¹⁸ Zu den daraus folgenden Bezügen zum Verfassungsrecht s. näher Rdn. G 1 ff sowie zu den damit verbundenen Fragen der Beweisverbote Rdn. K 60 ff.

¹⁹ *Goldschmidt* 146 ff; *Eb. Schmidt* I 56, Kolleg 42; *Niese* 57 ff; *Kleinknecht/Meyer-Gofßner*⁴³ Einl. 2;

KMR-Sax Einl. I 2 ff; wohl auch *Gerland* 5; *Peters* 14. Grundsatzkritik gegen diesen Ansatz bei *Rödig* 23 ff; zurückhaltend auch *LR-Lüderssen* Einl. L 10. Anknüpfend an diese Auffassung *Schroeder* 21 (Strafprozeß als Kette von sukzessiven Rechtsverhältnissen). Andere Begriffsbestimmungen beschränken sich oft darauf, das Strafverfahren als die Summe der dem Verfahrensziel dienenden Regelungen zu definieren, so etwa zu *Dohna* 2; *Henkel* 17; v. *Hippel* 3; zur Annahme eines Prozeßrechtsverhältnisses s. Rdn. J 4.

²⁰ Grundlegend *Goldschmidt* 227 ff; dazu ausführlich mit Übersicht über die verschiedenen Prozeßkonstruktionen *Schaper* 63 ff mit kritischer Zusammenfassung S. 79.

matik spezielle Wertkategorien zu entwickeln sind (s. näher Rdn. J 7 ff). Dies gilt auch dann, wenn man anerkennt, daß manche hier im einzelnen nicht zu erörternde Details der Konzeption von *Goldschmidt* aus heutiger Sicht anfechtbar sein mögen.

- 10 3. Funktionen des Strafverfahrens.** Ausgehend von den Verfahrenszielen und Verfahrenszwecken lassen sich auf der Grundlage des gegenwärtigen Strafprozeßrechts mehrere Funktionen des Strafprozesses unterscheiden. Im Vordergrund steht unverändert die **strafrechtliche Würdigung**, also die Klärung der Frage, ob die materiell-strafrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, jemanden strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und mit einer Sanktion zu belegen²¹. Bejahendenfalls besteht angesichts der regelmäßig unbestimmten Strafrahmen die weitere Funktion des Strafverfahrens in der **Konkretisierung der Sanktion**; die Straffestsetzung im einzelnen ist ein dem Richter vorbehaltener sozialer Gestaltungsakt²², der wegen der vielfältigen Möglichkeiten von Nachtragsentscheidungen über die Rechtskraft des Urteils hinausreicht²³.
- 11** Da das Strafverfahren auf den Einsatz von Zwangsmitteln und den Eingriff in Grundrechte im Interesse einer effektiven Strafverfolgung nicht verzichten kann, besteht seine Funktion weiter darin, die hierfür erforderlichen **gesetzlichen Eingriffsermächtigungen** bereitzustellen; es erfüllt insoweit vielfach den Gesetzesvorbehalt des Verfassungsrechts²⁴. Angesichts der gesteigerten verfassungsrechtlichen Sensibilität in diesem Bereich besteht hier gegenwärtig ein erhöhter Regelungsbedarf, ohne daß darin insoweit eine vollständig neue und zusätzliche Aufgabe des Strafverfahrens gesehen werden kann. Die nicht unproblematische Kennzeichnung der StPO als „Operativgesetz für die Strafverfolgungsbehörden“²⁵ bedeutet daher nicht unbedingt einen Paradigmawechsel. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß sich in bestimmten Kriminalitätsbereichen und der Art ihrer Bekämpfung eine Verschiebung zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen vorwiegend in der Hand der Polizei abzeichnet, die im Schrifttum teilweise als „Verpolizeilichung“ gekennzeichnet wird²⁶. Die verfassungsrechtliche Durchdringung und Fundierung erfordert auch aus diesen Gründen und gerade in diesem Bereich das Abwägen unter verschiedenen Leitprinzipien und deren Ausbalanzierung²⁷.
- 12** Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz Ende 1983²⁸ wird vielfach ein besonderes Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** postuliert²⁹. Auch wenn man dem nicht folgt, ist seither unbestritten, daß die Erhebung **personenbezogener Daten** ebenso einer gesetzlichen Grundlage bedarf wie deren Verarbeitung. Für den Bereich der Strafverfolgung ist es Aufgabe der strafverfahrensrechtlichen Regelungen, hierfür die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen bereitzustellen und, soweit erforderlich, begrenzende Vorschriften für die Datenverarbeitung zu schaf-

²¹ Ob auch die Rehabilitierung des nicht überführten Beschuldigten als verfahrensrechtlicher Nebenzweck anzusehen ist, ist umstritten; bejahend *Kleinknecht/Meyer-Gößner*⁴³ Einl. 8; *Sternberg-Lieben ZStW 108* (1996) 721 ff; *Tiedemann FS II Peters* 142; verneinend *Peters* 177, 613; s. auch Rdn. H 33 und I 77.

²² Vgl. *Tröndle*⁴⁸ § 46, 12 mit weit. Nachw.

²³ Näher zum „Nachverfahren“ *Dünnebiel FS Schäfer*, 33 ff.

²⁴ *Neumann ZStW 101* (1989) 61 f; *Rieß FS Schäfer* 172; zum Ganzen auch *Köhler ZStW 107* (1995) 10 ff.

²⁵ *Hilger NStZ 1992* 526.

²⁶ Vgl. etwa mit umf. Nachw. (auch zu den Konsequenzen) *Paeffgen Rudolphi-Symp.* 13 ff; ferner *Bernsmann/Jansen StV 1998* 217 ff; *Frommel KritV 1990* 279; *Kahlo KritV 1997* 183 ff (mit umf. Nachw. in Fußn. 4–23) *Schoreit StV 1989* 449.

²⁷ *Rieß FS Schäfer* 172; vgl. auch *Roxin* § 1, 3 ff; sowie näher unten Rdn. G 4 und (zum Begriff der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege) Rdn. G 10 ff.

²⁸ BVerfGE 65 I ff.

²⁹ Dazu u. a. kritisch mit weit. Nachw. zum Streitstand *Rogall (Informationseingriff)* 11 ff.

fen³⁰. Strafverfahrensrecht enthält insoweit auch ein **bereichsspezifisches Datenschutzrecht**³¹.

Gegenüber der ursprünglichen Konzeption der RStPO von 1877 und teilweise in Übereinstimmung mit den materiell-strafrechtlichen Tendenzen und Entwicklungen sind dem Strafverfahren **besondere Aufgaben und Funktionen** zugewachsen, die über die ursprüngliche Vorstellung einer bloßen Durchsetzung des sog. staatlichen Strafanspruchs hinausreichen³². Elemente **präventiver Verbrechensbekämpfung** begegnen beispielsweise im Sicherungsverfahren und im objektiven Verfahren; ihnen ist aber auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) und die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) zuzuordnen. Die rechtspolitische Rechtfertigung für die Einbeziehung dieser Maßnahmen in das Strafverfahren dürfte auch darin zu finden sein, daß damit der traditionell hohe Rechtsschutzstandard des Strafverfahrensrechts wirksam gemacht werden kann. Dagegen kommt dem Strafverfahren, entgegen einigen neueren Tendenzen, **kein** umfassender **präventiver Sicherungsauftrag** zu, der über die innerprozessuale Verfahrensrensicherung hinausgeht³³; auch aus dem Verfahrensziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens kann das nicht abgeleitet werden. **Zivilrechtliche Ansprüche** sind über das **Adhäsionsverfahren** (wenn auch von geringer praktischer Bedeutung) dem Strafprozeß zugewiesen worden, und aus der Konzeption des **Opferschutzes** ist eine stärkere Zuwendung zu den Bedürfnissen und Interessen des Verletzten erwachsen (näher Rdn. I 113 ff).

II. Das Strafverfahren im Rechtssystem

1. Allgemeines. Das Strafverfahrensrecht ist im Sinne der üblichen Zweiteilung Bestandteil des öffentlichen Rechts, nicht des Privatrechts. Es steht mit anderen Rechtsgebieten und Rechtsbereichen in einem unterschiedlichen Zusammenhang und vielfacher Wechselbeziehung, die eine eindimensionale Zuordnung nicht zulassen. Je nach den leitenden Einteilungsgesichtspunkten läßt es sich verschiedenen, einander überschneidenden Kreisen zuordnen. Als formelles Recht ist das Strafprozeßrecht Teil eines übergreifenden allgemeinen Prozeßrechts und insoweit mit dem Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht verwandt (näher Rdn. 15 ff). Als *Strafprozeßrecht* gehört es zusammen mit dem materiellen Strafrecht zum Straf- oder Kriminalrecht im weiteren Sinne (näher Rdn. 19 ff). Seine Vorschriften gelten teilweise kraft Verweisung in anderen Rechtsgebieten (näher Rdn. 28). Die strafverfahrensrechtlichen Aufgaben werden zwar in ihrem Kern als Rechtsprechungsaufgaben verstanden, doch wird das Strafverfahren in seiner Gesamtheit auch durch Elemente der Justizverwaltung mit geprägt (näher Rdn. 29 ff). Über die Beziehungen des Strafverfahrensrechts zum Verfassungsrecht s. Rdn. G 1 ff.

2. Strafverfahrensrecht als Teil des Prozeßrechts. Das Strafverfahrensrecht ist Teil des formellen Prozeßrechts, dem beispielsweise auch die ZPO, die VwGO, die FGO, das ArbGG, das SGG und in bezug auf die Verfassungsgerichtsbarkeit das BVerfGG zugehören. Die wissenschaftlichen Bemühungen um die Herausarbeitung allgemeiner Grund-

³⁰ Vgl. zu der insoweit noch nicht abgeschlossenen gesetzgeberischen Entwicklung Rdn. E 133; 152.

³¹ S. ausführlich mit weit. Nachw. zu der hier nicht näher zu behandelnden Problematik etwa Rogall (Informationseingriff) 71 ff; SK-Wolter Vor § 151, 81 ff; Wolter ZStW 107 (1995) 793 ff; vgl. auch die Erl. zu § 160 StPO (24. Aufl. Rdn. 9).

³² Dazu ausführlicher 24. Aufl. Einl. Kap. 6 34 ff.

³³ S. dazu zutreffend mit umf. Nachw. Paeffgen DRiZ 1998 317 ff; nicht uneingeschränkt zugestimmt werden kann Paeffgen (aaO S. 319 ff) in seiner Kritik an den speziellen, ausdrücklich in der StPO enthaltenen präventiv orientierten Maßnahmen.

sätze bis zur Entwicklung einer allgemeinen Prozeßrechtslehre³⁴ beziehen das Strafverfahrensrecht mit ein, auch wenn sie in ihren historischen Wurzeln wohl stärker zivilprozessual orientiert sind. Zu den spezifischen, allgemein geltenden, wenn auch möglicherweise in den einzelnen Verfahrensordnungen teilweise unterschiedlich zu handhabenden prozeßrechtlichen Instituten gehören beispielsweise die Begriffe der Prozeßhandlungen und der Prozeßvoraussetzungen, die Vorstellung vom Richter als eines unbeteiligten Dritten und damit verbunden eine zumindest formelle Parteistellung im gerichtlichen Verfahren³⁵.

- 16 Strafprozeß und **Zivilprozeß** erscheinen insbesondere deshalb nahe verwandt³⁶, weil sie beide, vorwiegend aus historischen Gründen, unter dem Begriff ordentliche Gerichtsbarkeit zusammengefaßt sind, im GVG eine gemeinsame Basis haben und mehr technische Regelungen der ZPO, wie etwa das Zustellungsrecht oder die Prozeßkostenhilfe, kraft Verweisung auch für das Strafverfahren anwendbar sind. Im übrigen ist die **innere Verwandtschaft** des Strafprozeßrechts mit dem Zivilprozeßrecht, namentlich weil in diesem weitgehend die Dispositionsmaxime und das Prinzip der sog. formellen Wahrheit³⁷ gilt, nicht größer, sondern eher geringer als **zu den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen**, die überwiegend vom Aufklärungsgrundsatz und dem Prinzip der materiellen Wahrheit geprägt sind.
- 17 Auch hier bestehen aber gewichtige Unterschiede, die sich als die **spezifischen Besonderheiten des Strafverfahrens** kennzeichnen lassen. Dazu gehört zunächst, daß sich die Konkretisierung des Sanktionsanspruchs der Rechtsgemeinschaft nur in der Form des Strafverfahrens vollziehen kann; ein freiwilliges Aufsichnehmen der Sanktion gibt es nicht. Strafverfahren setzt deshalb nicht notwendigerweise ein bestrittenes Recht voraus. Desweiteren bezieht das Strafverfahren, insoweit abweichend vom Verwaltungsprozeßrecht, die sachverhaltsaufklärende Tätigkeit vor der Herbeiführung eines gerichtlichen Verfahrens in seine Regelungen mit ein³⁸. Daraus wiederum folgt, daß das in der Hand der Staatsanwaltschaft liegende Ermittlungsverfahren nicht in seiner Gesamtheit Teil der rechtsprechenden Gewalt ist (Rdn. 31).
- 18 Trotz der gemeinsamen prozeßrechtlichen Grundlagen sind die verschiedenen **Gerichtszweige**, auch im Verhältnis Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, **selbständig, unabhängig** voneinander und **gleichwertig**. Hieraus folgt beispielsweise, daß die Strafgerichte zivil- und verwaltungsrechtliche Vorfragen grundsätzlich selbständig zu entscheiden haben und auch bei gleichem Sachverhalt Entscheidungen der Zivil- und Verwaltungsgerichte für das Strafverfahren jedenfalls in der Regel keine Bindungswirkung entfalten, wenn auch das Strafprozeßrecht teilweise die Möglichkeit eröffnet, bis zur Klärung solcher Vorfragen das Verfahren auszusetzen (§§ 154 b, 262 StPO). Wegen der Einzelheiten und Ausnahmen ist auf die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften zu verweisen. Für die Frage der **Verfassungsmäßigkeit** nachkonstitutionellen Rechts haben auch die Strafgerichte das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts (Art. 100 GG, §§ 80 ff BVerfGG) zu beachten (Einzelheiten zur Vorlagepflicht bei § 337, 26 ff). Meinungsverschiedenheiten über die **Zulässigkeit des Rechtsweges** zu den einzelnen Gerichtszwei-

³⁴ Vgl. dazu u. a. *Sauer* Grundlagen des Prozeßrechts² (1929); *Allgemeine Prozeßrechtslehre* (1951); *Goldschmidt*; *Wolf* Gerichtliches Verfahrensrecht (1978). *Grunsky* klammert das Strafverfahren in seiner Arbeit wegen dessen Sondercharakters aus. Zurückhaltend zur Leistungsfähigkeit und Bedeutung einer allgemeinen Prozeßrechtslehre u. a. *Gerland* 10; *Henkel* 19; *Peters* 14; *Roxin* § 1, 10 f; *Rüping* (2. Aufl.) S. 12; *Schroeder* 22.

³⁵ Gemeinsame Eigenschaften und Elemente des Prozesses und des Prozeßrechts bezeichnet etwa *Scha-per* 97 ff.

³⁶ Zu den grundsätzlichen Unterschieden s. u. a. *Peters* 15 f.

³⁷ S. dazu auch Rdn. G 46.

³⁸ Näher zur Struktur des Strafverfahrens in Abschnitt F.

gen, die für das Strafverfahren keine große Bedeutung haben, sind im Verfahren nach den §§ 17 ff GVG zu erledigen.

3. Strafverfahren und materielles Strafrecht

a) Gemeinsame Grundlagen und Abgrenzung. Das Strafverfahrensrecht läßt sich, **19** unbeschadet seiner Zugehörigkeit zu einem umfassenden Prozeßrecht, als Teil des Strafrechts im weiteren Sinne verstehen. In der historischen Entwicklung ist die deutliche, auch kodifikatorische Scheidung zwischen materiellem und formellem Strafrecht eine eher späte Erscheinung. Materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht bilden insbesondere deshalb, und stärker als beispielsweise Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, fast eine Einheit, weil das materielle Strafrecht nur durch den Strafprozeß realisiert werden kann³⁹.

Dennoch sind die Bereiche des materiellen und formellen Strafrechts (des Strafprozeßrechts) auch begrifflich deutlich voneinander zu scheiden⁴⁰. Das **materielle Strafrecht** **20** umfaßt die Summe derjenigen Regelungen, die darüber Auskunft geben, welche Handlungen unter welchen Voraussetzungen eine Straftat darstellen und welche Rechtsfolgen sich bejahendenfalls hieran knüpfen; aus ihm folgt die Berechtigung der Staatsgewalt, die Sanktion zu verhängen und die Pflicht des Täters, sie zu erdulden. Das **Prozeßrecht** umfaßt die Summe derjenigen Regelungen, die den Weg zur Feststellung, ob eine Straftat vorliegt und zur Bestimmung der Sanktion ordnen. Aus ihm folgt die Pflicht, mindestens die Befugnis der Staatsgewalt, diese Aufklärung vorzunehmen, und die Pflicht der Bürger, die Maßnahmen der Aufklärung und Feststellung zu dulden, sowie deren Recht, die ihnen im Prozeßrecht gewährten Handlungsbefugnisse in Anspruch zu nehmen.

In der neueren Rechtsentwicklung seit der Aufklärung sind die beiden Teile des Strafrechts auch **kodifikatorisch geschieden**; das materielle Strafrecht ist (grundsätzlich) im StGB, das Strafprozeßrecht in der StPO und im GVG geregelt. Allerdings gilt dies **nicht ausnahmslos**, und die kodifikatorische Zuordnung ist in Zweifelsfällen nicht entscheidend. So regelt das JGG die Besonderheiten des Jugendstrafrechts in einem einheitlichen Gesetz sowohl für das materielle Jugendstrafrecht als auch für das Jugendstrafverfahren; die Abgabenordnung enthält das materielle Steuerstrafrecht (§§ 369 bis 384 AO) und die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens (§§ 385 bis 408 AO), und auch sonst enthält das Nebenstrafrecht vielfach gemeinsam materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften. Das StGB regelt darüber hinaus Institute, die nach heute ganz h. M. prozeßrechtlicher Art sind, so die Frage der Verjährung, des Strafantrags, der Ermächtigung und des Strafverlangens. Sie werden heute überwiegend zur prozeßrechtlichen Kategorie der Prozeßvoraussetzungen und nicht zur materiell-rechtlichen der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit gezählt⁴¹. **21**

b) Besonderheiten des Strafverfahrensrechts. Die dem Verfahrensrecht entspringenden Rechte und Pflichten unterscheiden sich von denen des materiellen Rechts. Der Idee nach richtet sich das sachliche Recht nur gegen den, der alle Elemente der Straftat verwirklicht hat; seine Sanktionsdrohungen betreffen den Täter. Verfahrensrechtlich verschiebt sich der Anknüpfungspunkt. Weil die Strafverfolgungsorgane nach der Natur der Sache schon einschreiten müssen, wenn ein genügender Verdacht einer strafbaren Hand- **22**

³⁹ Ausführlich zum Verhältnis des materiellen Strafrechts zum Strafverfahren namentlich *Peters* 7 ff; *Eb. Schmidt* I 24 ff; s. auch (teilweise abweichend) in dieser Einleitung *Lüderssen* Rdn. L 10 ff.

⁴⁰ *Eb. Schmidt* I 33 f; grundsätzlich abweichend mit dem Versuch, eine neue Einheit eines gemeinsamen „Straftatbegriffs“ zu begründen *Marxen*;

Zweifel an der Tragfähigkeit und Möglichkeit der herkömmlichen Unterscheidung auch bei *Lüderssen* in dieser Einl. (Abschnitt L Rdn. 10 bis 31).

⁴¹ Die Fragen sind im einzelnen umstritten; vgl. dazu grundlegend *Hilde Kaufmann* (mit weitgehender Zuordnung der zweifelhaften Fälle zum materiellen Recht); *Volk* (Prozeßvoraussetzungen).

lung vorliegt, und damit die Klärung der Täterschaft das Ziel des Verfahrens ist, richtet sich das Strafverfahren nicht gegen den (wirklichen) Täter, sondern gegen den der Tat (zu Recht oder zu Unrecht) Beschuldigten. Deshalb spricht das Prozeßgesetz auch nur ausnahmsweise vom Täter⁴², und zwar regelmäßig nur dann, wenn es das Ziel einer Ermittlungshandlung, den (wirklichen) Täter zu ermitteln, im Auge hat.

- 23** Auch die **Unschuldvermutung**⁴³ steht dem Verfahrensrecht entsprechenden Maßnahmen gegen den Verdächtigen nicht entgegen; sie bleibt bestehen, wenn der (wirkliche) Täter nicht verurteilt wird, und sie ist widerlegt, sobald der Verdächtige (auch zu Unrecht) rechtskräftig als Verurteilter erscheint, ihm also die Täterschaft verfahrensrechtlich zugeschrieben ist. Verfahrensrechtlich begründet allein die Verurteileneigenschaft unabhängig von der materiell-rechtlichen Lage die Vollstreckbarkeit der Sanktion, und es ist eine Frage des Verfahrensrechts, in welchem Umfang und auf welche Weise das **Fehlurteil** korrigiert werden kann, das durch die Abweichung seines Inhalts von der materiell-strafrechtlichen Lage gekennzeichnet ist⁴⁴.
- 24** Einige **Besonderheiten des materiellen Strafrechts** gelten für das Strafprozeßrecht (grundsätzlich) nicht; so nicht der Grundsatz „nulla poena sine lege“, einschließlich des Rückwirkungsverbots und nach überwiegender Meinung nicht das Analogieverbot⁴⁵. Ferner ist die Zugehörigkeit einer Rechtsnorm zum Prozeßrecht oder zum materiellen Recht für die Frage der **Revisibilität** von erheblicher Bedeutung⁴⁶.
- 25** **c) Wechselbeziehungen.** Zwischen dem Strafprozeßrecht und dem materiellen Strafrecht bestehen allerdings, selbst wenn man die grundsätzliche Trennung beider Rechtsgebiete akzeptiert, weitere enge Wechselbeziehungen⁴⁷. Einmal knüpft das Prozeßrecht bei seinen Regelungen an materiell-strafrechtliche Begriffe an, so etwa, wenn es die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen als Zuständigkeitsmerkmal oder als Anwendungsvoraussetzung prozessualer Maßnahmen verwendet. Ferner hat die Entwicklung des materiellen Strafrechts vom reinen Tatstrafrecht zu einem täterbezogenen Strafrecht zur Entstehung entsprechender prozessualer Regelungen geführt⁴⁸, und sie ist Ursache für entsprechende rechtspolitische verfahrensrechtliche Reformforderungen. Insoweit wird die „dienende Funktion“ des Strafprozeßrechts gegenüber dem materiellen Strafrecht deutlich. Umgekehrt können aber auch von den Vorgaben des Prozeßrechts und den realen Bedingungen seiner Umsetzung in der Wirklichkeit **strafrechtsgestaltende Wirkungen** ausgehen⁴⁹; sei es, daß der Strafgesetzgeber dies bei der Schaffung neuer Tatbestände berücksichtigt, sei es, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung des materiellen Strafrechts hierauf Bedacht nimmt.
- 26** Schließlich werden in zunehmendem Maße Bereiche deutlich, in denen aus einer funktionellen, kriminalpolitischen Betrachtungsweise heraus **prozessuale und materiell-rechtliche Institutionen austauschbar** sind oder in einem aufeinander bezogenen Verhältnis erscheinen⁵⁰. So wird in der neueren Gesetzesentwicklung namentlich der Bereich der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat nicht über materiell-strafrechtliche Bagatellvor-

⁴² Z. B. § 98 a Abs. 1 Satz 1, § 100 a Abs. 1 Satz 1 StPO; dazu zu Unrecht kritisch *Paeffgen DRiZ* 1998 320.

⁴³ S. näher Rdn. I 75 ff.

⁴⁴ Näher Rdn. J 88 ff.

⁴⁵ Zu den teilweise umstrittenen Einzelheiten und in manchen Punkten abweichend s. in dieser Einleitung *Lüderssen Einl.* L 41 ff.

⁴⁶ Einzelheiten bei § 337, 99 ff.

⁴⁷ Vgl. auch *Peters* 11; *Roxin* § 1, 13; *Neumann ZStW* 101 (1989) 54 ff; *Volk JZ* 1982 90; dazu grundsätzlich in dieser Einleitung *Lüderssen Rdn.* L 15 ff.

⁴⁸ *LR-K.Schäfer*²⁴ Einl. Kap 6 1 a.

⁴⁹ Vgl. dazu namentlich *Peters* (Strafrechtsgestaltende Kraft); *Lüderssen ZStW* 85 (1973) 288 ff; *Volk JZ* 1982 90; kritisch *Naucke FS Lackner* 706.

⁵⁰ *Peters* 11; *Lüderssen* (Krise); *Wolter* bei *Wolter/Freund*.

schriften geregelt, sondern diese Aufgabe wird dem insoweit elastischeren Prozeßrecht namentlich in den Vorschriften über die Begrenzungen des Legalitätsprinzips bei Geringfügigkeit überlassen, und der weitgespannten Strafbarkeit von Auslandsstrafataten (§§ 5 bis 8 StGB) wird die strafprozessuale Korrekturmöglichkeit der Geltung des Opportunitätsprinzips (§ 153 c StPO) zugeordnet⁵¹. Ebenso dienen die Lockerungen von Verfolgungspflicht dazu, materiell-rechtlichen Sanktionsverzicht in der Form des Absehens von Strafe prozessual vorwegzunehmen (§ 153 b StPO).

4. Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenrecht. Obwohl sich das Recht der Ordnungswidrigkeiten in der Entwicklung nach 1945 vom materiellen Strafrecht und das **Bußgeldverfahren** vom Strafprozeßrecht getrennt hat und kodifikatorisch im OWiG selbständig geregelt ist⁵², bestehen zwischen dem gerichtlichen Bußgeldverfahren und dem Strafverfahren enge Beziehungen. Viele Institute und Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts sind dem Straf- und Strafprozeßrecht, wenn auch teilweise mit anderen Einzelheiten, nachgebildet. Das gerichtliche Bußgeldverfahren gehört als Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne zur Strafergerichtsbarkeit. Soweit das OWiG keine besonderen Regelungen enthält, gelten gemäß § 46 Abs. 1 OWiG die StPO und das GVG sinngemäß. Schließlich ermöglicht es das OWiG mit einer Reihe von Vorschriften, bei einer einheitlichen prozessualen Tat oder in Fällen des Zusammenhangs dem Wechsel einer Beurteilung von Ordnungswidrigkeit und Straftat im gleichen Verfahren Rechnung zu tragen⁵³. So ist im Strafverfahren die verfahrensgegenständliche Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zu beurteilen, und ein Bußgeldverfahren kann, wenn sich die Qualifikation als Straftat herausstellt, als Strafverfahren fortgesetzt werden. Wegen der Einzelheiten ist auf die Kommentare zum OWiG sowie auf die Erläuterungen bei den einzelnen Vorschriften zu verweisen⁵⁴.

5. Geltung des Strafverfahrensrechts für andere Rechtsgebiete. Kraft ausdrücklicher Verweisung gilt das Strafverfahrensrecht ergänzend für die Mehrzahl der berufs- und ehrengerichtlichen Verfahren, beispielsweise für die berufsgerichtliche **Ahndung von Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten** (§ 116 Satz 2 BRAO); allerdings sind zahlreiche Einzelheiten abweichend geregelt⁵⁵. Dagegen ist das **beamtenrechtliche Disziplinarverfahren**, dem durch Verweisung⁵⁶ das **Berufsrecht der Notare** entspricht, ohne eine solche ergänzende Bezugnahme auf das Strafverfahrensrecht in der BDiszpO abschließend ausgestaltet⁵⁷, wenn auch, was das gerichtliche Disziplinarverfahren angeht, mit nicht unerheblichen Anklängen an das Strafverfahren. Verbindungen zum Strafverfahren bestehen im Disziplinarverfahren jedoch insoweit, als das Disziplinarverfahren auszusetzen ist, wenn wegen des gleichen Sachverhalts die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist (§ 17 BDiszpO), und die tragenden tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Strafurteils für das Disziplinarverfahren grundsätzlich bindend sind (§ 18 BDiszpO)⁵⁸.

⁵¹ Vgl. dazu auch mit näheren Nachw. die Erl. zu den §§ 153 ff StPO.

⁵² Vgl. zur Entwicklung ausführlich LR-K. Schäfer²⁴ Einl. Kap. 3 93 ff; Göhler Einl. 12 ff; KK-OWiG-Bohnert Einl. 31 ff; zum Verhältnis des formellen Ordnungswidrigkeitenrechts zum Strafverfahren KK-OWiG-Bohnert Einl. 42; 167 ff; Vor § 1, 6; KK-OWiG-Lampe Vor § 35.

⁵³ §§ 40 bis 45, 81 bis 83 OWiG.

⁵⁴ S. auch unten Rdn. J 101 f.

⁵⁵ Im Prinzip übereinstimmende Regelungen z. B. für Patentanwälte (§ 98 Satz 2 PatAO); Steuerberater

(§ 153 StBerG) und Wirtschaftsprüfer (§ 127 WiPrO).

⁵⁶ § 96 BNotO unter Bezugnahme auf die landesrechtlichen Disziplinarvorschriften für Justizbeamte.

⁵⁷ Ebenso die entsprechenden, weitgehend übereinstimmenden landesrechtlichen Bestimmungen.

⁵⁸ Wegen weiterer Einzelheiten zum Verhältnis von Straf- und Disziplinarverfahren s. LR-Schäfer²⁴ Einl. Kap. 7 13 ff; insgesamt zu den Beziehungen zwischen Straf- und Disziplinarrecht Lambrecht mit weit. Nachw.

- 29** **6. Strafverfahren und Justizverwaltung.** Als **Strafrechtspflege** läßt sich diejenige Tätigkeit bezeichnen, die — allgemein oder im Einzelfall — darauf abzielt, Strafverfahren zu ermöglichen oder durchzuführen. Sie ist in ihrem Kernbereich, nämlich soweit es um die verbindliche Feststellung eines strafbaren Verhaltens und die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion geht, **Rechtsprechung** im Sinne der Art. 92 ff GG und insoweit den Richtern anvertraut. Jedoch reicht der Umfang der Strafrechtspflege weiter; er umfaßt auch diejenigen Tätigkeiten und Aufgaben, die diese eigentliche rechtsprechende Tätigkeit erst ermöglichen, sie vorbereiten sollen oder ihr nachfolgen. Insoweit handelt es sich, weil der rechtsprechenden Tätigkeit zugeordnet, zwar um Aufgaben der Rechtspflege, und die sie bestimmenden Vorschriften lassen sich als **Rechtspflegerecht** bezeichnen⁵⁹, aber nicht um Rechtsprechung, sondern um **Justizverwaltungstätigkeit**⁶⁰. Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit setzt sich daher fast gleichrangig aus Rechtsprechung und Justizverwaltung zusammen.
- 30** Zur **Justizverwaltung** gehört einmal die Bereitstellung der sachlichen und persönlichen Mittel, die zur Durchführung der Strafrechtspflege allgemein oder im Einzelfall erforderlich sind, also beispielsweise die Personalverwaltung, die Dienst- und Fachaufsicht, gegenüber Richtern nur insoweit, als sie in den Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit zulässig ist, oder die Ausübung des Hausrechts. Auch soweit sie durch Richter wahrgenommen wird, unterliegt sie nicht den Garantien richterlicher Unabhängigkeit, diese handeln insoweit vielmehr als **weisungsgebundene Organe der Justizverwaltung**. Dagegen ist die gerichtssinterne Geschäftsverteilung durch die Präsidien nach den §§ 21 a ff GVG keine Justizverwaltungstätigkeit, sondern eine solche, die jedenfalls der Rechtsprechung verwandt ist und als richterliche Selbstverwaltung in weisungsfreier richterlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird⁶¹. Wieweit die richterliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren materielle Rechtsprechungstätigkeit oder Amtshilfe darstellt, ist im einzelnen umstritten⁶².
- 31** Auch die **Tätigkeit der Staatsanwaltschaft** und der ihr zugeordneten Hilfsorgane, namentlich der Polizei, soweit sie strafverfolgend tätig wird, ist Justizverwaltungs- und nicht Rechtsprechungstätigkeit. Der Staatsanwalt ist als Organ der Strafrechtspflege zwar der rechtsprechenden Gewalt zugeordnet, aber kein Teil der rechtsprechenden Gewalt; das ist heute (wieder) fast allgemeine Meinung⁶³. Im wesentlichen dem Bereich der Justizverwaltung, nicht der Rechtsprechung, zuzuordnen ist damit das **Ermittlungsverfahren** bis zur Erhebung der öffentlichen Klage. Ausnahmen gelten nur insoweit, als in diesem Verfahrensstadium richterliche Entscheidungen in Betracht kommen, die materielle Rechtsprechungstätigkeit darstellen, wie etwa die Entscheidungen über die Untersuchungshaft oder die Anordnung, Bestätigung oder Überprüfung von Zwangsmaßnahmen aufgrund von Richtervorbehalten. Daraus folgt allerdings nicht, daß die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren als Justizverwaltungsakte im Sinne der §§ 23 ff EGGVG anzusehen seien; vielmehr ist grundsätzlich das innerprozessuale Rechtssystem der StPO vorrangig. Die Einzelheiten sind bei § 23 EGGVG erläutert.
- 32** Zur Justizverwaltung gehören ferner die **Strafvollstreckung** und der **Strafvollzug**, soweit nicht im Einzelfall den Gerichten Aufgaben zugewiesen worden sind, die als Rechtsprechungsaufgaben in richterlicher Unabhängigkeit wahrzunehmen sind, wie bei-

⁵⁹ Vgl. zu diesem Begriff LR-Rieß²⁴ Anh. II Einigungsv, Teil A Rdn. 38; zum Verhältnis von Rechtsprechung und Rechtspflege s. etwa auch Henkel 133; Eb. Schmidt I 480 ff.

⁶⁰ Eb. Schmidt I 480 ff verwendet die Bezeichnung „Gerichtsverwaltung“; zum Umfang der Justizverwaltung s. auch § 4, 3 EGGVG.

⁶¹ S. näher die Erl. zu den §§ 21 a ff GVG.

⁶² S. die Erl. zu § 162 (24. Aufl. Rdn. 2).

⁶³ S. näher unter Rdn. I 56 f.

spielsweise die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder die nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

III. Zur Europäisierung und Internationalisierung des Strafverfahrens

1. Allgemeine Entwicklungstendenzen. Ähnlich wie das materielle Strafrecht⁶⁴ ist auch das Strafverfahrensrecht in seinen wesentlichen Bestandteilen traditionell nationales Recht und wird auch in der Einleitung zu diesem Kommentar in erster Linie in diesem Sinne erläutert⁶⁵. Es ist weder zu erwarten, noch dürfte es überhaupt wünschenswert sein, daß sich in absehbarer Zeit eine die nationalen Rechtsordnungen ersetzende auch nur europäische einheitliche Gesamtstrafprozeßordnung bildet; auch die supranationale Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EG dürfte daran mittelfristig grundsätzlich nichts ändern⁶⁶, wenn auch die supranationalen Rechtsvorschriften auch für das Strafverfahren an Bedeutung gewinnen werden. 33

Dennoch sind die nationalen Strafverfahrensordnungen in ihrem Zustand und in ihrer Entwicklung nicht isoliert und autark nur aus ihrer nationalstaatlichen Rechtsordnung heraus zu beurteilen. Vielmehr zeigt vor allem die neuere Entwicklung eine sich intensivierende **Tendenz zu einer Öffnung** gegenüber internationalen und supranationalen Einflüssen. Sie sind — über die traditionellen Erkenntnisse der rechtsvergleichenden Forschung hinaus⁶⁷ — einmal für die nationale Rechtssetzung von Bedeutung, der sie Schranken auferlegen und deren Fortentwicklung sie bestimmen. Internationale und supranationale Normen erscheinen aber auch als selbständige Rechtsquellen des nationalen Strafverfahrensrechts (s. näher Rdn. C 7 ff) und sind für die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts von im Einzelfall unterschiedlicher Bedeutung. Auch in der noch überwiegend nationalrechtlich ausgerichteten Strafrechtswissenschaft stößt der Gedanke einer Internationalisierung zunehmend auf Aufmerksamkeit⁶⁸. 34

2. Internationalisierung des Strafverfahrensrechts. Bezogen auf die Gesamtheit der Völkergemeinschaft konkretisiert sich über den traditionellen Bestand des allgemeinen Völkerrechts für auch strafprozessual bedeutsame Fragen etwa der Exterritorialität hinaus der Einfluß namentlich in der allgemeinen Anerkennung (auch) strafverfahrensrechtlicher Mindeststandards, wie sie etwa im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte enthalten sind⁶⁹, oder in speziellen auch von der Bundesrepublik anerkannten völkerrechtlich verbindlichen Abkommen über einzelne Fragen des Strafverfahrens zum Ausdruck kommen⁷⁰. Mit der Einrichtung von Internationalen Strafgerichtshöfen zur 35

⁶⁴ Zu den hier nicht näher zu behandelnden Fragen der internationalen Rechtsangleichung im materiellen Strafrecht s. etwa, jeweils mit weit. Nachw., *Kühl ZStW 109* (1977) 777 ff; *Perron ZStW 109* (1997) 281 ff; *Rüter ZStW 105* (1993) 30 ff; *Sieber JZ 1997* 369 ff; *Weigend ZStW 105* (1993) 774 ff.

⁶⁵ Zur Bedeutung der MRK und des IPBPR jedoch umfassend die Erl. hierzu im Anhang; weitere Hinweise auf aktuelle völkerrechtliche und supranationale Bezüge jeweils bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften.

⁶⁶ S. dazu mit weit. Nachw. etwa *Nelles ZStW 109* (1997) 747; *Rüter ZStW 105* (1993) 30 ff; *Schomburg StV 1998* 153.

⁶⁷ Aktueller rechtsvergleichender Überblick über die gegenwärtigen strafprozessualen Entwicklungstendenzen mit weit. Nachw. bei *Eser ZStW 108*

(1996) 86 ff; vgl. auch *Weigend ZStW 104* (1992) 486 ff; ferner dort (S. 429 ff) die Beiträge zur Strafprozeßreform in Italien (*Stile*); Portugal (*Figueiredo Dias*) und Polen (*Cieslak*).

⁶⁸ Näher mit weit. Nachw. *Kühl ZStW 109* (1997) 777 ff; s. auch *Perron ZStW 109* (1997) 297 ff; *Jung* in: *Jung* (Hrsg.) Einl.

⁶⁹ Zu diesem näher mit Wiedergabe des Wortlauts die gemeinsamen Erläuterungen mit der MRK im Anhang, auch zur Rechtsnatur und zum Umfang der Geltung (24. Aufl. Einl. zur MRK, Rdn. 14 ff).

⁷⁰ Vgl. etwa (als Beispiel) das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. 12. 1984 (BGBl. II 1990 S. 246); Text auch bei den Erl. zur MRK im Anhang (24. Aufl. S. 63 ff).

Aburteilung von Völkerstrafrecht⁷¹ verbindet sich einmal eine allmähliche Entwicklung auch von international praktizierten Mindeststandards einer ihren Verfahrensordnungen zugrundeliegenden Vorstellung eines fairen Verfahrens⁷², zum anderen wirkt ihre Tätigkeit teilweise durch ihnen eingeräumte Vorrechte unmittelbar auf das deutsche Strafprozeßrecht ein⁷³. Gemeinsame Grundlagen auch für Strafverfahren entwickeln ferner die verschiedenen, im Rahmen der internationalen Völkergemeinschaft veranstalteten Kongresse; auch die hiermit verbundenen Erkenntnisse und Empfehlungen wirken auf die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung ein⁷⁴.

- 36 3. Europäisierung des Strafverfahrensrechts.** Weitaus intensiver als die aus der allgemeinen internationalen Entwicklung herrührenden Einflüsse sind diejenigen, die den engeren gemeinsamen europäischen Kulturkreis betreffen⁷⁵. Ihre Grundlagen finden sich einmal im **Europarat** und den ihm zuzurechnenden Aktivitäten und Institutionen, zum anderen in der Entwicklung des supranationalen Rechts der **Europäischen Gemeinschaft** mit ihrer zunehmend auf Integration und Rechtsvereinheitlichung gerichteten Tendenz. Aus beiden Wurzeln heraus erklären sich die Bemühungen, gemeinsame Grundsätze und Modellregelungen zu erarbeiten. Dies geschieht teilweise durch internationale Gremien, die von den Mitgliedstaaten gebildet werden, teilweise durch die Initiative privater Sachverständiger aus verschiedenen Staaten⁷⁶.
- 37** Auf der Ebene des Europarates ist vor allem auch für die Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Strafverfahrensrechts die Rechtsprechungstätigkeit des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** von entscheidender Bedeutung⁷⁷. Der dadurch eröffnete Individualrechtsschutz auf der Basis der in der MRK enthaltenen prozeßrechtlichen Gewährleistungen eröffnet nicht nur eine zusätzliche Kontrolle der Rechtsanwendung durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Vielmehr befördert er zugleich, da der EGMR die Rechtsnormen und die Rechtsanwendung aller Mitgliedstaaten zu beurteilen hat, die Herausbildung einheitlicher Rechtsgrundsätze und damit der Grundlagen für ein gesamteuropäisches Strafprozeßverständnis⁷⁸.
- 38** In der **Europäischen Union** sind derzeit noch mehrere Ebenen zu unterscheiden⁷⁹. Die Rechtssetzungskompetenz der EU erstreckt sich derzeit noch nicht in erheblichem Umfang auf das Strafverfahrensrecht (s. näher Rdn. C 9), jedoch spielt Gemeinschaftsrecht und das dabei zu beachtende Vorlageverfahren nach Art. 177 EGVertrag⁸⁰ insoweit

⁷¹ Dazu etwa mit weit. Nachw. *Werle ZStW 109* (1997) 808 ff.; s. auch *Nill-Theobald ZStW 108* (1996) 229; *Roggemann NJW 1994* 1436; *Trautwein NJW 1995* 1658 mit weit. Nachw.; zur neuesten Entwicklung bei der Schaffung eines allgemeinen internationalen Strafgerichtshofs s. *Kinkel NJW 1998* 260.

⁷² Vgl. etwa die die Stellung des Beschuldigten präzisierenden Regelungen des Jugoslawien-Strafgerichtshofs; dazu *Ambos NSZ 1998* 123 ff und *NJW 1998* 1444.

⁷³ Vgl. unten Rdn. C 8 Fußn. 18 und Rdn. J 109 mit Nachw.; s. auch *Schomburg NSZ 1995* 428 ff; *Trautwein NJW 1995* 1658; *Werle ZStW 109* (1997) 823 f.

⁷⁴ Vgl. (nur als letztes Beispiel) den Bericht über den XV. Internationalen Strafrechtskongress (1994) in *ZStW 108* (1996) 667 ff, namentlich die Berichte von *Gössel* (S. 679) und die Entschlieûungen S. 705 f.

⁷⁵ S. die umfassende Übersicht bei *Nelles ZStW 109* (1997) 727 ff mit der Unterscheidung in Europäische Union, Schengenland und Europarat.

⁷⁶ S. etwa die Nachw. bei *Nelles ZStW 109* (1997) 751 ff; *Sieber JZ 1997* 369, 377 ff.

⁷⁷ Zum Rechtsschutzsystem ausführlich die Erl. zur MRK im Anhang (24. Aufl., Verfahren Rdn. 9 ff); zur bevorstehenden tiefgreifenden Umwandlung *Meyer-Ladewig NJW 1995* 2813 ff; *1998* 512.

⁷⁸ Vgl. auch *Bleckmann EuGRZ 1994* 149; *Trechsel ZStW 101* (1989) 833; s. ferner u. a. die Rechtsprechungsübersicht bei *Ambos/Ruegenberg NSZ-RR 1998* 161 ff.

⁷⁹ Näher *Nelles ZStW 109* (1997) 727 f, 732 ff; s. auch *Vogler Jura 1992* 586 ff.

⁸⁰ Art. 234 nach der noch nicht in Kraft getretenen neuen Zählung durch den Amsterdamer Vertrag; vgl. auch (zum Vorlageverfahren in Strafsachen und die allgemeinen Vorlagemöglichkeiten ergänzend) das (noch nicht in Kraft getretene) Gesetz

eine zunehmende Rolle, als auch im Strafverfahren vielfach Fragen aus anderen Rechtsgebieten präjudiziell sein können, die dem Gemeinschaftsrecht unterfallen. Darüber hinaus bestehen im Rahmen des **Schengener Durchführungsübereinkommens**⁸¹ (SDÜ) sowie von **Europol**⁸² Befugnisse internationaler Behörden namentlich zum Datenaustausch auch zum Zwecke der (polizeilichen) Strafverfolgung, bei denen die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards ebenso umstritten ist⁸³ wie die Aufrechterhaltung der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft⁸⁴. Andererseits hat das SDÜ den Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung auf die Aburteilung in anderen Staaten ausgeweitet (näher Rdn. J 109).

IV. Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit

1. Strafprozeßrecht und empirische Strafprozeßwissenschaft. Der Strafprozeß ist ein zwar von rechtlichen Regeln, dem Strafprozeßrecht, (mit)bestimmter, aber von ihnen nicht vollständig determinierter tatsächlicher Vorgang, und das Strafverfahren wird nur unzureichend erfaßt, wenn man es allein in Rechtsnormen begreift⁸⁵. Jede Handlung im Strafprozeß hat ihre nicht nur vom Recht her bestimmbareren Ursachen⁸⁶, und dieses Handeln hat wiederum Auswirkungen nicht nur rechtlicher, sondern auch tatsächlicher Art. Der Forschungsbereich, der sich mit der Erhellung solcher Zusammenhänge befaßt, läßt sich im Gegensatz zum Strafprozeßrecht als **Strafprozeßlehre**⁸⁷ oder als **Rechtstatsachensforschung** bezeichnen; seine Methode ist nicht juristisch-normativ, sondern vorwiegend empirisch orientiert. 39

Die rechtstatsächlichen Erkenntnisse, die die empirische Strafprozeßwissenschaft vermittelt, sind zunächst von **rechtspolitischer Bedeutung** für Änderungen im Strafverfahrensrecht, weil der Gesetzgeber Erkenntnisse darüber benötigt, welche tatsächlichen Probleme das geltende Recht aufwirft und wo Defizite bestehen, wie sich beabsichtigte Änderungen vermutlich in der Wirklichkeit auswirken werden und ob vollzogene Rechtsänderungen die mit ihnen erstrebten Wirkungen herbeigeführt haben (Gesetzesevaluation). Sie berühren aber auch die **Anwendung und Auswirkung des geltenden Rechts**, weil sich dies nicht im abstrakt-begrifflichen Raum vollzieht, sondern auf Wirkungen in der Realität abzielt, und die Kenntnis von den realen Auswirkungen einer bestimmten Rechtsanwendung oder Auslegung Rückwirkungen auf die zu treffende Entscheidung haben kann und haben sollte. 40

2. Bedeutung der Verfahrenswirklichkeit. Freiräume für eine rechtlich nicht determinierte Verfahrenswirklichkeit bestehen im Strafprozeß überall dort in besonders großem Umfang, wo das Gesetz, wie vielfach, die Entscheidung nicht eindeutig bestimmt, sondern lediglich einen allgemeinen Rahmen vorgibt, so etwa im Ermittlungsverfahren⁸⁸ 41

betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz) vom 6. 8. 1998 (BGBl. I S. 2035).

⁸¹ S. näher Rdn. C 9 und J 109; ferner *Nelles ZStW 109* (1997) 735 ff.

⁸² Näher *Bull DRiZ 1998 32 ff*; *Nelles ZStW 109* (1997) 739; *Scheller JZ 1992 904 ff*; vgl. auch Rdn. C 9.

⁸³ S. dazu u. a. (teilw. kontrovers) jeweils mit weit. Nachw. *Nelles ZStW 109* (1997) 747 ff; *Baldus*

ZRP 1997 286 ff; *Bull DRiZ 1998 32 ff*; *Frowein/Krisch JZ 1998 589 ff*; *Hailbronner JZ 1998 283 ff*; *Lisken DRiZ 1998 75 ff*; *Niddecke/Szcekalla JZ 1993 291*; *Ostendorf NJW 1997 3418 ff*; *Pitschkas JZ 1993 861 ff*; *Scheller JZ 1992 904 ff*; *Schübel NSZ 1997 107 ff*.

⁸⁴ *Ostendorf NJW 1997 3418 ff*; dagegen *Bull DRiZ 1998 38 f*.

⁸⁵ *Peters GedS Hans Peters, 893*; *FS Maurach 453 ff*; *Schreiber ZStW 88* (1976) 117.

⁸⁶ *Peters GedS Hans Peters 905*.

⁸⁷ So insbesondere *Peters GedS Hans Peters 905 f*; *FS Maurach, 455 ff*; s. auch *Roxin § 1, 15 ff*.

⁸⁸ *Peters FS Maurach, 461*.

oder bei den der Verteidigung dienenden Aktivitäten. Hier läßt sich die Wirklichkeit des Strafverfahrens regelmäßig nur unter Rückgriff auf rechtstatsächliche Erkenntnisse zutreffend erfassen. Aber auch in stärker rechtlich vorgeprägten Bereichen des Strafprozesses vermitteln vielfach nur solche Erkenntnisse Aufschlüsse über die Häufigkeit der Anwendung bestimmter prozessualer Maßnahmen und die Binnenstruktur der in Betracht kommenden Fallgestaltungen⁸⁹. Schließlich liefert die empirische Forschung auch Erkenntnisse darüber, daß in manchen Bereichen die Verfahrenswirklichkeit den strafprozessualen Normen einen teilweise von der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption abweichenden Sinn gegeben oder außerhalb des Gesetzesprogramms, wenn nicht gar diesem widersprechend, bestimmte Verfahrensformen entwickelt hat. Auf Einzelheiten wird, soweit veranlaßt, bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften hingewiesen⁹⁰.

- 42** 3. Als Mittel zur Erkenntnis der Verfahrenswirklichkeit stehen zunächst die amtlichen **Statistiken der Strafverfolgungsbehörden** und der Justizverwaltungen zur Verfügung, die, zusammen mit den Strafverfolgungsstatistiken und der polizeilichen Kriminalstatistik, in erster Linie Auskunft über die Häufigkeit von Strafverfahren, ihre Dauer und die Verteilung auf die verschiedenen Verfahrensarten und Instanzen sowie über die Verfahrenserledigungen geben⁹¹. Sie sind vielfach Grundlage für weiterführende und verknüpfende wissenschaftliche Untersuchungen. Mehr der Auslegung des geltenden Rechts oder rechtspolitischen Überlegungen gewidmete Untersuchungen enthalten nicht selten auch Hinweise auf praktische Erfahrungen, die oft Handlungsmuster und Gepflogenheiten der Praxis erkennen lassen. Aufschlußreich sind ferner die für die praktische Rechtsanwendung bestimmten Anleitungsbücher. All dies ist für die Erfassung der Verfahrenswirklichkeit von großer Bedeutung, auch wenn es nicht immer den Standards moderner empirischer Sozialforschung entspricht⁹².
- 43** Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahrzehnten die **empirische Rechtstatsachenforschung** auch auf dem Gebiet des Strafverfahrens mit komplexeren, methodisch anspruchsvolleren Untersuchungen außerordentlich reich entfaltet; die Ergebnisse sind teilweise auch in die kriminologischen Lehrbücher, auf die verwiesen werden kann⁹³, eingeflossen oder werden in sekundäranalytischen Zusammenfassungen⁹⁴ nachgewiesen. Wegen der entsprechenden Nachweise ist auf die Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften zu verweisen.

⁸⁹ Peters FS Maurach, 455 f.

⁹⁰ Vgl. auch unten Rdn. G 58 ff (Vereinbarungen) und Rdn. F 15.

⁹¹ Näher Eisenberg (Kriminologie) § 17; Rieß FS Sarstedt 256 f; Heinz; Blankenburg/v. Kempski/Lebrun/Morasch/Schumacher.

⁹² Vgl. zu diesen etwa die Forderungen bei Dessecker/Geisler-Frank 378; zu den Methoden der

Prozeßbeschreibung in der Strafprozeßlehre s. auch Peters FS Maurach 456 ff und FS Henkel 262 ff.

⁹³ S. z. B. Eisenberg (Kriminologie) §§ 26 bis 31.

⁹⁴ Vor allem ausführlich Dessecker/Geisler-Frank mit Nachw. der unveröffentlichten, aber auf Datenträger verfügbaren kommentierten Bibliographie von mehr als 500 empirischen Untersuchungen.

C. Die Quellen des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts und ihr Verhältnis zueinander

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines		3. Supranationales Recht	9
1. Überblick	1	III. Rechtsquellen des einfachen Bundesrechts	
2. Bundesrecht und Landesrecht	3	1. Hauptkodifikationen	10
II. Verfassungsrecht, Völkerrecht und supranationales Recht		2. Andere Bundesgesetze	12
1. Grundgesetz	6	IV. Landesrecht	14
2. Völkerrecht	7	V. Justizverwaltungsvorschriften	15

I. Allgemeines

1. Überblick. Das Strafverfahrensrecht wurde alsbald nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 im Rahmen der sog. Reichsjustizgesetze reichsrechtlich und kodifikatorisch gesetzlich geregelt¹. Es gilt seither, abgesehen von 1945 bis 1949 und der Sonderentwicklung in der DDR², weitgehend reichs- bzw. bundeseinheitlich. Die StPO und das GVG stellen die bei weitem wichtigste Grundlage für die Rechtsanwendung dar; doch bilden sie nicht allein die Quellen des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts.

Die verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Entwicklung insbesondere nach 1945 hat bewirkt, daß wichtige Grundprinzipien und Elemente des Strafverfahrens auf einer (zumindest auch) **übergesetzlichen Ebene** verankert sind (näher Rdn. 7). Dies begrenzt die Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers ebenso, wie es vom Rechtsanwender bei der Auslegung Beachtung erfordert. Auf der **einfachgesetzlichen Ebene** werden die Hauptkodifikationen StPO und GVG durch eine Reihe weiterer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften ergänzt, die teilweise unmittelbar oder kraft Verweisung Materien des Strafverfahrensrechts regeln oder deren Regelungsinhalt in einer Art Reflexwirkung auf das Strafverfahrensrecht zurückwirkt. Während das **Gewohnheitsrecht** nur eine geringe Bedeutung hat, sind wichtige Rechtsinstitute, wie etwa der Begriff der Verfahrensvoraussetzung, zwar durch das Gesetz anerkannt, werden aber in ihren Konturen weitgehend durch **Richterrecht** bestimmt. Schließlich sind auf der **untergesetzlichen Ebene** in nicht zu vernachlässigendem Umfang auch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu beachten.

2. Bundesrecht und Landesrecht. Strafverfahrensrecht ist überwiegend Bundesrecht; es beruht im wesentlichen auf dem die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes eröffnenden Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und schließt nach Art. 72 Abs. 1 GG grundsätzlich eine Gesetzgebungskompetenz der Länder aus, weil wegen des Charakters der StPO und (wesentlicher Teile) des GVG als Kodifikationen der Bundesgesetzgeber wie schon der Reichsgesetzgeber die Materie Strafverfahrensrecht abschließend geregelt

¹ Näher Rdn. E 5 ff.

² Dazu näher Rdn. E 157 ff.

Einl. Abschn. C Die Quellen des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts

hat³. Eine Ausnahme mit der Folge einer zunächst bestehenbleibenden **Gesetzgebungs-kompetenz der Länder** dürfte nur dann (und solange) anzuerkennen sein, wenn es sich um eine Materie handelt, deren Regelungsnotwendigkeit außerhalb der Vorstellung des historischen Gesetzgebers lag⁴. In solchen Fällen erlischt die Landeskompetenz frühestens dann, wenn der Bundesgesetzgeber ein Gesetzgebungsverfahren nach dem Grundgesetz beginnt.

- 4** **Partielles Bundesrecht**, also solches, das nur in Teilen des Bundesgebietes gilt, ist auch im Strafverfahrensrecht bei der deutschen Wiedervereinigung entstanden und gilt teilweise noch fort⁵. Dazu gehören einmal die nur für das Beitrittsgebiet geltenden Sondervorschriften der Anlagen zum Einigungsvertrag⁶, soweit sie nicht inzwischen durch die weitere Entwicklung obsolet geworden sind; ferner die §§ 40 bis 44 des noch von der DDR erlassenen und im Einigungsvertrag⁷ aufrechterhaltenen⁷ SchiedsstG, dessen übrige Teile als Landesrecht in den fünf neuen Ländern fortgelten und deshalb der Disposition des Landesgesetzgebers unterliegen⁸.
- 5** Im übrigen kommt **Landesrecht** als strafverfahrensrechtliche Rechtsquelle in Betracht, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Öffnungsklausel (vgl. z. B. § 3 Abs. 2, 3, § 6 Abs. 2 EGStPO, §§ 4 a, 9 und 10 EGGVG und die dortigen Erläuterungen) oder einen Regelungsvorbehalt (vgl. z. B. § 380 Abs. 1 StPO, §§ 152 Abs. 2, § 153 Abs. 4 Satz 1 GVG) oder eine ausdrückliche Ermächtigung (vgl. z. B. §§ 58, 74 d, 78, 78 b Abs. 2, 121 Abs. 3 GVG) enthält. In der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt auch die Bestimmung der Gerichtsorganisation im einzelnen. Insbesondere die weitgehende Gesetzgebungskompetenz der Länder für das **Polizeirecht** entfaltet bedeutsame Reflexwirkungen für die Ausführung und Anwendung des Strafverfahrensrechts.

II. Verfassungsrecht, Völkerrecht und supranationales Recht

- 6** **1. Das Grundgesetz** ist in unterschiedlicher Form eine wichtige Rechtsquelle auch für das Strafverfahrensrecht. Teilweise hat es konkrete strafprozessuale Normen mit Verfassungsrang ausgestattet⁹. Darüber hinaus enthalten insbesondere die Art. 92 ff GG und die Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) wichtige Gewährleistungen auch und gerade für das Strafverfahren. Hinzu kommt die Wirkung der allgemeinen Grundrechte und schließlich hat die Verfassungsinterpretation unter der Führung des Bundesverfassungsgerichts aus der Gesamtheit der Verfassung traditionelle strafprozessuale Institutionen verfassungsrechtlich verankert und besondere verfassungsrechtliche Maßstäbe und Topoi strafprozessualer Art entwickelt. In seiner Gesamtheit erscheint das Verfassungsrecht dabei als subsumtionsfähige Norm, Auslegungsmaßstab, Abwägungsgesichtspunkt, Wertentscheidung und Grenzbestimmung¹⁰ (näher unter Rdn. G 3).

³ Zu den sich daraus ergebenden Bedenken gegen die teilweise in den AGGVG der Länder enthaltenen Regelungen über die Ausschließung von Staatsanwälten s. Vor § 22, 9 Fußn. 21 mit weit. Nachw.

⁴ Dies könnte z. B. für die vom Land Berlin in den §§ 21 ff AGGVG vom 23. 3. 1992 (GVBl. S. 13) getroffenen Regelungen über Datenverarbeitung und Datenschutz anzunehmen sein, die allerdings spätestens bei Inkrafttreten der beabsichtigten bundesgesetzlichen Regelung in der StPO (s. Rdn. E 152) weitgehend durch diese gem. Art. 31 GG verdrängt werden würden.

⁵ Näher 24. Aufl. Nachtr. II Teil A Rdn. 26.

⁶ Einzelheiten bei *Rieß/Hilger* im Nachtr. II zur 24. Aufl.; s. auch Rdn. E 179 f.

⁷ Einigungsvertrag; Anl. II Kap. III Sachgeb. A Abschn. I Nr. 3.

⁸ *Rieß/Hilger* Nachtr. II zur 24. Aufl. Teil C Rdn. 27.

⁹ Namentlich Art. 13 Abs. 2 und 3 (Durchsuchungen), Art. 101 Abs. 1 Satz 2 (gesetzlicher Richter), Art. 103 Abs. 1 (rechtliches Gehör), Art. 103 Abs. 3 (ne bis in idem) und Art. 104 (Freiheitsentziehung).

¹⁰ *Rieß StraFo* 1995 95 f.

2. Auch das **Völkerrecht**, dessen allgemeine Regeln nach Art. 25 GG vorrangiger Bestandteil des Bundesrechts sind, oder im Völkerrecht verankerte innerstaatliche Regelungen sind als Rechtsquellen für das Strafverfahren zu beachten¹¹. Von besonderer Bedeutung sind insoweit die zugleich als innerstaatliches Recht verbindliche **Europäische Menschenrechtskonvention** sowie der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, weil sie namentlich für das Strafverfahrensrecht wichtige und teilweise grundlegende Gewährleistungen enthalten¹². Wegen der Einzelheiten, auch der Zusatzprotokolle und Ergänzungen und des Grades und Ranges ihrer innerstaatlichen Verbindlichkeit wird auf die besonderen Erläuterungen in diesem Kommentar¹³ verwiesen.

In zunehmendem Umfang gewinnen auch für einzelne Institute und spezielle Regelungen des Strafverfahrensrechts umfassende **völkerrechtliche Vereinbarungen** oder **bilaterale Verträge** Bedeutung; nicht selten regeln hierbei auch die innerstaatlichen Zustimmungs- und Ausführungsgesetze strafverfahrensrechtliche Materien als innerstaatliches Recht auch außerhalb der StPO. Dazu gehören, den Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit beschränkend, traditionell das **Wiener Übereinkommen** über diplomatische Beziehungen¹⁴ und das **Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen**¹⁵ sowie das **NATO-Truppenstatut** mit seinen Zusatzabkommen¹⁶. Aus neuerer Zeit sind beispielsweise das **Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**¹⁷ sowie die **Bildung des Internationalen Jugoslawien-Strafgerichtshofes**¹⁸ zu nennen.

3. Supranationales Recht, namentlich in der Form der verschiedenen Rechtssetzungsakte der Europäischen Union, hat bisher im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten im Strafverfahrensrecht als Rechtsquelle noch keine besonders herausragende Bedeutung erlangt. Jedoch enthält der **Vertrag von Maastricht** über die Europäische Union¹⁹ im Titel VI nunmehr auch Bestimmungen, die die Grundlage für eine supranationale Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik bilden sollen²⁰. Das sog. **Schengener Übereinkommen**²¹, dem derzeit nur ein Teil der Mitglieder der EU angehört²², regelt u. a. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Vertragsstaaten auch bei den polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung. Grundlagen für einen grenzüberschreitenden Datenaustausch namentlich der Polizeibehörden enthält ferner das **Euro-**

¹¹ S. auch Rdn. B 35.

¹² Insbes. Art. 5, 6 MRK, Art. 9, 11, 14 IPBPR; s. auch Rdn. B 37.

¹³ Vgl. zunächst die Erläuterungen in der 24. Aufl. (Bd. 6 Teilbd. 2); zum Verfassungsrang der MRK s., abweichend von der h.M. bejahend, auch *Bleckmann* EuGRZ 1994 149 ff.

¹⁴ Vom 18. 4. 1961 (BGBl. 1964 II S. 957); näher die Erl. zu § 18 GVG.

¹⁵ Vom 24. 4. 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585); näher die Erl. zu § 19 GVG.

¹⁶ S. neuerdings auch in Anlehnung hieran § 7 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. 7. 1995 (BGBl. II S. 554) betr. die Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Entsendestreitkräfte.

¹⁷ Vom 20. 4. 1959 (BGBl. 1964 S. 1369) mit Zusatzprotokoll v. 17. 3. 1978 (BGBl. 1990 II S. 124); vgl. auch die Übersicht bei *Vogler* Jura 1992 586 ff.

¹⁸ Zu den innerstaatlichen prozessualen Auswirkungen des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10. 4. 1995 (BGBl. I S. 485) näher *Schomburg* NStZ 1995 428 f; ferner unten Rdn. J 110;

Nachweis und Wiedergabe der Völkerrechtlichen Grundlagen in BTDrucks. 13 57, S. 14 ff; s. auch *Nil-Theobald* ZStW 108 (1996) 229; *Ambos/Ruegenberg* NStZ-RR 1998 167 ff mit Übersicht über die bisherige Rspr.

¹⁹ Vom 7. 2. 1992 (BGBl. II S. 1253).

²⁰ S. vor allem die Art. K 1, K 6, K 4 und K. Einzelheiten z. B. bei *Nelles* ZStW 109 (1997) 732; dort auch (Fußn. 3, 9, 33) Nachw. der beabsichtigten Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam; vollständige Textwiedergabe jetzt in der Beilage zu NJW 1998 Heft 11; zum Inhalt s. auch *Hilf/Pache* NJW 1998 705.

²¹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. 6. 1990 (BGBl. II 1993 S. 1013); s. auch Rdn. B 38, J 108 mit weit. Nachw.

²² Nachw. bei *Schomburg* StV 1997 384.

Einl. Abschn. C Die Quellen des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts

pol-Übereinkommen²³; die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist ebenfalls durch ein EU-Übereinkommen geregelt²⁴.

III. Rechtsquellen des einfachen Bundesrechts

- 10** 1. Strafverfahrensrechtliche **Hauptkodifikationen** sind seit 1877 die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit ihren Einführungsgesetzen, die zusammen mit der ZPO sowie der KO erlassen wurden und (neben einigen weiteren Gesetzen) als **Reichsjustizgesetze** bezeichnet werden. Sie sind als Teile eines einheitlichen Ganzen konzipiert, namentlich bildet das Gerichtsverfassungsgesetz die gemeinsame Grundlage und eine Voraussetzung der beiden Verfahrensgesetze. Aus diesem Zusammenhang erklärt es sich auch, daß das GVG neben den Vorschriften über die Ordnung des Gerichtswesens auch Gegenstände rein verfahrensrechtlicher Art regelt, die gleichermaßen für das Zivil- und das Strafverfahren gelten sollen, wie etwa die Rechtshilfe, die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, die Gerichtssprache und die Beratung und Abstimmung. In ihrer inzwischen fast 120jährigen Geltung sind GVG und StPO vielfach geändert worden; auf die ausführliche Darstellung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte im Abschnitt E wird verwiesen.
- 11** Das **Jugendgerichtsgesetz** stellt insoweit eine umfassende strafverfahrensrechtliche **besondere Kodifikation** dar, als es vor allem in den §§ 33 bis 81 JGG auf der Grundlage des allgemeinen Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrechts die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende zusammenfassend und grundsätzlich abschließend regelt.
- 12** 2. Auch in **anderen Bundesgesetzen** finden sich zahlreiche Regelungen, die ihrer Natur nach dem Strafverfahrensrecht zuzurechnen sind²⁵. So gehören die aus eher traditionellen Gründen im **StGB** geregelten Materien der Verjährung²⁶ und der Strafantragsbefugnis²⁷ nach vorherrschender Meinung zum Strafverfahrensrecht. Besonderheiten des Verfahrensgangs in Steuerstrafsachen sind in der **Abgabenordnung**²⁸ geregelt. Einzelheiten über die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung enthält das **Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG)**²⁹. Im **Betäubungsmittelgesetz** finden sich u. a. besondere, die Strafverfolgungspflicht begrenzende Ausnahmen³⁰. Die Vorschriften des **Bundeszentralregistergesetzes** enthalten u. a. auch im Prozeßrecht zu beachtende Verwertungsverbote für tilgungsreife und getilgte Vorstrafen³¹. Auch im **OWiG** finden sich strafverfahrensrechtliche Bestimmungen insoweit, als die Behandlung von Ordnungswidrigkeiten im Strafverfahren und der Übergang ins Strafverfahren geregelt sind³². Wegen der als innerstaatliches Bundesrecht geltenden Regelungen, die an völkerrechtlichen Vereinbarungen anzuknüpfen oder solche umsetzen s. oben Rdn. 8.

²³ Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) vom 26. 7. 1995 und Zustimmungsgesetz hierzu (Europol-Gesetz) vom 16. 12. 1997 (BGBl. II 1997 S. 2150); s. dazu auch (auch zur Entstehung) *Nelles ZStW* 109 (1997) 739 f.; *Ostendorf NJW* 1997 3419; ferner Rdn. B 38; s. auch das Europol-Immunitätenprotokollgesetz vom 19. 5. 1998 (BGBl. II S. 974) mit Wiedergabe des entsprechenden Protokolls.

²⁴ Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

vom 13. 11. 1991 mit Zustimmungsgesetz vom 7. 7. 1997 (BGBl. II 1997 S. 1350).

²⁵ Vgl. auch die Zusammenstellung bei *Roxin* § 3, 4.

²⁶ Vgl. mit weit. Nachw. *LK-Jähne* Vor § 78, 7 ff.; *Jescheck/Weigend* 911.

²⁷ Näher mit weit. Nachw. *LK-Jähne* Vor §§ 77, 7 ff.; *Jescheck/Weigend* 906.

²⁸ Insbes. § 385 bis 408 AO.

²⁹ Neufassung anstelle des früheren BKrimAG vom 7. 7. 1997 (BGBl. I S. 1650); s. näher (auch zur Entstehungsgeschichte) *Schreiber NJW* 1997 2137.

³⁰ §§ 81 ff OWiG.

³¹ Insbes. §§ 35 ff BtMG.

³² §§ 51 ff BZRG, vgl. auch *BGHSt* 25 25.

Die **Zivilprozeßordnung** ist insoweit auch als strafprozessuale Rechtsquelle von **13** Bedeutung, als die StPO sich in bestimmten Bereichen einer eigenen Regelung enthält und insgesamt auf die ZPO verweist, so beispielsweise für die Zustellung (§ 37 StPO)³³. Die innerstaatlichen Vorschriften über den **internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen** im IRG betreffen zwar nicht unmittelbar Materien des innerdeutschen Strafverfahrensrechts, sind aber insoweit für die Strafverfolgungsbehörden wichtig, als ihnen vielfach die für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahmen obliegen und sie insoweit auch auf die Beachtung der strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen verwiesen werden³⁴.

IV. Landesrecht

Über das allgemeine Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht im Strafverfahren s. **14** Rdn. 3. Die durch das EGStPO dem Landesrecht vorbehaltenen Regelungsmaterien sind derzeit ohne nennenswerte Bedeutung³⁵. Soweit dem Landesrecht die Bestimmung von Regelungen zugewiesen ist, die notwendige Voraussetzung für das Funktionieren strafverfahrensrechtlicher Regelungen sind, wie bei der Bestimmung der für den Sühneversuch nach § 380 StPO erforderlichen **Vergleichsbehörde**³⁶ oder der Bestimmung der **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** (§ 152 Abs. 2 GVG)³⁷, wird man eine Pflicht der Länder annehmen müssen, entsprechende Regelungen zu erlassen. Eine solche Verpflichtung besteht selbstverständlich nicht, soweit es dem Landesrecht lediglich überlassen bleibt, von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichende Regelungen zu treffen, wie etwa bei Konzentrationsermächtigungen.

V. Justizverwaltungsvorschriften

In der Rechtspraxis wird die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in erheblichem **15** Umfang auch durch allgemeine **Verwaltungsvorschriften** bestimmt. Sie haben keine Rechtsnormenqualität. Den Richter binden sie nur, soweit er nicht rechtsprechend tätig wird, den Staatsanwalt, soweit das Weisungsrecht reicht³⁸. Überwiegend handelt es sich um Vorschriften, die von den Landesjustizverwaltungen erlassen werden, teilweise in inhaltlich übereinstimmender oder gar wortgleicher Form³⁹. Sofern auch die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei betroffen ist, sind auch gemeinsame Richtlinien der Justiz- und Innenverwaltungen erlassen worden⁴⁰.

Als solche Verwaltungsvorschriften von **allgemeiner und übergreifender Bedeutung** sind beispielhaft hervorzuheben: Die detaillierten Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)⁴¹, die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), die Strafvollstreckungsordnung⁴² und die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Weitere Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die Aktenordnung befassen sich vorwiegend mit der geschäftsmäßigen Behandlung der Strafverfahren. **16**

³³ Vgl. auch § 464 a Abs. 2 Nr. 2 StPO.

³⁴ S. näher KMR-Sax Einl. VII 18 ff; Kleinknecht/Meyer-Goßner⁴³ Einl. 215 f.

³⁵ S. im einzelnen die Erl. zu den §§ 3, 6 EGStPO.

³⁶ Zur Problematik und den Konsequenzen des Fehlens einer solchen Vergleichsbehörde BezG Meinungen NSZ 1992 404 mit Anm. Rieß; Rieß NJ 1992 245; wegen der Einzelheiten der gegenwärtigen Regelung s. die Erl. zu § 380 StPO.

³⁷ Wegen der Einzelheiten die Erl. zu § 152 Abs. 2 GVG; die Länder haben bisher stets inhaltlich weitgehend übereinstimmende Regelungen erlassen.

³⁸ Vgl. dazu die Einführung zu den RiStBV.

³⁹ So z. B. die RiStBV, die für seinen Geschäftsbereich auch vom BMJ erlassen werden.

⁴⁰ So etwa die Anlagen D und E zu den RiStBV.

⁴¹ Abdruck z. B. bei Kleinknecht/Meyer-Goßner⁴³.

⁴² Zur Bedeutung s. näher Vor § 449, 18 f.

D. Der persönliche, örtliche und zeitliche Geltungsbereich des deutschen Strafverfahrensrechts

Schrifttum. *Herdegen, Matthias* Die Achtung fremder Hoheitsrechte als Schranke nationaler Strafgewalt, *ZaöRV* 47 (1987) 221; *Klages* Meeresumweltschutz und Strafrecht. Zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt auf den Festlandsockel (1989); *Mankiewicz* Die Verfolgung der in einem Luftfahrzeug begangenen Straftat, *GA* 1961 193; *Nagel* Beweisaufnahme im Ausland, Rechtsgrundlagen und Praxis der Internationalen Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren (1988); *Rüping* Die völkerrechtliche Immunität im Strafverfahren, *FS Kleinknecht* 397; *Schnorr v. Carolsfeld* Probleme des internationalen Strafprozessrechts, *FS Maurach* 615; *Scholten* Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB (1995); *von Weber* Überleitungsvorschriften im Strafverfahrensrecht, *DStR* 1940 33, 75; *von Weber* Der Übergang zum Strafverfahren nach der StPO in der ab 1. 10. 1950 gültigen Fassung, *DRiZ* 1950 277; *Wille* Die Verfolgung strafbarer Handlungen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen (1974); *Zlataric* Erwägungen zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen vom 14. September 1963, *FS Grützner* 160.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines		3. Berücksichtigung ausländischen Verfahrensrechts	17
1. Grundsätze	1	IV. Zeitlicher Geltungsbereich	
2. Recht der internationalen Rechtshilfe	3	1. Allgemeine Grundsätze	18
II. Persönlicher Geltungsbereich		2. Einzelfragen	
1. Grundsätze	4	a) Besetzungs- und Zuständigkeitsänderungen	21
2. Ausnahmen und Einschränkungen		b) Verfahrensvoraussetzungen	22
a) Exterritorialität	7	c) Präklusionsvorschriften, Fristbestimmungen	23
b) Angehörige fremder Truppen	8	d) Änderungen der Zulässigkeit von Prozeßhandlungen	24
c) Staatliche Funktionsträger	9	e) Änderungen im Wiederaufnahmerecht	25
III. Räumlicher Geltungsbereich			
1. Grundsätze	10		
2. Schiffe und Luftfahrzeuge	13		

I. Allgemeines

1. Grundsätze. Die Frage des persönlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des deutschen Strafverfahrensrechts spielt anders als in früherer Zeit¹ im neueren strafprozessualen Schrifttum² keine große Rolle und beschäftigt auch die Rechtsprechung nicht besonders intensiv. Mit der Wiedervereinigung sind für den Strafprozeß die aus dem

¹ Z. B. *Beling* 17 ff; *Gerland* 29; *Glaser* 300 ff; v. *Hippel* 86 ff; v. *Kries* 78 ff; s. auch noch *Henkel* 73 ff; *Peters* 94 ff.

² Ausführliche Behandlung aus materiell-straf-

rechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der prozessualen Bezüge z. B. bei *Baumann/Weber/Mitsch* § 7; *Jescheck/Weigend* §§ 18, 19 mit weit. Nachw.

Verhältnis zweier deutscher Staaten herrührenden besonderen Fragen obsolet geworden³; für diesen kommt, anders als im materiellen Strafrecht, auch die Anwendung des Strafprozeßrechts der DDR grundsätzlich nicht mehr in Betracht⁴. Ebensowenig haben die nach 1945 erörterten Fragen der beschränkten deutschen Gerichtsbarkeit und des Vorrangs des Besatzungsrechts (s. dazu Rdn. E 77) heute eine nennenswerte aktuelle Bedeutung. Dagegen zeichnen sich für eine zukünftige Entwicklung Fragen der Begrenzung der deutschen Gerichtsbarkeit durch eine internationale Strafergerichtsbarkeit ab⁵.

2 Nach dem augenblicklichen Rechtszustand besteht kein detailliertes Kollisionsrecht für den Strafprozeß; ein solches ist auch nicht erforderlich⁶. Als **Grundregel** für die Tätigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte gilt, daß sie grundsätzlich das jeweils in Kraft befindliche (zeitliche Komponente) deutsche Strafverfahrensrecht (räumliche Komponente) gegenüber allen Personen (persönliche Komponente) anzuwenden haben. Diese Grundregel unterliegt gewissen Einschränkungen und Ausnahmen, die sich überwiegend aus der Natur der Sache oder aus vorrangigen staats- und völkerrechtlichen Bedingungen ergeben, namentlich aus dem Grundsatz, daß die Ausübung von **Gerichtsbarkheit** als staatliche Hoheitsgewalt nicht auf fremdes Territorium übergreifen und sich nicht auf ausländische Hoheitsträger bei Ausübung ihrer Hoheitsgewalt erstrecken darf⁷.

3 **2.** Für das **Recht der internationalen Rechtshilfe**, das gegenüber dem Strafverfahrensrecht eine selbständige Rechtsmaterie darstellt, gelten besondere Vorschriften. Sie sind, neben zahlreichen völkerrechtlichen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen, innerstaatlich vor allem im IRG geregelt. Für das Strafverfahren ist die internationale Rechtshilfe, die hier nicht näher zu behandeln ist⁸, in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal müssen deutsche Strafverfolgungsbehörden, wenn sie in ein fremdes Hoheitsgebiet, etwa durch Beweisaufnahmen oder Ladungen hineinwirken wollen, die Regeln des internationalen Rechtshilfeverkehrs beachten; ferner müssen sie bei der Aburteilung eines aus dem Ausland ausgelieferten Beschuldigten die durch die Auslieferungsbewilligung gezogenen Grenzen der Befugnis zur Aburteilung gegebenenfalls entgegen § 264 StPO berücksichtigen⁹. Für die Rechtshilfe im Inland für einen anderen Staat haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden vielfach das deutsche Strafverfahrensrecht zu beachten (vgl. § 77 IRG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 71 IRG und entsprechenden und teilweise weitergehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen die Vollstreckung aus einem deutschen Strafurteil einem ausländischen Staat übertragen werden und können die deutschen Strafvollstreckungsbehörden die Vollstreckung ausländischer Urteile übernehmen (§§ 48 ff IRG). Wegen der Einzelheiten ist auf das Spezialschrifttum zu verweisen.

³ Zur früheren Rechtslage vgl. z. B. LR-Schäfer²³ Vor § 1 RHG; LR-Hilger²⁴ § 1, 3 EGStPO.

⁴ Vgl. aber LR-Hilger²⁴ Nachtr. II (EinigungsV) C 4 ff; 30 ff (zur Einschränkung der Bestandskraft von Entscheidungen der Gerichte der DDR bei Rechtsstaatswidrigkeit); dazu auch LR-Wendisch Vor § 449, 36 ff.

⁵ Vgl. dazu die übersichtliche Gesamtdarstellung bei Scholten 14 ff; s. auch oben Rdn. B 33 ff und unten Rdn. J 109 f.

⁶ Vgl. zu der teilweise anderen Lage im Zivilprozeß Stein-Jonas-Schumann²⁰ Einl. 96 f, 731 ff; Münch-

Komm-Lüke, Einl. 297 f; Wieczorek/Schütze Einl. 129 ff; vgl. auch KMR-Sax Einl. VII.

⁷ Ähnlich Kleinknecht/Meyer-Goßner⁴³ Einl. 208 ff; s. auch Jescheck/Weigend § 18 I; Nagel 18 ff; ausführlich, auch zu den Konsequenzen, Herdegen ZaöRV 47 (1987) 222 ff.

⁸ Kurze Übersicht über die Quellen bei Kleinknecht/Meyer-Goßner⁴³ Einl. 214 ff; näher KMR-Sax, Einl. VII 18 ff; Nagel.

⁹ S. näher die Erl. zu § 264 (24. Aufl. Rdn. 70).

II. Persönlicher Geltungsbereich

1. Grundsätze. Dem allgemeinen deutschen Strafverfahrensrecht, bei Jugendlichen **4** und Heranwachsenden mit den Modifikationen durch das JGG, unterliegen grundsätzlich alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Eigenschaften¹⁰. Es gibt also, anders als beispielsweise früher während der Existenz einer besonderen Militärgerichtsbarkeit, kein Sonderverfahrensrecht für bestimmte Personengruppen.

Ebensowenig begründet der Umstand, daß sich eine **Person im Ausland** befindet, eine **5** generelle Unanwendbarkeit des deutschen Strafverfahrensrechts¹¹; er kann allerdings die Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden beeinträchtigen¹². So unterliegt ein im Ausland befindlicher Zeuge, soweit nicht besondere Regelungen des internationalen Rechtshilfeverkehrs eingreifen, nicht der Aussage- und Erschienenpflicht, wenn er sich nicht freiwillig zur Mitwirkung bereit erklärt¹³, und gegen einen im Ausland befindlichen Beschuldigten kann zwar ermittelt und, soweit dem § 163 a StPO entsprochen werden kann, die öffentliche Klage erhoben werden, doch kann eine seine Anwesenheit erforderte Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn seine Auslieferung bewirkt werden kann oder er sich freiwillig stellt¹⁴.

Auf **Beschuldigte** findet das deutsche Strafverfahrensrecht jedoch nur insoweit **6** Anwendung, als die ihnen vorgeworfene Tat nach deutschem **materiellem Strafrecht strafbar** ist, also nur insoweit, als die §§ 3 bis 7 StGB zur Anwendung kommen¹⁵, denn der Strafprozeß dient nur der Durchsetzung des deutschen Strafrechts. Stellt sich heraus, daß die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nicht dem deutschen Strafrecht unterfällt, so liegt (mindestens auch) ein Verfahrenshindernis vor¹⁶. Das Verfahren ist also, wenn das Hauptverfahren eröffnet ist, einzustellen und nicht etwa der Angeklagte freizusprechen¹⁷.

2. Ausnahmen und Einschränkungen

a) Exterritorialität. Keine Anwendung findet das deutsche Strafverfahrensrecht, **7** soweit überhaupt die Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit unzulässig ist, gleichviel, ob sich die betroffenen Personen im Inland oder im Ausland befinden. Unter diese sogenannte **völkerrechtliche Immunität** oder Exterritorialität fallen kraft allgemeinen Völkerrechts u. a. alle fremden Staatsoberhäupter, ferner aufgrund Völkervertragsrechts die von den §§ 18 bis 20 GVG erfaßten Personen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen der §§ 1, 18 ff GVG verwiesen¹⁸. Die Exterritorialität im allgemeinen endet, der von ihr Begünstigte untersteht also wieder der deutschen Strafgerichtsbarkeit, wenn die Funktion, aus der sie sich herleitet, nicht mehr wahrgenommen wird, und soweit es sich

¹⁰ Henkel 77; zu den Ausnahmen s. Rdn. 7.

¹¹ Zu Dohna 19; Exner 20; Gerland 33; v. Hippel 91; v. Kries 82 ff.

¹² Dazu ausführlich mit Nachw. auch der völkerrechtl. Grundlagen Nagel 18 ff.

¹³ Einzelheiten u. a. bei Nagel 220.

¹⁴ Wegen der prozessualen Möglichkeiten, bei einem durchreisenden Ausländer die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern, s. § 132 StPO und die dortigen Erl.

¹⁵ Henkel 77; Peters 95.

¹⁶ BGHSt 34 3; OLG Saarbrücken NJW 1975 506, 509; Peters 95; Tröndle⁴⁸ Vor § 3, 2; Schönke/Schröder/Eser Vor § 3, 2; Baumann/Weber/Mitsch § 7, 34.

¹⁷ Einzelheiten bei Schnorr v. Carolsfeld FS Maurach 616 ff.

¹⁸ Vgl. auch BVerfGE 96 68 ff = NJW 1998 50 mit Anm. Faßbender NSTZ 1998 144 über den Umfang der diplomatischen Immunität bei Staattennachfolge; BGHSt 32 275, 286 ff (ad-hoc-Botschafter); Katholnigg §§ 18 ff; Kissel § 18, 1 ff; KMR-Sax Einl. VII 13; Peters 95; Rüping FS Kleinknecht 397; Jescheck/Weigend § 19 III; M. Herdegen ZaöRV 47 (1987) 223 ff; zu den verschiedenen Formen und dem unterschiedlichen Umfang der Immunität, auch bei Bediensteten internationaler und supranationaler Organisationen s. Hailbronner JZ 1988 283 ff.

nicht um eine Handlung handelt, die dem Bereich der Vertretung des anderen Staates zuzurechnen ist¹⁹. Wegen der Einzelheiten ist auf das völkerrechtliche Schrifttum zu verweisen.

- 8 b) Angehörige fremder Truppen.** Für NATO-Angehörige und das zivile Gefolge richtet sich die Gerichtsunterworfenheit und damit die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens, die zwischen einer ausschließlichen Zuständigkeit des Entsendestaates und des Aufnahmestaates und einer konkurrierenden Zuständigkeit mit unterschiedlichem Vorrang unterscheiden²⁰. Für nicht der NATO angehörende sonstige **Truppenverbände**, die sich aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundesregierung in der Bundesrepublik aufhalten, enthält § 7 des SkAufG eine besondere Regelung, die den Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gestattet. Soweit in diesen Fällen der Vorrang des Entsendestaates reicht, findet das deutsche Strafverfahrensrecht auf diese Personen keine Anwendung.
- 9 c) Auf staatliche Funktionsträger** ist das Strafverfahrensrecht grundsätzlich anwendbar, doch gelten teilweise für diese besondere Vorschriften, namentlich bei der Zeugenvernehmung²¹. Die **parlamentarische Immunität**, die auch für den Bundespräsidenten gilt (Art. 60 Abs. 4 GG), beschränkt die Anwendbarkeit des Strafverfahrensrechts insoweit, als die ihr unterliegenden Personen nur mit Genehmigung des Parlaments strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Die Einzelheiten sind bei § 152 a StPO erläutert.

III. Räumlicher Geltungsbereich

- 10 1. Grundsätze.** Für deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ist stets das deutsche Strafverfahrensrecht maßgebend (**lex fori**), unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Inland oder ausnahmsweise, etwa mit Genehmigung des ausländischen Staates, im Ausland entfalten²². Es ist deshalb auch ungenau, insoweit vom Territorialitätsprinzip zu sprechen²³. Wenn beispielsweise nach einer Genehmigung durch den fremden Staat ein Gericht eine Hauptverhandlung im Ausland vornimmt²⁴ oder ein beauftragter Richter oder ein Staatsanwalt dort eine Vernehmung durchführt²⁵, so ist dabei das deutsche Strafprozeßrecht zu beachten²⁶. Ist die Genehmigung des fremden Staates an damit nicht vereinbare Bedingungen geknüpft²⁷, so sind diese zu beachten, und es ist eine Frage des Einzelfalles, ob die in Frage stehende Prozeßhandlung noch fehlerfrei ist (s. auch Rdn. 17). Umgekehrt gilt das deutsche Strafprozeßrecht nicht, wenn ein ausländisches Strafverfolgungsorgan mit Genehmigung der deutschen Behörden in Deutschland im Rahmen eines ausländischen Strafverfahrens tätig wird; hier muß allenfalls durch die Genehmigung sichergestellt werden, daß prozessuale Maßnahmen unterbleiben, die mit Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts unvereinbar sind und daher gegen den *ordre public* verstoßen.

¹⁹ Schnorr v. Carolsfeld FS Maurach 620.

²⁰ Einzelheiten bei den Erl. zu § 206 a (24. Aufl. Rdn. 37); ferner KMR-Sax Einl. VII 14; Kissel § 20, 20 ff.

²¹ Z. B. §§ 49, 50 StPO.

²² Henkel 77, 80; v. Hippel 88; Schnorr v. Carolsfeld FS Maurach 615; vgl. Kleinknecht/Meyer-Göfner⁴³ Einl. 213.

²³ So z. B. Exner 19; Gerland 31; Glaser 302; v. Hippel 88; v. Kries 78; dagegen – und wie hier – Beling 14; Gleispach 15; vgl. auch Nagel 18.

²⁴ Zur grundsätzlichen Zulässigkeit mit weit. Nachw. Nagel 257 ff.

²⁵ Zu diesen Möglichkeiten und Grenzen der „selbständigen Beweisaufnahme“ im Ausland ausführlich Nagel 193 ff.

²⁶ Zur konsularischen Tätigkeit im Ausland (innerstaatliche Rechts- und Amtshilfe) vgl. BGHSt 26 140; Nagel 5, 7; § 223, 37; sowie die §§ 2, 15, 19 KonsG.

²⁷ Dazu u. a. Nagel 128 f.

Anders liegen die Dinge, wenn die **Beweisaufnahme im Ausland** nicht durch ein deutsches Strafverfolgungsorgan erfolgt, sondern im Wege der internationalen Rechtshilfe **durch** ein solches des **ersuchten Staates**, sei es auch in Anwesenheit von deutschen Amtsträgern²⁸. Hier gilt grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates²⁹. Jedoch ist deutsches Strafverfahrensrecht insoweit von Bedeutung, als unter bestimmten Voraussetzungen das Strafverfolgungsorgan des ersuchten Staates Regelungen des deutschen Strafverfahrensrechts berücksichtigen darf³⁰ und in diesen Fällen die deutschen Strafverfolgungsbehörden durch entsprechende Hinweise im Rechtshilfeersuchen hierauf hinzuwirken haben³¹. Umgekehrt ist bei der Erledigung eines **ausländischen Rechtshilfeersuchens** durch ein deutsches Gericht zwar deutsches Strafprozessrecht maßgebend, doch kann dieses in dessen Grenzen den Wünschen des ersuchenden Staates auf Einhaltung besonderer Regeln Rechnung tragen.

Landesrecht oder partielles Bundesrecht³² ist, soweit es verfahrensrechtlicher Natur ist³³, für diejenigen Strafverfolgungsorgane verbindlich, die zu dem jeweiligen (engeren) Rechtsgebiet gehören; auf das Verfahrensrecht des Tatortes kommt es insoweit nicht an³⁴. Das Revisionsgericht beachtet dieses Recht aber auch dann, wenn es seinen Sitz nicht in diesem Gebiet hat³⁵.

2. Schiffe und Luftfahrzeuge. Der Umfang der Geltung des deutschen Strafprozessrechts auf Schiffen und Luftfahrzeugen, die sich nicht (mehr) im Inland, sondern außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer³⁶ auf hoher See oder im entsprechenden Luftraum befinden, ist noch nicht vollständig geklärt³⁷. Eine allgemeine Gleichstellungsklausel wie im materiellen Strafrecht (§ 4 StGB) fehlt; § 10 StPO enthält lediglich eine Gerichtsstandsbestimmung. Da Fälle der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines vollständigen Ermittlungsverfahrens in diesem Zusammenhang kaum denkbar sind, beschränkt sich das Problem praktisch darauf, welches Regime für die Durchführung von einzelnen Ermittlungshandlungen, namentlich von Zwangsmaßnahmen maßgebend ist. Insoweit kann § 4 des SeeAufgG ein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, daß auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes strafprozessuale Maßnahmen in Betracht kommen³⁸.

Nach der hier vertretenen Auffassung der ausnahmslosen **Geltung der lex fori** (Rdn. 10) wird davon auszugehen sein, daß die Vorschriften des deutschen Strafprozessrechts stets maßgebend sind, wenn deutsche Strafverfolgungsbehörden auf hoher See (befugtermaßen³⁹) strafprozessual tätig werden, weil ein Tatverdacht aufzuklären ist, der ein nach deutschem materiellen Strafrecht, insbesondere den §§ 3 bis 7 StGB strafbares Verhalten zum Gegenstand hat. Insoweit ist auch unerheblich, ob es sich dabei um ein

²⁸ Zu dieser Möglichkeit u. a. mit weit. Nachw. § 223, 40; *Nagel* 177 ff.

²⁹ § 223, 38, ausführlich *Nagel* 150 ff mit weit. Nachw.

³⁰ Näher *Nagel* 160 ff mit weit. Nachw.; ausführl. mit weit. Nachw. auch *Rose* in der Anm. zu BGH NSTZ 1996 609 in NSTZ 1998 154 ff; vgl. auch zum Vhs. Deutschland/Schweiz BGHSt 42 87, 90 ff = JZ 1997 45 mit Anm. *Lagodny*.

³¹ Näher § 223, 37 ff; § 224, 3; § 251 unter II 4.

³² Vgl. Rdn. C 3 ff.

³³ So BGHSt 2 305 für den Fall der Verjährung.

³⁴ BGHSt 2 308; *KMR-Sax* Einl. VIII 1; *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ Einl 205.

³⁵ *KMR-Sax* aaO; vgl. auch BGHSt 7 40.

³⁶ Zur Abgrenzung des Inlandsbegriffs s. § 10; zum Umfang des deutschen Küstenmeeres (grundsätzlich 12 Seemeilen) s. Proklamation der Bundesregierung vom 11. 11. 1994 (BGBl. I S. 3428).

³⁷ Vgl. dazu ausführlich *Wille* (teilweise wohl überholt); *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ Einl. 208.

³⁸ Die Vorschrift bestimmt u. a., daß außerhalb des Küstenmeeres zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend gelten und bestimmte Personen die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben.

³⁹ Dazu *Wille* 95 ff.

deutsches oder ausländisches Schiff handelt. Auf der anderen Seite richtet sich die Tätigkeit **ausländischer Strafverfolgungsbehörden** auf einem deutschen Schiff auf hoher See nicht nach deutschem Strafprozeßrecht, und es ist keine strafprozessuale, sondern allenfalls eine völkerrechtliche Frage, inwieweit solche ausländischen Strafverfolgungsmaßnahmen zulässig sind.

- 15** Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn auf einem **deutschen Schiff** auf hoher See ohne Eingreifen ausländischer Strafverfolgungsorgane eine **Straftat** begangen worden und **aufzuklären ist**. Soweit nicht die auch der Schiffsführung zustehenden Jedermann-Rechte oder die besonderen seerechtlichen Befugnisse des Kapitäns⁴⁰ eine sachgerechte Lösung ermöglichen, wird man hier im Grundsatz von der Geltung der StPO auszugehen haben. Die Einzelheiten bedürfen insoweit weiterer, hier nicht vorzunehmender Klärung. Für **Luftfahrzeuge** ermächtigen die Artikel 6 ff des Tokioer Abkommens⁴¹ den Kommandanten zur Durchführung gewisser Zwangsmaßnahmen auch zur Sicherung der Strafverfolgung bei an Bord des Flugzeuges begangenen Straftaten⁴².
- 16** In **deutschen Hoheitsgewässern** gilt die StPO gegenüber deutschen Schiffen uneingeschränkt. Grundsätzlich stehen den deutschen Strafverfolgungsbehörden die strafprozessualen Befugnisse auch gegenüber ausländischen Schiffen zu, soweit es sich nicht um solche handelt, die als Staatsschiffe den Regeln der völkerrechtlichen Immunität (Rdn. 7) unterliegen. Gewisse Einschränkungen können sich jedoch aus den völkerrechtlichen Grundsätzen des Rechts auf friedliche Durchfahrt ergeben⁴³.
- 17** **3. Eine Berücksichtigung ausländischen Verfahrensrechts** für das deutsche Strafverfahren kommt dann in Betracht, wenn im Wege des internationalen Rechtshilfeverkehrs Beweisaufnahmeakte für ein deutsches Strafverfahren im Ausland vorgenommen worden sind. In diesem Fall reicht es grundsätzlich für die Verwertbarkeit aus, wenn das ausländische Rechtshilfeorgan die dort maßgebenden Rechtsvorschriften beachtet hat, soweit diese rechtsstaatlichen Mindestvoraussetzungen genügen. Wegen weiterer Einzelheiten ist auf die Erläuterungen zu § 251 StPO zu verweisen⁴⁴.

IV. Zeitlicher Geltungsbereich

- 18** **1. Allgemeine Grundsätze.** Rechtsänderungen größerer Art im Strafverfahrensrecht sind, soweit nicht ohnehin allgemein geltende Überleitungsvorschriften bestehen⁴⁵, regelmäßig mit speziellen Überleitungsvorschriften verbunden⁴⁶. Das ältere Schrifttum hat sich vielfach um die Bezeichnung ins einzelne gehender allgemeiner Grundsätze bemüht⁴⁷, die

⁴⁰ Vgl. §§ 106, 107 SeemannsG; vgl. auch *Wille* 117 ff mit Vorschlag einer gesetzlichen Regelung S. 128.

⁴¹ Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. 9. 1963 (BGBl. II 1969 S. 121; 1970 S. 276); vgl. zur Entstehung und den Zusammenhängen u. a. *Mankiewicz* GA 1961 193, 200; *Zlataric* FS Grütner 160, 168 ff; zu den einzelnen Regelungen *Wille* 159 ff.

⁴² Näher *Wille* 178 ff.

⁴³ Dazu eingehend *Wille* 74 ff.

⁴⁴ 24. Aufl. Rdn. 22 ff; s. ferner *Kleinknecht/Meyer-Göbner*⁴³ Einl. 213; *Nagel* 298 ff; *Rose* NStZ 1998 154 ff.

⁴⁵ Vgl. z. B. § 6 EGGVG und die dort. Erl.

⁴⁶ Ausführliche systematische Darstellung der älteren Regelungen und der Rspr. bei v. *Weber* DSr 1940 33 ff, 75 ff, der sich zugleich um die Ableitung allgemeiner Grundsätze bemüht; sowie zu den detaillierten Vorschriften des VereinHG v. *Weber* DRiZ 1950 277. Seitherige Überleitungsvorschriften beispielsweise Art. 14 StPÄG 1964; Art. 157 EGOWiG; Art. 5 StaatsschStrafsG; Art. 312 EGStGB 1974; Art. 9 1. StVRG; Art. 17 1. StVRGErgG; Art. 2 StPÄG 1978; Art. 8 StVÄG 1979; Art. 12 StVÄG 1987; Art. 14 RpfEntlG sowie in Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 28 Einigungsvertrag (zu diesen ausführlich LR-*Hilger*²⁴ Nachtr. II C 12 ff).

⁴⁷ Vgl. u. a. *Beling* 16; *Gerland* 32; *Glaser* 308 ff; v. *Hippel* 87; v. *Kries* 93 ff; s. auch v. *Weber* DSr 1940 40 f; 84.

indessen keine allgemeine Anerkennung gefunden haben. Beim Fehlen von Überleitungsvorschriften wird oft zu erwägen sein, frühere Regelungen für vergleichbare Situationen entsprechend anzuwenden⁴⁸, soweit die maßgebenden Wertvorstellungen unverändert geblieben sind. Verfahrensrechtliche Rechtsänderungen haben im allgemeinen keine Rückwirkung; sie unterliegen aber auch keinem (verfassungsrechtlichen) Rückwirkungsverbot⁴⁹. Daraus folgt, daß sich (rechtskräftig) abgeschlossene Verfahren nach altem, noch nicht begonnenen Verfahren nach neuem Recht richten⁵⁰, soweit es keine davon abweichenden gesetzlichen Vorschriften gibt.

Probleme können dagegen bei Verfahren entstehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind. Grundsätzlich gehen alle neueren Überleitungsvorschriften davon aus, daß die Änderungen vom Tage ihres Inkrafttretens an auch die **laufenden Verfahren** erfassen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist⁵¹. Dieser allgemeine Grundsatz des intertemporalen Prozeßrechts, daß Änderungen des Verfahrensrechts grundsätzlich auch anhängige Verfahren erfassen, gilt auch ohne ausdrückliche Regelung⁵². 19

Bei einer **Einschränkung der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln** führt jedoch der mit dem Rechtsstaatsprinzip verbundene prozeßrechtliche Grundsatz der **Rechtsmittelsicherheit** dazu, daß ohne eine hinreichend deutliche gesetzliche Übergangsregelung bereits eingelegte Rechtsmittel zulässig bleiben⁵³. Doch ist dem Gesetzgeber eine engere Regelung nicht von Verfassungs wegen untersagt⁵⁴ und kann dieser (selbstverständlich) auch großzügigere Regelungen treffen, etwa dergestalt, daß die weitergehende Rechtsmittelmöglichkeit des alten Rechts auch demjenigen zugutekommt, der beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch kein Rechtsmittel eingelegt hat⁵⁵, oder bestimmen, daß weitergehende Rechtsmittelbefugnisse schon dann erhalten bleiben, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erlassen wurde⁵⁶. 20

2. Einzelfragen

a) Bei **Besetzungs- und Zuständigkeitsänderungen** werden in den Überleitungsvorschriften im allgemeinen Regelungen mindestens dahingehend getroffen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Hauptverhandlungen in der bisherigen Besetzung und entsprechend den bisherigen Zuständigkeiten zu beenden sind⁵⁷. Es liegt nahe, hierin einen allgemeinen, auch ohne ausdrückliche Regelung geltenden Grundsatz zu sehen⁵⁸. 21

⁴⁸ v. *Weber* DStR 1940 85; DRiZ 1950 277.

⁴⁹ *Beling* 16; *Gerland* 323; *Henkel* 82; *Krey* 14; teilw. a.A LR-Lüderssen Einl. L 48 ff.

⁵⁰ RGSt 69 259; v. *Weber* DStR 1940 34, 37; sowie die in Fußn. 46 Genannten; allgemeine Meinung.

⁵¹ So die ausdrückliche Regelung in Art. 14 Abs. 1 StPAG 1964; Art. 9 Abs. 1 1. StVRG; Art. 8 Abs. 1 StVAG 1979; Art. 12 Abs. 1 StVAG 1987; Art. 11 Abs. 1 OpferschG; Maßg. 28 Buchst. g zum EinigungsV. So auch schon § 8 EGStPO i. d. F von 1877. Auch soweit nur spezielle Überleitungsregelungen getroffen werden, geht der neuere Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründungen von diesem Grundsatz aus; vgl. auch *Henkel* 82.

⁵² BVerfGE 87 48, 64 mit weit. Nachw.; vgl. auch die Erl. zu § 354 a unter 3 c; *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ Einl. 203; *Peters* 97; *Kissel* § 1, 4 EGGVG.

⁵³ BVerfGE 87 48 ff mit ausf. Dokumentation der Rspr. der oberen Bundesgerichte und des Schrifttums; ausdrücklich in diesem Sinne Art. 12 Abs. 4 StVAG 1987; vgl. auch für frühere Rechtsmittelvorschriften v. *Weber* DStR 1940 75 f.

⁵⁴ BVerfGE aaO; eine solche findet sich beispielsweise (ohne praktische Auswirkungen für das Strafverfahren) in Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 28 Buchst. j EinigungsV.

⁵⁵ So z. B. Art. 8 Nr. 107 VereinhG; Art. 14 Abs. 1 RpflEntlG.

⁵⁶ So z. B. Art. 11 Abs. 4 OpferschG; Art. 14 Abs. 4 RpflEntlG.

⁵⁷ So z. B. Art. 8 Nr. 47 VereinhG; Art. 5 Abs. 2 StaatsschStrafsG; Art. 9 Abs. 1 1. StVRG; vgl. auch v. *Weber* DStR 1940 41 f.

⁵⁸ Vgl. *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ Einl. 203 (zum Gerichtsstand); *Kissel* § 1, 5 f EGGVG.

Überleitungsvorschriften stellen teilweise für die weitere Anwendung des alten Rechts auch auf noch frühere Zeitpunkte ab⁵⁹. Regelmäßig wird jedoch auch bei einer solchen Zuständigkeitsperpetuierung bestimmt, daß im Falle der Zurückverweisung durch das Revisionsgericht an das nach dem neuen Recht zuständige Gericht zu verweisen ist⁶⁰.

- 22** b) Die Änderung von **Verfahrensvoraussetzungen** bezieht sich vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung auch auf laufende Verfahren mit der Folge, daß ein neu entstandenes Verfahrenshindernis (von Amts wegen) zu berücksichtigen ist und seine Beseitigung die Tat nunmehr verfolgsbar macht⁶¹.
- 23** c) Bei der Einführung von **Präklusionsvorschriften** und neuen **Fristbestimmungen** gehen Überleitungsregelungen regelmäßig dahin, daß sie für bereits anhängige Verfahren keine Anwendung finden oder zu einem späteren Zeitpunkt enden⁶². Auch hierin wird man mindestens insoweit einen allgemeinen Rechtsgrundsatz sehen müssen, als neu eingeführte Präklusionen dann keine Anwendung finden können, wenn beim Inkrafttreten der Neuregelung der Präklusionszeitpunkt bereits verstrichen war; andernfalls würde der von der Präklusion Betroffene rechtlos gestellt. Gleiches gilt für **Fristverkürzungen** anderer Art, wenn sie dazu führen würden, daß eine nach altem Recht noch offene Frist mit dem Inkrafttreten der Neuregelung bereits abgelaufen wäre, oder für ähnliche, im Zeitpunkt des Inkrafttretens in bestimmten Situationen nicht mehr ohne erhebliche Komplikationen realisierbare Änderungen⁶³. **Fristverlängerungen** beziehen sich dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen nur auf noch laufende Fristen, soweit keine besonderen Überleitungsvorschriften bestehen.
- 24** d) **Änderungen der Zulässigkeit von Prozeßhandlungen**. Erklärt das neue Recht bisher für unzulässig angesehene Prozeßhandlungen für zulässig, so können, wie es für die revisionsrechtliche Beurteilung allgemeiner Auffassung entspricht⁶⁴, unter Verstoß gegen das frühere Recht erzielte Ergebnisse für das weitere Verfahren verwendet werden; namentlich entfallen etwa bestehende Verwertungsverbote⁶⁵. Gleiches gilt vielfach, wenn die neuen Vorschriften Verfahrensförmlichkeiten des früheren Rechts lockern oder aufheben⁶⁶. Für den umgekehrten Fall, daß nach altem Recht für zulässig gehaltene Maßnahmen für unzulässig erklärt werden, dürfte sich dagegen eine allgemeine Regel nicht aufstellen lassen. Vielmehr ist, falls keine besondere Überleitungsvorschrift⁶⁷ besteht, diese Frage jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der Neuregelung zu beantworten⁶⁸.

⁵⁹ Art. 312 Abs. 1 EGSiGB 1974; Art. 6 Abs. 3 StGB-ÄndG 1976 (Eröffnung des Hauptverfahrens); Art. 8 Nr. 116 VereinHG (Zeitpunkt der Anklageerhebung).

⁶⁰ Z. B. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 StVÄG 1979; ebenso schon Art. 8 Nr. 118 VereinHG.

⁶¹ Weitere Einzelheiten (auch zu einer diskutierten Erstreckung des Rückwirkungsverbots auf bestimmte Fälle) mit weit. Nachw. in den Erl. zu § 206 a (24. Aufl. Rdn. 27) und § 354 a, 5; v. *Weber* DSr 1940 37 f, 44 ff.

⁶² Art. 157 Abs. 2 EGOWiG; Art. 9 Abs. 4 I StVRG; Art. 12 Abs. 2 StVÄG 1987; vgl. auch mit Nachw. früherer Regelungen v. *Weber* DSr 1940 45 ff.

⁶³ Art. 17 Abs. 1 I. StVRGErgG für die Höchstzahl der Wahlverteidiger oder das Verbot der Mehrfachverteidigung bei laufender Hauptverhandlung.

⁶⁴ § 354 a, 6; *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ § 354 a, 4, beide mit weit. Nachw.; vgl. auch v. *Weber* DSr 1940 80 f mit Nachw. früherer Regelungen.

⁶⁵ A. A. möglicherweise *Kleinknecht/Meyer-Göfner*⁴³ Einl. 203, wie hier aber § 354 a, 4.

⁶⁶ Vgl. Art. 9 Abs. 5 I. StVRG hinsichtlich des Wegfalls des Inhaltsprotokolls; Art. 8 Abs. 4 StVÄG 1979 hinsichtlich der Erweiterung abgekürzter Urteile; Art. 8 Abs. 7 StVÄG 1979 hinsichtlich der Geltendmachung früherer Unzuständigkeit im Rechtsmittelverfahren.

⁶⁷ Beispielsweise Art. 8 Abs. 3 StVÄG 1979 zur Änderung des § 51 Abs. 2 StPO.

⁶⁸ Vgl. auch (für die Überleitung von Strafverfahren der DDR) LR-*Hilger*²⁴ Nachtr. II (EinigungsV) Teil C 13 ff; (für das VereinHG) v. *Weber* DRiZ 1950 279 r. Sp.

e) Bei **Änderungen im Wiederaufnahmerecht** beziehen sich Überleitungsvorschriften regelmäßig⁶⁹ nur auf anhängige Wiederaufnahmeverfahren⁷⁰. Zweifelhaft ist deshalb, ob sich eine Veränderung der Wiederaufnahmeveraussetzungen, sei es zugunsten oder zuungunsten des Verurteilten, auch auf Altfälle oder nur auf Neufälle bezieht⁷¹, zumal der allgemeine Grundsatz (Rdn. 18 f) den Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens nicht sonderlich gerecht wird. Bedenkt man, daß die Wiederaufnahme von ihrer Grundkonzeption her funktionell dazu bestimmt ist, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zu korrigieren, so spricht manches für die Auffassung, daß beim Fehlen besonderer Überleitungsvorschriften Änderungen im materiellen Wiederaufnahmerecht auch dann zu beachten sind, wenn die Grundentscheidung nach altem Recht ergangen ist⁷². 25

⁶⁹ Anders allerdings im Sinne der Anwendbarkeit auch auf Altfälle § 10 EGStPO i. d. F von 1877.

⁷⁰ So z. B. Art. 9 Abs. 8 I. StVRG.

⁷¹ Dazu v. *Weber* DStR 1940 81 ff mit Nachw. über frühere Reformvorschläge; DRiZ 1950 280 r. Sp.

⁷² Teilweise a. A., allerdings unter Hinweis auf Fallgestaltungen, die heute nicht mehr von Bedeutung sind, v. *Weber* DStR 1940 83 f.

E. Die Entstehung und Entwicklung des gegenwärtigen Strafverfahrensrechts und die Reformüberlegungen

Schrifttum. *Arnold* Der Wechsel der Vorschriften über das Strafverfahren, Diss. Leipzig 1933; *Buschmann* 100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts, NJW 1979 1966; *Fezer* Reform der Rechtsmittel in Strafsachen, Bericht über die Entstehung der gegenwärtigen Rechtsmittelvorschriften und die Bemühungen um ihre Reform (1974); *Glaser* Die geschichtlichen Grundlagen des neue deutschen Strafprozeßrechts, in: von Holtzendorff, S. 5 ff; *Kern* Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts (1954); *Klingebiel* Die Gerichtsverfassung des Strafprozesses in ihrer Entwicklung seit 1879, Diss. Göttingen 1936; *Müller, Ingo* 100 Jahre Wahrheit und Gerechtigkeit KritJ 1977 11; *Rieß* Der Beschuldigte als Subjekt des Strafverfahrens in Entwicklung und Reform der Strafprozeßordnung, FS Reichsjustizamt 373; *Rüping* Grundriß der Strafrechtsgeschichte² (1991); *Schmidt, Eb.* Geschichte der deutschen Strafrechtspflege³ (1965); *Sellert* Die Reichsjustizgesetze von 1877 – ein gedenkwürdiges Ereignis? JuS 1977 781; weiteres Schrifttum vor den einzelnen Abschnitten.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Die Entwicklung im Überblick	1		
II. Die Entstehung der Reichsstrafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes		c) Sondergerichte und Sonderverfahren	35
1. Zur Vorgeschichte	5	3. Von der Emminger-Reform Anfang 1924 bis zum Versuch einer Reform durch das EGStGB 1930	
2. Quellen	7	a) Emminger-VO	36
3. Der Beratungsverlauf im einzelnen		b) Die Rechtsentwicklung bis 1930	40
a) Strafprozeßordnung	8	c) Reformversuche im Entwurf des EGStGB 1930	41
b) Gerichtsverfassungsgesetz	10	4. Die Zeit des Zusammenbruchs der Weimarer Republik (1930 bis 1932)	42
4. Inhaltliche Kontroversen	11		
III. Die Entwicklung im Deutschen Reich bis 1918		V. Die Zeit des Nationalsozialismus	
1. Überblick	15	1. Die Entwicklung im Überblick	
2. Rechtsentwicklung		a) Allgemeines	46
a) StPO und GVG	16	b) Entwicklungslinien	49
b) Sonstige Änderungen mit strafverfahrensrechtlichen Auswirkungen	17	c) Regelungstechnik	52
3. Reformbemühungen		2. Die Rechtsentwicklung von 1933 bis 1939	
a) Isolierte Reformvorstöße	18	a) Allgemeine Gerichtsverfassung	53
b) Reformkommission 1903 und Entwurf 1908/1909	19	b) Volksgerichtshof, Sondergerichte	55
c) Abschließende Gesamtbewertung	24	c) Allgemeines Strafverfahrensrecht	59
IV. Die Entwicklung in der Weimarer Zeit		3. Die Bemühungen um eine Gesamtreform	
1. Überblick	25	a) Allgemeines	62
2. Die Zeit bis Ende 1923		b) Erarbeitung und Grundgedanke des Entwurfs 1939	64
a) Bemühungen um eine umfassende Reform	30	c) Inhalt des Entwurfs	67
b) Gesetzgebung zum GVG und zur StPO	34	4. Die Rechtsentwicklung vom Ausbruch des Krieges bis zum Zusammenbruch	69

	Rdn.		Rdn.
VI. Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und Rechtseinheit im westlichen Teil Deutschlands		f) Opferschutzgesetz	125
1. Überblick	74	g) Strafverfahrensänderungsgesetz 1987	127
2. Besatzungsrecht und Justizhoheit	77	6. Die Entwicklung seit 1987	
3. Die Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen	79	a) Übersicht	131
4. Die Wiederherstellung der Rechtseinheit		b) Die Zeit von 1987 bis 1990	136
a) Gründung der Bundesrepublik und Grundgesetz	81	c) Die Zeit von 1991 bis 1994	
b) Vereinheitlichungsgesetz	83	aa) Gesetze gegen die Organisierte Kriminalität	139
VII. Die Entwicklung in der Bundesrepublik seit 1950		bb) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	143
1. Übersicht. Entwicklungslinien	88	cc) Sonstige Gesetze	146
2. Die Zeit von 1950 bis Ende 1964		dd) Verbrechensbekämpfungsgesetz	147
a) Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz	93	d) Die Zeit von 1995 bis 1998	
b) Rechtssetzungen außerhalb von GVG und StPO	94	aa) Übersicht	151
3. Die „Kleine Strafprozeßreform“ durch das StPÄG 1964		bb) Datenschutz und sog. informationelle Selbstbestimmung	152
a) Bedeutung und Entstehungsgeschichte	95	cc) Verbrechensbekämpfung	153
b) Einzelheiten	97	dd) Zeugen- und Opferschutz	155
c) Wirkungsgeschichte	101	ee) Justizentlastung	156
4. Die Entwicklung von 1965 bis 1973		VIII. Die Entwicklung des Strafverfahrensrechts in der DDR und die Rechtsangleichung	
a) Übersicht	102	1. Allgemeines. Übersicht	157
b) Gerichtsverfassungsrechtliche Änderungen	103	2. Die Entwicklung bis zur Gründung der DDR (1945 bis 1949)	162
c) Änderungen der StPO	104	3. Die Entwicklung während der DDR (1949 bis 1990)	
d) Rechtsänderungen außerhalb der StPO und des GVG	105	a) Allgemeines	164
5. Die Entwicklung von 1974 bis 1987		b) Gerichtsverfassung	166
a) Übersicht	106	c) Staatsanwaltschaft	171
b) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und Ergänzungsgesetz	110	d) Strafverfahren	174
c) Die Entwicklung von 1975 bis 1978	118	4. Die Wiederherstellung der deutschen Einheit und die Rechtsangleichung	
d) Strafverfahrensänderungsgesetz 1979	120	a) Allgemeines	177
e) Die Entwicklung von 1979 bis 1986	123	b) Übergangsregelungen	179
		IX. Die Zukunft des Strafprozesses. Zur Frage einer Gesamtreform	
		1. Zur gegenwärtigen Lage der Strafjustiz	182
		2. Zur Frage einer Gesamtreform	187
		3. Ausblick	194

I. Die Entwicklung im Überblick

1 Zusammen mit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und im Anschluß an die Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts¹ stellen die sog. **Reichsjustizgesetze**, nämlich das GVG, die StPO, die KO und die ZPO, die gemeinsam am 1. 10. 1879 in Kraft traten, die ersten der Reichseinheit von 1867/1871 auf dem Gebiet des Rechts nachfolgenden, die

¹ Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, 1862 von den Einzelstaaten übereinstimmend in Kraft

gesetzt und 1869 als Bundesgesetz des Deutschen Bundes übernommen; *Staub HGB*⁴ Einl. 18 f.

Rechtseinheit anstrebenden Reichsgesetze dar. Insoweit sind sie (zukunftsweisend) der wichtigste Schritt zur Rechtseinheit vor dem BGB² und bis heute eine ihrer wichtigen Grundlagen geblieben. In der spezifischen Entwicklung des Strafverfahrensrechts und der Strafgerichtsverfassung bedeutet die StPO mit den ihr zuzurechnenden Teilen der im GVG geregelten Strafgerichtsverfassung den gemeinschaftlichen deutschen Schlußstein in der Überwindung des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses zum modernen **reformierten Strafprozeß**. Insoweit fassen sie die partikularrechtlichen seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entstandenen, vielfach zersplitterten, wenn auch weitgehend auf einer gemeinsamen geistesgeschichtlichen Grundlage beruhenden Verfahrensordnungen³ zusammen.

In der über einhundertjährigen **Entwicklung des Strafverfahrensrechts** auf der 1879 **2** gelegten Grundlage hat sich die Grundstruktur des Strafprozeßmodells des reformierten Strafprozesses bis in die Gegenwart weitgehend erhalten. Wesentliche und ins Gewicht fallende **Strukturänderungen** sind jedoch, über zahlreiche Detailänderungen hinaus, **bei** wichtigen **Konstitutionsprinzipien** der zweiten Ebene eingetreten. Sie haben das Gesicht des Strafverfahrens von heute, gemessen an dem von 1879, so erheblich verändert, daß der Eindruck entstehen kann, es mit zwei verschiedenen, wenn auch verwandten Gesetzen zu tun zu haben⁴. Diese Entwicklung ist durch eine zunächst zurückhaltende, sich dann aber seit 1920 beschleunigende und namentlich seit der Gründung der Bundesrepublik stark zunehmende **Novellengesetzgebung** erreicht worden, in der neben überwiegend zeitbedingten Änderungen von teilweise vorübergehendem Charakter längerfristige Entwicklungslinien deutlich werden⁵. Zu den diese Entwicklungslinien einleitenden und fortführenden Novellen und damit zu den Eckpunkten der kontinuierlichen Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts gehören namentlich die EmmingerVO von 1924; das VereinHG von 1950, das StPÄG 1964, 1. StVRG von 1975 und das OpferschutzG von 1986.

Die Novellengesetzgebung greift vielfach auf **Bemühungen** um eine umfassendere **3** **Gesamtreform des Strafverfahrensrechts** zurück, die bereits während des Kaiserreiches einsetzen, denen aber ein Erfolg bis heute versagt geblieben ist. Solchen umfassenderen Versuche einer Erneuerung des Strafverfahrens haben sowohl (1904 bis 1911) das Kaiserreich, als auch (1920 und 1930) die Weimarer Republik und (1936 bis 1939) der Nationalsozialismus unternommen. Die frühere Deutsche Demokratische Republik hat von 1952 bis zur Wiedervereinigung 1990 im Sinne ihrer sozialistischen Staatsauffassung ein eigenständiges Strafverfahrensrecht kodifiziert⁶. In der Bundesrepublik sind amtliche Bemühungen um eine große Strafprozeßreform bisher nicht realisiert worden⁷.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf eine Hervorhebung der **wesentlichen Punkte**. Nähere Angaben enthalten insoweit die Aufzählung in der Einleitung zur 20. Aufl., S. 6 ff, sowie in der 24. Aufl., Kap. 3 bis 5. Zu verweisen ist ferner für die Entwicklung der einzelnen Vorschriften auf die dort jeweils mitgeteilte Entstehungsgeschichte. **4**

² Landau FS Reichsjustizamt 161; Sellert JuS 1977 781 f.

³ Übersicht bei Eb. Schmidt (Geschichte) 324 ff; Kern (Geschichte) 55 ff (zur Gerichtsverfassung); Glaser in v. Holtzendorff 11 ff; 65 ff.; Glaser

(Lehrbuch) Bd. 1, 162 ff; Rüping (Strafrechtsgeschichte) § 8, 3; Schubert (GVG) 22 ff.

⁴ Engelhard FS Rebmann 49 f.

⁵ Engelhard FS Rebmann 50.

⁶ S. näher unten Rdn. 174 ff.

⁷ S. näher unten Rd. 187 ff.

II. Die Entstehung der Reichsstrafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Schrifttum. *Dochow* Die deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, in: von Holtzendorff, S. 105 ff; v. *Gerlach* Rechtseinheit in Deutschland – 100 Jahre Reichsjustizgesetze, DRiZ 1979 308; *Kissel* 100 Jahre Gerichtsverfassungsgesetz, NJW 1979 1953; *Landau* Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit, FS Reichsjustizamt 161; *Müller, Hermann* Die Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes, Diss. Tübingen 1938; *Schubert* Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877) – Entstehung und Quellen (1981); *Schubert* Die unveröffentlichten Quellen zu den Reichsjustizgesetzen, JZ 1978 98; *Schubert/Regge* Entstehung und Quellen der Strafprozeßordnung von 1877 (1989); *Schwarze* Der Reichstag und die Justizgesetze, GerS 29 (1877) 92.

- 5 1. Zur Vorgeschichte.** Die Schaffung eines einheitlichen deutschen Verfahrensrechts und (jedenfalls in den Grundlagen) einheitlichen Gerichtsverfassungsrechts war seit der gescheiterten Paulskirchenverfassung auf der Tagesordnung⁸. Nachdem nach der Gründung des Norddeutschen Bundes dessen Verfassung dem Reich die Gesetzgebung auch für das Strafverfahren zuwies (Art. 4 Nr. 13)⁹, waren die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung eines einheitlichen Strafverfahrens vorhanden; sie galten nach der Reichsgründung aufgrund der Reichsverfassung für das gesamte deutsche Reich¹⁰. Bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes ersuchte in einem Beschluß vom 18. 4. 1868, dem der Bundesrat am 1. Juni 1868 beitrug¹¹, den Bundeskanzler, „Entwürfe eines gemeinsamen Strafgesetzbuches und eines gemeinsamen Strafprozesses sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldtunlichst vorzubereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen“. Der Bundeskanzler übertrug nach der als vorrangig behandelten Vorlage des Strafgesetzbuches diese Aufgabe mangels einer eigenen Reichsjustizverwaltung¹² mit Schreiben vom 12. Juli 1869 dem preußischen Justizministerium, in welchem der geheime Oberjustizrat und spätere preussische Justizminister Dr. *Friedberg* unter der Mitwirkung u. a. von *Löwe* die Ausarbeitung übernahm.
- 6** Während der Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches sich eng an das preußische Strafgesetzbuch anlehnte, wurde für die Strafprozeßordnung ein **selbständiger Entwurf** erarbeitet, der auf den unterschiedlichen Gesetzen der Einzelstaaten beruhte¹³. Zur **Vorbereitung** hierfür dienten neben einer vollständigen Stoffsammlung Gutachten der Regierungen der Einzelstaaten sowie rechtsvergleichender Gutachten. Aufgrund dieser umfangreichen Vorarbeiten wurden mehrere Entwürfe aufgestellt¹⁴, bis es im Januar 1873 zum Beginn der Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften kam.
- 7 2. Die Quellen** der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁵ sind durch eine Reihe teils neuerer Publikationen gut erschlossen¹⁶. Die Behandlung der Entwürfe im Reichstag einschließlich der Beratungen der Justizkommission und der zwischenzeitlichen Beschlußfassung des Bundesrates, die die Zeit von Oktober 1874 bis Ende

⁸ *Landau* FS Reichsjustizamt 162 ff.

⁹ Einzelheiten, auch zur Entstehung, bei *Landau* 166 ff.

¹⁰ Art. 4 Nr. 13; zur Gerichtsverfassung s. *Landau* 167 f; *Schubert* (GVG) 55 ff.

¹¹ Einzelheiten bei *Dochow* 106; *Landau* 168.

¹² Das Reichsjustizamt als Vorläufer des Reichsjustizministeriums wurde erst am 1. 1. 1877 gegründet; s., auch zur Tätigkeit Preußens in diesem Zusammenhang, *Hattenhauer* FS Reichsjustizamt 9 ff.

¹³ *Dochow* 107.

¹⁴ Abdruck des ersten Entwurfs 1870 bei *Schubert/Regge* (StPO) 48 ff.

¹⁵ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte vor allem *Dochow* 105 ff; *Glaser* (Lehrbuch) 188 ff; *Landau* FS Reichsjustizamt 169 ff.

¹⁶ Zur Quellenlage auch *Schubert* JZ 1978 98; ein großer Teil der dort aufgeführten Quellen ist inzwischen veröffentlicht worden.

1876 erfassen, ist bei *Hahn* dokumentiert¹⁷. Die zur Entstehungszeit nur teilweise veröffentlichten Vorentwürfe¹⁸ sind nunmehr zusammen mit den Beratungen des Bundesrates sowohl hinsichtlich der StPO¹⁹ als auch des GVG²⁰ veröffentlicht.

3. Der Beratungsverlauf im einzelnen

a) Strafprozeßordnung. Der im Auftrag des Reichskanzlers im preußischen Justizministerium erstellte Entwurf wurde im Januar 1873 durch den Reichskanzler dem **Bundesrat** (nach der damaligen Reichsverfassung dem Organ der verbündeten Regierungen) zugeleitet (I. Entwurf)²¹. Dieser setzte zu seiner Begutachtung eine unabhängige Kommission ein²², die in der Zeit vom 17. 4. bis 2. 7. 1873 den Entwurf überarbeitete (II. Entwurf)²³. Die daran anschließenden Beratungen im Bundesrat²⁴ führten, insbesondere durch die Wiedereinführung der Schwurgerichte (Rdn. 12), zu einer nicht unerheblichen Überarbeitung, bis der Bundesrat am 16. 6. 1874 den Entwurf (III. Entwurf oder Bundesratsvorlage) als Teil der dem Reichstag zuzuleitenden Reichsjustizgesetze beschloß²⁵. Der Reichstag überwies nach der ersten Lesung²⁶ die Reichsjustizgesetze, also auch die StPO und das GVG, an eine aus 28 Mitgliedern bestehende Justizkommission²⁷, die bis Herbst 1876 die Vorlage in zahlreichen Sitzungen in zwei Lesungen beriet²⁸ und dabei erhebliche Änderungen beschloß. Zu den schriftlich mitgeteilten Beratungsergebnissen der Kommission, soweit sie von der Bundesratsvorlage abwichen²⁹, nahm noch vor den weiteren Erörterungen im Reichstag der Bundesrat teils zustimmend, teils ablehnend Stellung; die Justizkommission blieb nach erneuten Beratungen überwiegend bei ihren Vorschlägen³⁰.

Als sich in der 2. Lesung im Plenum des Reichstages³¹ andeutete, daß dieser in den meisten Punkten den **Bedenken des Bundesrates** nicht folgte, sondern den Beschlüssen seiner Kommission beitrug, bezeichnete der Reichskanzler die Punkte, die für den Bundesrat unannehmbar seien³². Da nach damaliger Verfassungslage für das Zustandekommen eines Gesetzes die übereinstimmende Beschlußfassung durch Reichstag und Bundesrat erforderlich war, drohte damit das Gesetzesvorhaben zu scheitern. Das führte zu vertraulichen Beratungen zwischen einer Reihe von Reichstagsmitgliedern und Vertretern des Bundesrates, aus denen schließlich die sog. **Kompromißvorschläge** hervorgingen³³, die der Reichstag in der 3. Beratung³⁴ annahm, worauf der Bundesrat seine Zustimmung

¹⁷ Die gesammelten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen (1879), Bd. 1, Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz; Bd. 3, Materialien zur Strafprozeßordnung (jeweils 2 Teilbände).

¹⁸ Nachweise bei *Dochow* 107 ff, auch zum zeitgenössischen Schrifttum während der Entstehung.

¹⁹ *Schubert/Regge* (StPO).

²⁰ *Schubert* (GVG) mit umfangreicher, auch die Institutionen betreffender Einleitung.

²¹ Abdruck bei *Schubert/Regge* (StPO) 113 ff.

²² Zur Stellung der Kommission *Dochow* 111; zur Zusammensetzung und den Beratungen *Schubert/Regge* 9 ff; dort auch (S. 149 ff) Protokolle der Kommission.

²³ Abdruck bei *Schubert/Regge* (StPO) 293 ff.

²⁴ Quellen hierzu bei *Schubert/Regge* (StPO) 363 ff.

²⁵ Abdruck bei *Hahn* (StPO) 1 ff.

²⁶ Vom 24. bis 27. 11. 1874; *Hahn* (StPO) 497 ff; *Hahn* (GVG) 188 ff; über deren Verlauf und Hauptinhalt *Landau* FS Reichsjustizamt 184 ff.

²⁷ Zur Zusammensetzung *Dochow* 119; eingehend *Schubert/Regge* 21 ff; zu den wichtigsten Mit-

gliedern gehörten Bähr, Gneist, Lasker, Miquel, Reichensperger und Schwarze; zur Arbeit der Kommission *Schwarze* GerS 29 (1877) 93 ff.

²⁸ Nähere Angaben bei *Dochow* 120 ff.

²⁹ Abdruck bei *Hahn* (StPO) 1509 ff; *Hahn* (GVG) 925 ff.

³⁰ *Hahn* (StPO) 1596 ff; *Hahn* (GVG) 994 ff; Quellenmaterial zu den Bundesratsberatungen bei *Schubert/Regge* (StPO) 605 ff.

³¹ 17. bis 26. 11. 1876 (GVG); 27. 11. bis 2. 12. 1876 (StPO); *Hahn* (StPO) 1670 ff; *Hahn* (GVG) 1063 ff; Zusammenfassung bei *Landau* 200.

³² Schreiben vom 12. 12. 1876; Abdruck bei *Hahn* (StPO) 1991 ff; *Hahn* (GVG) 1476 ff.

³³ *Landau* 204; s. auch *Dochow* 126 f; *Kern* (Geschichte) 92; *Hahn* (StPO) 1995; *Hahn* (GVG) 1481; *Schwarze* GerS 29 (1877) 102 ff.

³⁴ Vom 18. bis 21. 12. 1876; zum Inhalt *Landau* 207; Protokolle bei *Hahn* (StPO) 1997 ff; *Hahn* (GVG) 1485 ff.

erteilte. Danach wurde das GVG am 27. 1. 1877 und die StPO am 1. 2. 1877 verkündet³⁵. Gemäß § 1 EGGVG traten sie am 1. 10. 1879 in Kraft³⁶.

- 10 b) Gerichtsverfassungsgesetz.** Die ebenfalls vom preußischen Justizministerium betriebenen Vorarbeiten für ein Gerichtsverfassungsgesetz zielten zunächst auf eine umfassende Kodifikation³⁷. Vorbereitende Konferenzen mit den Justizministern der größeren deutschen Bundesstaaten führten jedoch zu dem Ergebnis, daß dieser Plan nicht durchsetzbar war. Der Entwurf wurde deshalb vor seiner Zuleitung an den Bundesrat durch eine Fassung ersetzt, die dem Landesrecht größeren Spielraum einräumte³⁸. Die die Strafgerichtsverfassung betreffenden Änderungen im Bundesrat (Rdn. 8) erforderten bis zur Zuleitung der Bundesratsvorlage an den Reichstag³⁹ eine erhebliche Umarbeitung. Der Entwurf ist hier gemeinsam mit der StPO in dem in Rdn. 8 f dargestellten Verfahren behandelt und beraten worden. Auch insoweit haben erst die Kompromißvorschläge die Verabschiedung des Gesetzes ermöglicht.
- 11 4. Inhaltliche Kontroversen.** Obwohl die Grundstruktur des reformierten Strafprozesses (Anklageprinzip, Offizialmaxime, Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung) nicht umstritten waren, wurden einige wichtige Grundfragen und viele Einzelheiten auch in der Öffentlichkeit kontrovers behandelt, blieben teilweise bis zum Schluß umstritten und führten vielfach nur im Kompromißwege zu Ergebnissen, die letztlich nicht allseits befriedigten⁴⁰.
- 12** Zu den Hauptstreitpunkten gehörte die **Besetzung der erstinstanzlichen** Strafgerichte, namentlich die Frage, in welchem Umfang eine **Laienbeteiligung** erfolgen und ob dies in der Form der Schöffengerichte oder der Schwurgerichte geschehen sollte⁴¹. Der dem Bundesrat zugeleitete ebenso wie der II. Entwurf verzichtete auf Schwurgerichte und sah in allen erstinstanzlichen Sachen (mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Reichsgerichts fallenden) kleine, mittlere und große Schöffengerichte und als Rechtsmittel gegen diese allein die Revision vor. Bereits die Beratungen im Bundesrat führten aber im III. Entwurf zur Wiederherstellung der Schwurgerichte und zu Schöffengerichten nur bei den Amtsgerichten. Die erstinstanzliche Strafkammer sollte ohne Schöffen in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern entscheiden. Ein Versuch der Justizkommission des Reichstages, auch die Strafkammern mit Schöffen zu besetzen, scheiterte am Widerstand des Bundesrates.
- 13** In engem Zusammenhang mit der Frage der Besetzung der erstinstanzlichen Spruchkörper stand die der **Rechtsmittel** gegen deren Urteile⁴². Während der Bundesratsentwurf keine Berufung vorsah, sprach sich die Justizkommission des Reichstages für sie in allen Sachen, außer denen des Schwurgerichts, aus, scheiterte aber auch hier am Widerstand des Bundesrates, der sie allein gegen Urteile des Schöffengerichts, nicht aber gegen die der Strafkammer akzeptierte. Die Forderung nach der Einführung der Berufung in diesen Sachen blieb in den nächsten Jahrzehnten das zentrale Reformthema⁴³.

³⁵ Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877, RGBl. Nr. 4 S. 41 ff; Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, RGBl. Nr. 8 S. 253 ff.

³⁶ Eine nach § 1 EGGVG ein früheres Inkrafttreten ermöglichende Kaiserliche Verordnung ist nicht erlassen worden, so daß es bei den im Gesetz vorgesehenen spätesten Zeitpunkt verblieb.

³⁷ Abdruck dieses umfassenden Entwurfs vom Sept. 1872 bei *Schubert* (GVG) 338.

³⁸ Ausführlich *Schubert* (GVG) 59 ff; ferner *Kern* (Geschichte) 88; *Landau* 169 f; *Glaser* (Lehrbuch) 189; *Dochow* 115.

³⁹ Abdruck bei *Hahn* (GVG) 3 ff.

⁴⁰ Knappe Zusammenstellung der Hauptstreitpunkte und der zeitgenössischen Würdigung bei *Schubert/Regge* (StPO) 26 ff; ferner *Landau* FS Reichsjustizamt 169 ff, 184 ff.

⁴¹ Ausführlich *Schubert* (GVG), 205 ff; ferner *Kern* (Geschichte) 88 f; v. *Hippel* 151 ff; *Rennig* Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter (1993) 33 ff mit weit. Nachw.

⁴² Einzelheiten bei *Fezer* (Reform) 17 ff.

⁴³ Rdn. 18; 21; *Fezer* (Reform) 23 ff.

Weitere, vielfach erst im Kompromißwege beigelegte **Kontroversen** zwischen dem eher eine liberale und beschuldigtenfreundlichere Haltung vertretenden Reichstag und dem Bundesrat betrafen u. a. den Umfang der Privatklage, das Klageerzwingungsverfahren, den Umfang von Zeugnisverweigerungsrechten, Durchsuchung und Beschlagnahme, den Umfang der notwendigen Verteidigung und den unüberwachten Verkehr mit dem Verteidiger⁴⁴, den Beweiserhebungsanspruch in der Hauptverhandlung⁴⁵ sowie die Auslagenerstattung bei Freispruch. Viele dieser damaligen Kontroversen haben in der Reformdiskussion bis an die Gegenwart heran eine beträchtliche Rolle gespielt.

III. Die Entwicklung im Deutschen Reich bis 1918

Schrifttum. *Aschrott* Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze (1908); *Aschrott* (Hrsg.) Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge (1906); *Binding* Der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung, GerS 74 (1909) 1; *Binding* Der Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (1895); *Bolder* Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1885, 1894 und 1895, Diss. Freiburg 1934; *Hegler* Zur Strafprozeßreform, ZStW 33 (1912) 115, 230, 545, 700, 938; v. *Hippel* Der Entwurf zur StrPO (1909); *Intrator* Inhalt, Zweck und Schicksale des gescheiterten Strafprozeßentwurfs, Diss. Freiburg 1934 *Kohlrausch* Die Strafprozeßreform. Ein Nekrolog, ZStW 33 (1912) 226; v. *Lilienthal* Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung, ZStW 29 (1909) 1, 188, 414, 737; v. *Liszt* Die Reform des Strafverfahrens (1906); *Nagler* Die Protokolle der Strafprozeßkommission, GerS 73 (1909) 96; *Oetker* Das Strafverfahren gegen Jugendliche, GerS 74 (1909) Beiheft; *Philipsborn* Strafprozeß und Strafrecht auf dem Karlsruher Juristentag 1908, ZStW 29 (1909) 103; *Preiser* Die Handhabung der Strafprozeßordnung nach dem Scheitern ihrer Reform, ZStW 33 (1912) 591; *Protokolle* der Kommission für die Reform des Strafprozeßrechts, herausgegeben vom Reichsjustizamt 2. Bd. (1905), Nachdruck, hrsg. von Schubert (1991); *Schiffer* Der neueste Entwurf zur Reform des Strafverfahrens (1896); *Schwarze* Die Berufung in Strafsachen und die Strafprozeßordnung, GerS 35 (1883) 385; GerS 37 (1885) 1; *Zacharias* Die amtlichen Reformversuche zur Gerichtsverfassung seit der Entstehung der deutschen Strafprozeßordnung, Diss. Hamburg 1921.

1. Überblick. In den ersten 40 Jahren seiner Geltung ist das Strafverfahrensrecht, abgesehen von kriegsbedingten und weitgehend auf die Dauer des Krieges beschränkten Maßnahmen⁴⁶, fast unverändert geblieben. Die wenigen Änderungen⁴⁷ waren von untergeordneter Bedeutung (Rdn. 16). Neuregelungen, die auch für das Strafverfahren von Bedeutung sind, gab es in anderen Rechtsgebieten (Rdn. 17). **Reformbemühungen** begannen dagegen früh, da das Strafverfahrensrecht wegen seines Kompromißcharakters verbreitet als wenig befriedigend empfunden wurde⁴⁸. Sie waren besonders nach der Jahrhundertwende lebhaft und intensiv. Der Versuch einer tiefgreifenden Novellierung scheiterte 1911 nach ausführlicher parlamentarischer Behandlung (Rdn. 19).

2. Rechtsentwicklung

a) StPO und GVG. 1986 wurde durch die Änderung des § 137 GVG bei Divergenzen zwischen den Zivil- und Strafsenaten des Reichsgerichts die Möglichkeit der Plenarscheidung eingeführt⁴⁹. Klarstellende und erweiternde Vorschriften über den Ausschluß

⁴⁴ Rieß FS Reichsjustizamt 405, 408 f., 411 f.

⁴⁵ Rieß FS Reichsjustizamt 423 f.

⁴⁶ Übersicht bei v. Hippel 50 f.; Kern (Geschichte) 142 ff.

⁴⁷ Der Wortlaut der StPO wurde erstmals 1896 (durch

das EGBGB) und insgesamt lediglich viermal geändert; die die Strafgerichtsverfassung betreffende Teile des GVG erfuhren fünf Änderungen.

⁴⁸ Eb. Schmidt (Geschichte) 413.

⁴⁹ Gesetz vom 17. 3. 1886 (RGBl. S. 61).

der Öffentlichkeit (§§ 170 ff GVG) wurden 1888 geschaffen⁵⁰. 1902 wurde in § 7 StPO dessen heute noch geltender Absatz 2 eingefügt⁵¹ und damit der sog. fliegende Gerichtsstand der Presse beseitigt. 1905 wurde die Zuständigkeit des Schöffengerichts zu Lasten der Strafkammer geringfügig erweitert⁵². Ein Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917⁵³, das eine ähnliche Verordnung von 1915 ersetzte, ermöglichte es der Staatsanwaltschaft, in bestimmten an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Sachen die Zuständigkeit des Schöffengerichts zu begründen und erweiterte den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens.

- 17 **b) Sonstige Änderungen mit strafverfahrensrechtlichen Auswirkungen.** 1882 wurde durch eine Bundesratsverordnung das einheitliche **Strafregister** eingeführt, das erst 1971 durch das Bundeszentralregister ersetzt wurde. Die heute durch das StrEG geregelte **Entschädigung** wurde in engerem Rahmen durch Gesetze von 1898 (für erfolgreiche Wiederaufnahme)⁵⁴ und 1904 (für unschuldig erlittene Untersuchungshaft) eingeführt⁵⁵. 1913 wurde für Schöffen und Geschworene erstmals neben dem Reisekostenersatz Tagegeld gewährt⁵⁶.

3. Reformbemühungen

- 18 **a) Isolierte Reformvorstöße** aus dem Parlament bis 1892, die im wesentlichen die Einführung der Berufung in erstinstanzlichen Strafkammersachen zum Gegenstand hatten, blieben erfolglos⁵⁷. 1895 legte die Reichsregierung einen auch die Berufung in Strafkammersachen enthaltenden umfangreicheren Entwurf zur Novellierung der StPO vor⁵⁸. Er schlug als Konsequenz aus der Einführung der Berufung den Wegfall von Garantien der ersten Instanz vor, die als Ersatz für die mangelnde Berufung angesehen wurden (u. a. Reduzierung der Besetzung der Strafkammern, Einschränkung des Zwischenverfahrens, Erweiterung des Ermessens beim Umfang der Beweiserhebung), wollte die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten erweitern, den Nacheid einführen und ein beschleunigtes Verfahren schaffen⁵⁹. Der Entwurf scheiterte namentlich deshalb, weil der Reichstag die mit der Einführung der Berufung verbundenen sonstigen Verfahrenserleichterungen nicht zu akzeptieren bereit war⁶⁰.
- 19 **b) Reformkommission 1903 und Entwurf 1908/1909.** Das Reichsjustizamt entschloß sich deshalb zur Vorbereitung einer **umfassenden Reform**⁶¹. Die Vorarbeiten begannen 1903; die Reform scheiterte 1911. Zunächst berief das Reichsjustizamt eine Kommission, der ein detaillierter, alle aktuellen Fragen umfassender Fragenkatalog vorgegeben wurde. Der 21 Mitglieder umfassenden Kommission gehörten Richter, Staatsan-

⁵⁰ Gesetz vom 15. 4. 1888 (RGBl. S. 133).

⁵¹ Gesetz vom 13. 6. 1902 (RGBl. S. 227).

⁵² Gesetz vom 5. 6. 1905 (RGBl. S. 533).

⁵³ RGBl. S. 1067; das Gesetz war bis ein Jahr nach dem Ende des Kriegszustandes befristet, hat aber die weitere Rechtsetzung beeinflusst.

⁵⁴ Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 349).

⁵⁵ Gesetz betreffend die Entschädigung der im Strafverfahren freigesprochenen Personen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. 7. 1904 (RGBl. S. 321).

⁵⁶ Gesetz vom 29. 7. 1913 (RGBl. S. 617).

⁵⁷ Einzelheiten in der 24. Aufl., Einl. 4 2; ausführlich 17. Aufl. (1927) S. 22 ff; ferner *Schwarze GerS* 33

(1885) 1 ff mit Wiedergabe entsprechender Anträge S. 53 ff; *Fezer* (Reform) 23; *Kern* (Geschichte) 127 ff.

⁵⁸ Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, Reichstagsverhandlungen 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97, Aktenstück 73.

⁵⁹ Ausführlich, auch zur Beratung im Reichstag, 17. Aufl. (1927) S. 23 ff.

⁶⁰ Bericht der XI. Kommission, aaO. Aktenstück 294; Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstages in zweiter Lesung, Aktenstück 587; v. *Hippel* 65.

⁶¹ Äußerer Anstoß war ein Beschluß des Reichstages vom 19. 11. 1902, Protokolle, Bd. I S. III.

wälte, Rechtsanwälte und Hochschullehrer an⁶². Sie erledigte ihre Aufgabe in 86 Sitzungen in zwei Lesungen unter beratender Mitwirkung von Beamten des Reichsjustizamtes in der Zeit vom 16. 2. 1903 bis 1. 4. 1905. Sie schlug, teilweise mit knappen Mehrheiten, mehr als 280 Änderungen des Strafverfahrensrechts einschließlich der Gerichtsverfassung vor⁶³, darunter die Ersetzung der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte bei den Landgerichten, eine durchgängige Beteiligung von Schöffen in der ersten und der Berufungsinstanz und die allgemeine Einführung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Amts- und Landgerichte⁶⁴. Die Protokolle wurden veröffentlicht. In der juristischen Öffentlichkeit schloß sich eine lebhaftige Diskussion an⁶⁵.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten, wenn auch ihnen nicht in allen Punkten folgend, legte das Reichsjustizamt im September 1908 für die Befassung des Bundesrates den **Entwurf einer Strafprozeßordnung und einer Novelle zum GVG** (Entwurf 1908) vor⁶⁶, den die Reichsregierung nach der Behandlung im Bundesrat im November 1909 in nur geringfügig veränderter Form⁶⁷ dem Reichstag zuleitete (Entwurf 1909 — Reichstagsvorlage)⁶⁸. Wegen des Umfangs der Änderungen enthielt der Entwurf eine vollständige, auch in den sachlich unveränderten Teilen redaktionell und sprachlich überarbeitete Neufassung der StPO. Von März 1910 bis Anfang 1911 beriet eine aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission des Reichstags unter Hinzuziehung von Vertretern der Länder und des Reichsjustizamtes den Entwurf in 84 Sitzungen. Sie beschloß zahlreiche Änderungen und erstattete einen ausführlichen schriftlichen Bericht⁶⁹. Die am 6. 2. 1911 im Reichstag begonnene 2. Lesung wurde schon während der Beratungen über das GVG wegen unüberwindlicher Meinungsverschiedenheiten über die Mitwirkung von Laien bei den Berufsgerichten abgebrochen und nicht wieder aufgenommen⁷⁰. Der erste und bisher einzige Versuch einer parlamentarischen Behandlung einer umfassenden Reform war damit gescheitert⁷¹. Der Entwurf und seine parlamentarische Beratung haben eine außerordentlich **intensive Diskussion in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit** ausgelöst⁷².

In der damals wichtigsten Frage der Art der **Laienbeteiligung und der Berufung** unterschied sich der Entwurf anders als die Reformkommission für die Beibehaltung der Schwurgerichte sowie für die Mitwirkung von Schöffen bei den erstinstanzlichen Strafkammern⁷³. Gegen die Urteile der Strafkammern, nicht gegen die der Schwurgerichte,

⁶² Einzelheiten Protokolle Bd. I S. IV f; *Kern* (Geschichte) 132; *Nagler GerS 73* (1909) 100 ff (auch zum Beratungsverlauf und der Bewertung der Arbeit).

⁶³ Synoptische Wiedergabe der Beschlüsse mit dem geltenden Recht Protokolle Bd. II 328 ff; ausführliche Wiedergabe bei *Nagler GerS 73* (1909) 95 ff; Zusammenstellung der Beschlüsse auch bei *Aschrott*.

⁶⁴ Ausführliche Darstellung bei *Nagler GerS 73* (1909) 127.

⁶⁵ Ausführlich und überwiegend kritisch und mit Gegenvorschlägen der von der IKV veranlaßte Sammelband von *Aschrott*; eher positiv *Nagler aaO*; weitere umfassende Nachw. durchgehend bei *Hegler ZStW 33* (1912). Eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Reformdiskussion bei *Rentzel-Rothe* (LV zu IV) 117 ff.

⁶⁶ Seinerzeit veröffentlicht im Verlag Otto Liebmann; Nachdruck *MatStrRRef* Bd. 11 (1960), sowie hrsg. von *Schubert* (1991).

⁶⁷ Nachw. bei *Kohlrausch, ZStW 29* (1909) 669 ff; v. *Hippel* (Entwurf) 2.

⁶⁸ RT-Verhandl. 12. Legislaturperiode, II Session, Aktenstück Nr. 7, Nachdruck *MatStrRRef* Bd. 12 (1960), sowie hrsg. von *Schubert* (1991).

⁶⁹ Bericht der 7. Kommission des Reichstags 12. Legislaturperiode, II. Session, Aktenstück Nr. 638, Nachdruck *MatStrRRef* Bd. 13 (1960); sowie hrsg. von *Schubert* (1991).

⁷⁰ Näher *Hegler ZStW 33* (1912) 115.

⁷¹ S. dazu den Beitrag von *Kohlrausch ZStW 33* (1912) 226.

⁷² Einen vollständigen, nach Einzelfragen gegliederten Nachweis enthält die Aufsatzreihe von *Hegler ZStW 33* (1912); s. ferner u. a. die im Schriftumsverzeichnis angegebenen Beiträge von *Aschrott* (Entwurf), *Binding*, v. *Hippel*, v. *Lilienthal* und *Oetker*, zur Haltung des IKV *Delaquis ZStW 29* (1909) 435 ff.

⁷³ Näher *Kern* (Geschichte) 133.

sollte die Berufung an besondere, mit fünf Berufsrichtern besetzte Senate bei den Landgerichten eröffnet werden. Ferner sollten die **Zuständigkeiten** in geringfügigen Sachen erstmals vom Schöffengericht auf den Amtsrichter als Einzelrichter verlagert werden; auch im übrigen sollte die Zuständigkeit des Schöffengerichts zu Lasten der Strafkammer vorsichtig erweitert werden. Die Justizkommission des Reichstags folgte dem im wesentlichen, war aber in der Frage der Mitwirkung von Schöffen in der Berufungsinstanz gespalten.

22 Als Vorläufer des späteren selbständigen Jugendstrafrechts schlug der Entwurf besondere **Verfahrensvorschriften für Verfahren gegen Jugendliche** vor⁷⁴. Sie enthielten u. a. Sondervorschriften für das Absehen von der Klageerhebung, erweiterten den (damaligen) Umfang der notwendigen Verteidigung, ermöglichten dem Gericht die Anordnung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen statt einer Bestrafung, gestatteten in erweitertem Umfang den Ausschluß der Öffentlichkeit, schrieben (als Sollvorschrift) getrennte Hauptverhandlungen gegen Jugendliche und Erwachsene vor und regelten die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Bei den Amtsgerichten sollten besondere Abteilungen für Jugendsachen (Jugendgerichte) mit einer erheblich erweiterten sachlichen Zuständigkeit gebildet werden. Auch dies fand der Sache nach die Zustimmung der Justizkommission des Reichstags.

23 Unter den zahlreichen, das **allgemeine Strafverfahren** betreffenden Vorschriften⁷⁵ befanden sich mehrere von weittragender Bedeutung. Das **Legalitätsprinzip** sollte erstmals durch Regelungen eingeschränkt werden, die im Ansatz den heutigen §§ 153, 153 c, 154 und 154 d StPO entsprechen. Die Voraussetzungen für die Verhängung der **Untersuchungshaft** und die Begrenzungen für ihre Dauer sollten verschärft werden. Das Zwischenverfahren sollte vereinfacht und reduziert, der **Eröffnungsbeschluß** beseitigt werden. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Beschuldigten im **Ermittlungsverfahren** und die Belehrungspflichten sowie die Akteneinsicht des Verteidigers und sein Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen sollte verbessert⁷⁶, der unüberwachte Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten auch im Ermittlungsverfahren weitgehend gewährleistet werden⁷⁷. Im Interesse einer **Verfahrensbeschleunigung** sollten die Möglichkeiten, ohne Angeklagten zu verhandeln, erweitert werden⁷⁸, das beschleunigte Verfahren sollte (unter Aufnahme in die besonderen Verfahrensarten des — heutigen — sechsten Buches) ausgebaut, der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens erweitert werden. Im **Beweisrecht** sollte der Voreid durch den Nacheid ersetzt und die Eidespflicht eingeschränkt sowie der Umfang der Zeugnisverweigerungsrechte erweitert werden; das **Beweisantragsrecht** sollte unter Wegfall der Pflicht zur Verwendung präsentier Beweismittel etwa im Sinne des späteren § 244 geregelt werden⁷⁹. Der damals noch engere Kreis der **Privatklagedelikte** sollte ausgedehnt werden.

24 c) Bei einer **abschließenden Gesamtbewertung** erscheinen die Reformansätze des Entw. 1909, sieht man von dem seinerzeit dominanten Thema der Form der Laienbeteiligung und der Berufung in Strafkammersachen ab, in vielen Punkten zukunftsweisend. Der Entwurf verfolgt, entgegen manchen zeitgenössischen Vorschlägen auch im Schrifttum und sich daher von diesem Kritik aussetzend⁸⁰, eine eher moderate, auf Novel-

⁷⁴ § 364 bis § 376 E 1909; näher *Oetker* GerS **74** (1909) Beiheft; *Aschrott* (Entwurf) 83 ff.

⁷⁵ Gesamtübersicht bei v. *Lilienthal* ZStW **29** (1909) I ff; ausführliche Einzeldarstellung in den späteren Heften des Bandes.

⁷⁶ Näher *Rieß* FS Reichsjustizamt 397 ff.

⁷⁷ Näher *Rieß* FS Reichsjustizamt 409.

⁷⁸ Näher *Rieß* FS Reichsjustizamt 392 f.

⁷⁹ Näher *Rieß* FS Reichsjustizamt 426 f; dazu aus damaliger Sicht sehr kritisch v. *Lilienthal* ZStW **29** (1909) 594 ff.

⁸⁰ v. *Lilienthal* ZStW **29** (1909) 2; *Rieß* FS Reichsjustizamt 379 f; *Eb. Schmidt* (Geschichte) 414 f.

lierung und Anpassung, nicht auf Totalerneuerung gerichtete rechtspolitische Konzeption und geht insoweit nicht über eine Umgestaltung hinaus, wie sie etwa durch die umfangreichen Strafverfahrensnovellen in der Zeit von 1975 bis 1986 verwirklicht worden sind⁸¹. Gemessen an der damals geltenden StPO ist die Grundhaltung als rechtsstaatlich und beschuldigtenfreundlich zu kennzeichnen. In seinem Aufbau und insbesondere in seiner durch die Justizkommission des Reichstages weiter verbesserten sprachlichen Fassung dürfte der Entwurf der heute geltenden StPO überlegen sein. Trotz des Scheiterns dieses bisher einzigen parlamentarisch weitgehend durchberatenen Reformprojektes sind zahlreiche Ansätze in der weiteren Rechtsentwicklung aufgegriffen worden; andere harren noch heute der Auswertung.

IV. Die Entwicklung in der Weimarer Zeit

Schrifttum. *Beling* Der amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem Allg. Deutschen StGB, DJZ 1929 1166; *Bendix* Die Neuordnung des Strafverfahrens, Gegenvorschläge zu den drei Regierungsvorlagen von 1920 (1921); *Bunke* Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (1924); *Ebermayer* Zur Kritik der Verordnung vom 4. Januar 1924 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, LZ 1924 49; *Goldschmidt* Zur Reform des Strafverfahrens (1919); *Goldschmidt* Die Kritiker der Strafprozeßentwürfe, ZStW 41 (1920) 569; *Hartung* Reform des Strafverfahrens nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, JW 1930 2488; v. *Hippel* Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, ZStW 41 (1920) 2; v. *Hippel* Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, ZStW 41 (1920) 325; *Hug* Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten in Deutschland 1918–1932, Diss. Heidelberg 1976; *Idel* Die Sondergerichte für politische Straftaten, Diss. Freiburg 1935; *Kern* Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung und Strafverfahren, JW 1929 2670; *Koffka/Schäfer* Die Vorschriften über Strafrechtspflege in der Verordnung vom 14. Juni 1932² (1932); *Klee* Strafprozeßnovelle oder Reform des Strafverfahrens? GA 73 (1929) 281; *Klee* Aufbau und Besetzung der Strafgerichte im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch in der Fassung der Reichratsbeschlüsse, GA 74 (1930) 337; *Lucas* Betrachtungen zu den Entwürfen zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und über den Rechtsgang in Strafsachen, DJZ 1920 325; *Nagler* Zur Einschätzung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, GerS 90 (1924) 398; *Oetker* Die Strafgerichtsverfassung nach der Verordnung vom 4. Januar 1924, GerS 90 (1924) 341; *Rentzel-Rothe* Der „Goldschmidt-Entwurf“, Inhalt, reformgeschichtlicher Hintergrund und Schicksal des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1995); *Rosenberg* Der neue Gesetzentwurf über den Rechtsgang in Strafsachen, DStrZ 1920 10; *Schiffer* Die deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform (1928); *Schlegelberger* Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung, JW 1932 1929; *Schmidt* Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren nach dem Entwurf des EinfG zum StGB, GerS 99 (1930), 1; *Schöllkopf* Die Versuche einer Reform der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1919–1923, Diss. Tübingen 1937; *Schubert/Regge* Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abt., Weimarer Republik, Bd. 1 bis 3 (Strafgesetzbuch, hrsg. von *Schubert/Regge* 1995 ff); Bd. 4 (Strafprozeß – von dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1920) bis zu der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege (lex Emminger) vom 4. 1. 1924, hrsg. von *Schubert*, 1998), Bd. 5 (EGStGB, hrsg. von *Schubert*, in Vorbereitung); v. *Staff* Zur Umgestaltung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DStrZ 1920 3; *Toepfer* Die Verfassung des Schwurgerichts nach der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 und die Reform des schwurgerichtlichen Verfahrens, Diss. Leipzig 1930; *Töwe/Schwarz* Die strafrechtlichen Bestimmungen der NotVO vom 14. Juni 1932, DRiZ 1932 198; *Vormbaum* Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924 (1988); *Widenmann* Die Vorschriften über Gerichtsverfassung und Strafverfahren in den NotV von 1931 und 1932, Diss. Tübingen 1939.

⁸¹ S. Rdn. 106 ff.

- 25** **1. Überblick.** Mit der Entstehung der Weimarer Republik beginnt für das Strafverfahrensrecht die bis heute andauernde Epoche kontinuierlicher, oft hektischer Novellengesetzgebung. Die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Unruhe, die sich mehrfach krisenhaft zuspitzte, schlug auch auf das Strafverfahrensrecht durch. Groß angelegte Versuche einer Erneuerung des Strafverfahrens, die ihre Wurzel in der Aufbruchstimmung des Übergangs zum parlamentarisch-demokratischen Staat fanden, standen am Anfang der Epoche (Rdn. 30 ff). Sie scheiterten ebenso wie der Versuch, am Ende der Weimarer Zeit parallel mit der Reform des materiellen Strafrechts im Entwurf des EGStGB eine grundlegende Modernisierung des Strafverfahrensrechts zu verwirklichen (Rdn. 41).
- 26** Für die Entwicklung, die hier nur in ihren wesentlichen Zügen dargestellt werden kann⁸², gibt es **unterschiedliche Ursachen**. Auf der einen Seite werden durch die gesellschaftliche und politische Entwicklung Fortschritte in einer **Liberalisierung und Humanisierung** des Strafverfahrensrechts erreicht. Diese Entwicklung wurde jedoch überlagert und teilweise verschüttet durch **Maßnahmen reaktiver Krisenbewältigung** in der Zeit von 1919 bis 1924 und von 1930 bis zum Zusammenbruch der Weimarer Republik. Als Vereinfachungs- und Einsparungsmaßnahmen haben sie ihren Grund in der wirtschaftlichen Not. Die gewalttätigen bis an die Grenze des Bürgerkriegs reichenden politischen Auseinandersetzungen führen zur Einrichtung von Sondergerichten und Schnellverfahren. Die Krise des parlamentarischen Systems der Weimarer Zeit manifestiert sich auch im Strafverfahrensrecht dadurch, daß die beiden bedeutendsten und in erheblichem Umfang bis heute fortwirkenden Änderungen, nämlich die EmmingerVO von 1924 und die 4. AusnVO von 1932 nicht in Gesetzesform, sondern als Notverordnung ergingen.
- 27** In der **Entwicklungsgeschichte** knüpfen auch weitgehende, im Verordnungswege durchgesetzte Entlastungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Abschaffung der Schwurgerichte und die Lockerung des Legalitätsprinzips durch die EmmingerVO, an ältere Reformüberlegungen an. Andererseits boten manche gesetzgeberische Maßnahmen der Weimarer Zeit, etwa die Errichtung von Sondergerichten, den nationalsozialistischen Machthabern Anknüpfungspunkte für eine Nutzung und Fortentwicklung im Sinne ihrer Absichten.
- 28** **Regelungstechnisch** hat insbesondere die spätere Weimarer Zeit, nachdem aufgrund der EmmingerVO der Text vom GVG und StPO 1924 amtlich neu bekanntgemacht wurde, vielfach davon abgesehen, den Wortlaut von GVG und StPO zu ändern, sondern sie hat den Rechtszustand durch überlagernde, zeitweise zeitlich befristete Sondervorschriften verändert.
- 29** Wichtige, bis heute wirksam gebliebene **Reformansätze** mit Wirkung auch für das Strafverfahren **außerhalb von StPO und GVG** finden sich in der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken⁸³, in den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung⁸⁴, in der Kodifikation des Auslieferungsrechts⁸⁵ und vor allem in der eigenständigen Regelung des **Jugendstrafrechts**⁸⁶.

⁸² Weitere Einzelheiten in der 24. Aufl. Einl. 3 6 bis 20; 4 4 bis 11; v. Hippel 51 ff, 161 ff; Kern (Geschichte) 153 ff; s. auch Schubert (Quellen) Abt. I Bd. 4, Einleitung.

⁸³ Gesetz vom 20. 9. 1920 (RGBl. S. 507).

⁸⁴ Vom 19. 12. 1919 (RGBl. S. 1993).

⁸⁵ Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 (RGBl. I S. 239); näher 24. Aufl. Einl. 3 14.

⁸⁶ Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135); s. auch oben Rdn. 22.

2. Die Zeit bis Ende 1923

a) Bemühungen um eine umfassende Reform begannen unmittelbar nach der Gründung der Weimarer Republik; sie bauten auf den Reformbemühungen am Ende des Kaiserreichs (Rdn. 19 ff) auf, gingen aber teilweise eigene Wege und waren zunächst weniger auf Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Auffassungen angelegt⁸⁷. Nach einem ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes im November 1919⁸⁸ leitete die Reichsregierung Anfang 1920 dem Reichsrat den Entwurf eines **Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen** zu, der zugleich in Form einer Novelle die erforderliche, an den früheren Entwurf anknüpfende Änderung des GVG enthielt (Entw. 1919)⁸⁹. Der Entwurf, der die Handschrift von *James Goldschmidt* trägt⁹⁰, ist bereits im Reichsrat gescheitert⁹¹. In der Öffentlichkeit wurde er unterschiedlich aufgenommen⁹². In seinen verfahrensrechtlichen Vorschlägen stellt er den bis heute konsequentesten Versuch einer Abkehr von den inquisitorischen Elementen der StPO in der Fassung von 1877 dar⁹³.

Im **Gerichtsverfassungsrecht** wollte der Entwurf u. a. unter Beibehaltung der Schwurgerichte die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern auf die Schöffengerichte übertragen und damit auch in den bisherigen erstinstanzlichen Strafkammersachen die Berufung eröffnen. Für die Berufungsstrafkammern der Landgerichte war eine Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Schöffen vorgesehen. Für die Revisionen (unter der Bezeichnung „Rechtsrüge“) sollte das Reichsgericht uneingeschränkt nur bei den Urteilen der Schwurgerichte zuständig sein, bei den Urteilen der Berufungsstrafkammern anstelle der Oberlandesgerichte nur dann, wenn dies die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt beantragte⁹⁴. Der Entwurf erstrebte ferner eine weitgehende Demokratisierung der Wahl der Schöffen und Geschworenen⁹⁵.

Die durchaus progressiven Vorschläge zum **Strafverfahren**⁹⁶ schlugen u. a. die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses sowie eine Verbesserung der Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren vor, das stärker in der Hand des Staatsanwalts konzentriert werden sollte. Der Verfolgungszwang sollte eingeschränkt, das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers erweitert und der uneingeschränkte unüberwachte Verteidigerverkehr gewährleistet werden. Die Haftvoraussetzungen sollten verschärft und die Eidespflicht eingeschränkt werden. Für die Hauptverhandlung sollte das Unmittelbarkeitsprinzip gestärkt und die Beweisaufnahme stärker in die Hand der Parteien gelegt werden. Das Beweisantragsrecht sollte gesetzlich normiert werden. Die Privatklage sollte (unter der neuen Bezeichnung Eigenklage) erweitert und das Sühnverfahren ausgebaut werden.

Nach dem Scheitern des Entw. 1919 unterblieben umfassende strafverfahrensrechtliche Reformbemühungen, jedoch unternahm die Reichsregierung nochmals den Versuch

⁸⁷ Abdruck eines großen Teils der Entwürfe bis zur EmmingerVO sowie weiterer Quellen bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

⁸⁸ Dazu ausführlich v. *Hippel* ZStW 41 (1920) 2 ff.

⁸⁹ Veröffentlicht im Verlag M. Liepmann (1920); Nachdruck in *MatStrRRef*, Bd. 14 (1960); bei *Schubert* (Quellen) Bd. 4 mit ausführlichen weiteren Quellen zur Entstehung und zum Beratungsgang; zum Entwurf und seinem Schicksal ausführlich *Rentzel-Rothe*.

⁹⁰ *Rentzel-Rothe* 72 ff; *Vormbaum* 46.

⁹¹ Näher *Rentzel-Rothe* 200 ff; *Vormbaum* 48.

⁹² Nachw. der Kritik vor allem bei *Goldschmidt* ZStW 41 (1920) 569 ff; s. ferner *Bunke* 103 ff;

v. *Hippel* ZStW 41 (1920) 755; *Vormbaum* 46 ff; zusammenfassend *Rentzel-Rothe* 212 ff.

⁹³ *Rentzel-Rothe* 135 ff. Einen noch weitergehend den Gedanken des Parteiprozesses verwirklichenden Gegenentwurf veröffentlichte *Bendix*; er blieb ohne nennenswerte Resonanz.

⁹⁴ Dazu u. a. aus zeitgenössischer Sicht kritisch *Ebermayer* ZStW 41 (1920) 36 ff.; v. *Hippel* ZStW 41 (1920) 23 ff.

⁹⁵ Ausführlich mit krit. Würdigung v. *Hippel* ZStW 41 (1920) 16 ff.

⁹⁶ Zum Inhalt ausführlich *Rentzel-Rothe* 79 ff; aus damaliger Sicht mit kritischer Würdigung u. a. v. *Hippel* ZStW 41 (1920) 325 ff.

einer tiefgreifenden **Reform der Strafgerichtsverfassung**⁹⁷. Ein zunächst unter dem Justizminister *Radbruch* erarbeiteter, dem Reichsrat im Juni 1922 zugeleiteter Entwurf⁹⁸ erfährt dort wesentliche Änderungen. In der neuen Fassung⁹⁹ wurde er durch Justizminister *Heinze* im Mai 1923 dem Reichstag zugeleitet und von diesem dem Rechtsausschuß überwiesen; zu einer Weiterbehandlung kam es nicht¹⁰⁰. Beide Entwürfe hielten an dem Vorschlag fest, die Strafkammern als erstinstanzliche Gerichte zu beseitigen und sie unter Beteiligung von Schöffen allein als Berufungsgerichte einzusetzen. Beide Entwürfe schlugen darüber hinaus die Bildung von erweiterten Schöffengerichten vor. Während der Entwurf *Radbruch* das Schwurgericht als Typ beibehalten wollte, schlug der Entwurf *Heinze* unter Beibehaltung des Namens seine Umwandlung in ein großes Schöffengericht (drei Berufsrichter, sechs Geschworene) vor. Dieser Vorschlag wurde wenig später durch die *EmmingerVO* verwirklicht (Rdn. 36).

34 b) Die Gesetzgebung zum GVG und zur StPO beschränkte sich zunächst auf kleinere Eingriffe¹⁰¹. Die Militärgerichtsbarkeit wurde (außer in Kriegszeiten) beseitigt¹⁰². Die Berufe der Rechtspflege sowie die Ämter der Schöffen und Geschworenen wurde für Frauen geöffnet¹⁰³, ein Schritt, der damals außerordentlich umstritten war¹⁰⁴. In Anlehnung und Fortsetzung der Kriegsgesetzgebung (Rdn. 16) wurden die Zuständigkeiten des Amtsrichters als Einzelrichter und des Schöffengerichts sowie der Strafrahmen des Strafbefehls und der Kreis der Privatklagedelikte erweitert. Die Möglichkeit des abgekürzten schriftlichen Urteils wurde geschaffen¹⁰⁵. Das Reichsgericht (noch nicht die Oberlandesgerichte)¹⁰⁶ erhielt die Befugnis, offensichtlich unbegründete Revisionen bei Einstimmigkeit durch Beschluß zu verwerfen¹⁰⁷. § 180 GVG, der die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr gegen Rechtsanwälte gestattete, wurde gestrichen¹⁰⁸. Bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde eine Abgabemöglichkeit an das Oberlandesgericht eröffnet¹⁰⁹. Die weiteren Änderungen im allgemeinen Strafverfahren waren untergeordneter oder vorübergehender Natur.

35 c) Sondergerichte und Sonderverfahren wurden in erheblichem Umfang zur Bewältigung von Notsituationen und zur Bekämpfung der inneren Unruhen eingesetzt¹¹⁰. Das Verfahren war teilweise summarisch, Rechtsmittel waren vielfach ausgeschlossen. Beson-

⁹⁷ Ausführlich dazu *Kern* (Geschichte) 158 ff; *Vormbaum* 49 ff; ausführliches Quellenmaterial zur Entstehung und Beratung bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

⁹⁸ Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 157 vom 19. 7. 1922; Nachdruck bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

⁹⁹ Reichstagsverhandlungen, 1. Wahlperiode, Aktenstück Nr. 5884; Nachdruck bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

¹⁰⁰ Zur Reichstagsdebatte *Vormbaum* 52 f; Abdrucke der dabei gestellten Anträge bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

¹⁰¹ Übersicht bei v. *Hippel* 51 ff; vgl. auch *Renzel-Rothe* 65 ff.

¹⁰² Gesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579); zur Wiedereinführung s. Rdn. 53.

¹⁰³ Gesetz über die Heranziehung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenennam vom 25. 4. 1922 (RGBl. I S. 569); Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. 7. 1922 (RGBl. I S. 573).

¹⁰⁴ Vgl. u. a. die polemische kritische Stellungnahme von v. *Staff* DStrZ 1920 6 ff; Nachklang der damaligen Stimmung noch bei *Kern* (Geschichte) 156 f; zum Ganzen *Böhm* DRiZ 1986 365 ff; *Rosenbusch* JuS 1997 1062 ff.

¹⁰⁵ Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. S. 229); Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 8. 7. 1922 (RGBl. I S. 569).

¹⁰⁶ Die Erweiterung auf die Oberlandesgerichte erfolgte 1931 durch die 2. AusnVO; s. Rdn. 43.

¹⁰⁷ Gesetz vom 8. 7. 1922.

¹⁰⁸ Gesetz vom 11. 3. 1921.

¹⁰⁹ Verordnung über die Aburteilung des Landesverrates und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte vom 12. 12. 1923 (RGBl. I S. 1197); die Regelung wurde durch die *EmmingerVO* und die Bek. 1924 als § 120 in das GVG integriert.

¹¹⁰ Übersicht bei *Kern* (Geschichte) 176 ff mit weit. Nachw.; v. *Hippel* 53; ausführlich *Hug* 5 ff, zum quantitativen Umfang 118 ff.

dere Bedeutung erlangte neben den Bayerischen Volksgerichten¹¹¹ der zunächst durch eine NotVO des Reichspräsidenten¹¹² und später durch das Republikschutzgesetz¹¹³ errichtete bis 1926 bestehende **Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik**¹¹⁴. Die Zuständigkeit der Strafkammer für bestimmte Straftaten, die „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren unter Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel abzuurteilen waren, bestand nur kurze Zeit¹¹⁵.

3. Von der Emminger-Reform Anfang 1924 bis zum Versuch einer Reform durch das EGStGB 1930

a) **EmmingerVO**. Mit der verbreitet nach dem für ihren Erlaß verantwortlichen **Reichsjustizminister Emminger**¹¹⁶ benannten Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924¹¹⁷, die auf einer — für diesen Anwendungsfall umstrittenen¹¹⁸ — Ermächtigung an die Reichsregierung durch Gesetz vom 8. 12. 1923¹¹⁹ beruhte, wurden erstmals seit dem Inkrafttreten der StPO und des GVG tiefgreifende und in wesentlichen Teilen bis heute fortwirkende Strukturveränderungen in der Strafgerichtsverfassung und weitreichende Änderungen im Strafverfahrensrecht erreicht. Unter dem vorrangigen Aspekt von Einsparungsmaßnahmen griff die Verordnung dabei in erheblichem Umfang auf Vorschläge aus den steckengebliebenen Reformentwürfen, namentlich auf den letzten Entwurf Heinze (Rdn. 33) zurück¹²⁰. Für einen kurz bemessenen Zeitraum von weniger als drei Monaten enthielt sie darüber hinaus besondere Notmaßnahmen¹²¹. Der Wortlaut des GVG und der StPO wurde unter Einarbeitung der durch die Emminger-Verordnung vorgenommenen und einige weitere Änderungen im März 1924 amtlich neu bekanntgemacht¹²². Die öffentliche und wissenschaftliche **Reaktion auf die EmmingerVO** war überwiegend ablehnend¹²³. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurden jedoch nur einige wenige Neuregelungen, insbesondere die Beseitigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammern, zurückgenommen; andere, so etwa die Begrenzung des Legalitätsprinzips und die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter, sind für die weitere Entwicklung prägend geworden und bis heute kontinuierlich ausgebaut worden.

Im **Gerichtsverfassungsrecht** wurde die Besetzung der Senate des Reichsgerichts auf fünf (bis dahin sieben) und — außer für die erstinstanzliche Hauptverhandlung — der Oberlandesgerichte auf drei (bis dahin fünf) Mitglieder reduziert. Das **Schwurgericht**,

¹¹¹ Einzelheiten bei *Hug* 40 ff.

¹¹² Verordnung zum Schutz der Republik vom 26. 6. 1922 (RGBl. I S. 521).

¹¹³ Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585).

¹¹⁴ Darüber näher *Kern* (Geschichte) 178 f.; v. *Hippel* 52; *Hug* 46 ff.

¹¹⁵ NotVO des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. 12. 1923 (RGBl. I S. 1231), aufgehoben durch VO vom 13. 1. 1924 (RGBl. I S. 29) mit Wirkung vom 31. 1. 1924.

¹¹⁶ Näher *Vornbaum* 17 f.

¹¹⁷ RGBl. I S. 15. Zur Entstehungsgeschichte und zum Inhalt ausführlich aus damaliger Sicht *Bumke* 1 ff.; aus heutiger Sicht unter Verwendung der Quellen *Vornbaum*; Abdruck zahlreicher Quellen zur Ent-

stehungsgeschichte bei *Schubert* (Quellen) Abt. I Bd. 4.

¹¹⁸ *Vornbaum* 76 f. RGSt 58, 120.

¹¹⁹ Zu diesem Gesetz ausführlich *Vornbaum* 30 ff.

¹²⁰ Einzelnachweise hierzu vielfach bei *Bumke*.

¹²¹ Völliger Verzicht auf Schöffen und Geschworene, Ruhen aller Privatklagen, Beschränkung der Berufung.

¹²² Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 (RGBl. I S. 299).

¹²³ Ausführliche Nachw. bei *Vornbaum* 74 ff.; beispielhaft etwa die ausführlichen Beiträge von *Nagler* GerS 90 (1924) 388 ff.; *Oetker* GerS 90 (1924) 341 ff.; s. ferner v. *Hippel* 53 ff.; 166 f.; *Kern* (Geschichte) 163 f.; aus späterer Sicht kritisch *Vornbaum*, 169 ff.; eher positiv LR-K. *Schäfer*²⁴ Einl. 3 11; 4 7; *Kern* 164.

dessen Zuständigkeit gegenüber dem früheren Rechtszustand verringert wurde¹²⁴, blieb zwar dem Namen nach als ein tagungsweise beim Landgericht zusammentretendes Gericht höherer Ordnung erhalten. Es wurde aber der Sache nach vom Typ her in ein großes Schöffengericht umgewandelt, in dem drei Berufsrichter und sechs Geschworene gemeinsam über die Schuld- und Strafrage entschieden, und blieb in dieser Form bis 1975 erhalten¹²⁵. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern entfiel, sie ging vollständig auf die **Amtsgerichte** über, bei denen die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter erheblich erweitert und beim Schöffengericht die Möglichkeit der Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen der Bedeutung oder des Umfangs der Sache geschaffen wurde (erweitertes Schöffengericht). Insoweit erfolgte bis 1932 eine teilweise Rückverlagerung der Sachen vom Schöffengericht auf die Strafkammer¹²⁶. Die **Strafkammern** waren neben der Beschwerdezuständigkeit als kleine Strafkammern (gegen die Urteile des Einzelrichters) und große Strafkammern (gegen die Urteile des Schöffengerichts) nur noch für Berufungen zuständig; in der Hauptverhandlung wirkten (erstmalig) zwei Schöffen mit. Die Unterscheidung in kleine und große Berufungsstrafkammern blieb bis 1992 erhalten¹²⁷. Die **Revisionszuständigkeit** des Reichsgerichts beschränkt sich auf die Urteile der Schwurgerichte (als erstes Rechtsmittel) sowie als zweites Rechtsmittel gegen die Berufungsurteile der großen Strafkammer, wenn erstinstanzlich das erweiterte Schöffengericht entschieden hatte; im übrigen war für Revisionen das Oberlandesgericht zuständig.

- 38** In der **Strafprozeßordnung** führte die gerichtsverfassungsrechtliche Neuordnung zur Erfüllung der alten Forderung, daß, abgesehen von den Schwurgerichtssachen, die **Berufung allgemein** eingeführt wurde. Für geringfügige Delikte und Verurteilungen wurde sie freilich ausgeschlossen und die unmittelbare Revision eröffnet (**Ersatzrevision**, § 313 StPO). Ferner wurde die Möglichkeit der **Sprungrevision** nach dem (heutigen) § 335 neu geschaffen. Für die neu in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Sachen, wurde, da Folgeänderungen zunächst unterblieben¹²⁸, die Beweiserhebungspflicht des Gerichts dadurch erheblich eingeschränkt, daß bei den Amtsgerichten der Umfang der Beweisaufnahme dem Ermessen des Gerichts oblag. Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit bei Entscheidungen zu Lasten des Angeklagten (§ 263 StPO) wurde auf die Strafzumessung erweitert. Die öffentliche Zustellung wurde vereinfacht, die Möglichkeit, den Angeklagten auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, wesentlich erweitert, die Voraussetzung des Sühneversuchs im Privatklageverfahren ausgedehnt und der Strafrahmen in Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten erweitert.
- 39** In Anknüpfung an die verschiedenen Reformentwürfe (Rdn. 23; 32) wurden mit den neuen §§ 153, 154 StPO erstmals beträchtliche Möglichkeiten des **Durchbrechung des Legalitätsprinzips** geschaffen¹²⁹; sie sind die Grundlage der seitherigen kontinuierlichen Ausweitung des Begrenzungskatalogs. Substantielle Erweiterungen auf Dauer erfolgten insoweit erst 1975.
- 40** **b) Die Rechtsentwicklung bis 1930** verlief in ruhigeren Bahnen. Ende 1925 wurde die freie Stellung des Gerichts bei der Beweisaufnahme wieder auf Übertretungen und Privatklagen beschränkt und der Umfang der Ersatzrevision eingeschränkt¹³⁰. Ende 1926

¹²⁴ S. die Aufzählung bei *Bumke* 59; Schwurgerichte waren über die Tötungsdelikte und den durch Todeserfolg qualifizierten Delikt hinaus u. a. auch für Meineid und Richterbestechung zuständig.

¹²⁵ Zur weiteren Entwicklung s. Rdn. 113.

¹²⁶ S. Rdn. 44.

¹²⁷ S. zur weiteren Entwicklung Rdn. 144.

¹²⁸ Eine Anpassung an die veränderte Zuständigkeit erfolgte erst durch Gesetz vom 22. 12. 1925 (s. Rdn. 40).

¹²⁹ Wortlaut in der Entstehungsgeschichte bei § 153; zur vorangehenden Entwicklung *Vornbaum* 153 f; 156 ff.

¹³⁰ Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 22. 12. 1925 (RGBl. I S. 425).

wurde aufgrund eines spektakulären Einzelfalles¹³¹ durch umfangreiche Änderungen im Haftrecht das besondere Haftprüfungsverfahren eingeführt, ein Zeugnisverweigerungsrecht für Presseangehörige geschaffen und erstmals die Möglichkeit eröffnet, Beweiserhebungen wegen Prozeßverschleppung abzulehnen¹³². Mit dem Deutschen Auslieferungsgesetz wurden die (jetzigen) § 154 b und 456 a StPO eingeführt. Weitere Änderungen waren im wesentlichen redaktioneller Natur¹³³.

c) Reformversuche im Entwurf des EGStGB 1930. Mit der zuletzt 1930 beabsichtigten umfassenden Reform des materiellen Strafrechts¹³⁴ wurde zugleich der Versuch zu Änderungen des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung unternommen, die über reine Anpassungen an die Strafrechtreform hinausgingen. Sie finden sich in den Artikeln 68, 69 und 70 des Entwurfs eines EGStGB (Entwurf 1930)¹³⁵. Der Entwurf stellte den durch die EmmingerVO erreichten Rechtszustand nicht grundsätzlich in Frage, enthielt aber, teilweise unter Aufgreifen früherer Reformvorschläge, selbständige Änderungen, die zum Teil später in den Notmaßnahmen aufgegriffen wurden. So sollte im GVG u. a. die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter wieder eingeschränkt, der Ausschluß der Öffentlichkeit erweitert und die Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte bei beabsichtigten Divergenzen eingeführt werden. In der StPO sollten u. a. die Eidespflicht eingeschränkt, der Verfolgungszwang in andersartiger Form weiter gelockert, die Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft verbessert, die Haftvoraussetzungen enger gefaßt, der gerichtliche Eröffnungsbeschluß beseitigt, das formelle Beweisantragsrecht fast ohne Einschränkungen verankert¹³⁶, die Wiederaufnahme erweitert und das Adhäsionsverfahren eingeführt werden¹³⁷. All diese Vorschläge sind zusammen mit der Strafrechtsreform gescheitert.

4. Die Zeit des Zusammenbruchs der Weimarer Republik (1930 bis 1932)

Die Weltwirtschaftskrise führte zu einer dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und zu einer zunehmenden Finanznot im Reich und in den Ländern. Sie hatte auch für das Strafverfahrensrecht massive Einsparungs- und Entlastungsmaßnahmen zur Folge. Gleichzeitig spitzte sich die politische Lage krisenhaft zu. Das Bedürfnis nach **Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit** führte zu weiteren legislatorischen Maßnahmen. Die Änderungen erfolgten, da der Reichstag mehr und mehr handlungsunfähig wurde, durch Notverordnungen des Reichspräsidenten nach § 48 WRV, die der Text von StPO und GVG überwiegend unverändert ließen und mit ihm überlagernden Sondervorschriften arbeiteten¹³⁸. Auch diese Notmaßnahmen am Ende der Weimarer Zeit greifen

¹³¹ Selbstmord des Reichspostministers *Höfle* in der Untersuchungshaft.

¹³² Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529); näher 24. Aufl. Einl. 3 14.

¹³³ Ersetzung der Bezeichnung Gerichtsschreiber durch Geschäftsstelle oder Urkundsbeamter; Verweisung auf das Reichsministergesetz in den §§ 50, 54, 76 StPO. Nähere Nachw. in der 24. Aufl. Einl. 3 12 bis 15; v. *Hippel* 56.

¹³⁴ Dazu *Eb. Schmidt* (Geschichte) 405 ff.; s. auch *Schubert/Regge* (Quellen) Abt. I Bd. 1, Einleitung und Bd. 3.1 Einl.; umfassende Edition der Entwürfe und der Reichstagsberatungen bei *Schubert/Regge* (Quellen) Bd. 1 bis 3.

¹³⁵ Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemei-

nen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, Reichstagsdrucksache IV. Wahlperiode, Nr. 2070, Nachdruck in *MatStrRRef* Bd. 7 (1954); s. auch *Schubert* (Quellen) Bd. 5.

¹³⁶ *Rieß* FS Reichsjustizamt 428 (Höhepunkt der gesamten Reformgeschichte).

¹³⁷ Näher zum E 1930 24. Aufl. Einl. 4 8; ausführliche Darstellung und Würdigung aus damaliger Zeit z. B. *Hartung* JW 1930 2498; *Klee* GA 73 (1929) 281; GA 74 (1930) 337; *R. Schmidt* GerS 99 (1930) 1 ff.

¹³⁸ Eine Gesamtübersicht über den Rechtszustand aufgrund der verschiedenen AusnVO (mit Textwiedergabe und Erläuterungen) bei *Koffka/Schäfer*; zeitgenössische Schriftumsnachweise zu den NotVO bei *Kern* (Geschichte) 173.

teilweise auf ältere Reformvorschläge zurück und enthalten einige heute noch geltende Änderungen.

43 Die Einsparungsmaßnahmen im Strafverfahren begannen Ende 1930 in eher bescheidenem Umfang in der 1. AusnVO¹³⁹ in Form von Konzentrationsermächtigungen für bestimmte Strafsachen. Weitergehende Eingriffe wurden im Oktober 1931 durch die **2. AusnVO**¹⁴⁰ vorgenommen. Sie begründete im begrenzten Umfang die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammer wieder, indem sie die Staatsanwaltschaft ermächtigte, die Eröffnung der Hauptverfahren von der großen Strafkammer zu beantragen, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage in Anspruch nehmen werde. Damit entfiel zugleich in diesem Verfahren die Berufung¹⁴¹. Bei Übertretungen wurde das Opportunitätsprinzip erweitert und es wurde der (heutige) § 154 d StPO mit dem heute noch geltenden Wortlaut eingeführt. Im Privatklageverfahren wurde die Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit geschaffen und für diese Verfahren das Wahlrechtsmittel (Berufung oder Revision) eingeführt. Im beschleunigten Verfahren wurde die Ladungsfrist auf drei Tage mit Abkürzungsmöglichkeit auf 24 Stunden verkürzt, die Möglichkeit, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln, wurde erweitert und auch den Oberlandesgerichten die Möglichkeit eingeräumt, Revisionen als offensichtlich unbegründet durch einstimmigen Beschluß zu verwerfen. Die **3. AusnVO**¹⁴² ermöglichte im Zusammenhang mit materiell-strafrechtlichen Änderungen zur Verstärkung des Ehrenschutzes in Officialverfahren wegen Beleidigung in erweitertem Umfang das beschleunigte Verfahren und stellte bei Anwendung dieser Verfahrensart den Umfang der Beweisaufnahme in das Ermessen des Gerichts.

44 Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (4. AusnVO)¹⁴³ verwirklichte als insoweit letzter Gesetzgebungsakt der Weimarer Zeit nochmals tiefgreifende Änderungen im Strafverfahrensrecht, die für lange Zeit auch die Grundlage im nationalsozialistischen Staat bildeten¹⁴⁴. Im **GVG** wurde in Korrektur der Entscheidung der EmmingerVO die erstinstanzliche Zuständigkeit der großen Strafkammer wiederhergestellt; das hatte den Wegfall der Berufung in diesen Sachen zu Konsequenz¹⁴⁵. Das erweiterte Schöffengericht wurde beseitigt. Im Jugendstrafverfahren wurde die Entscheidung durch den Jugendrichter als Einzelrichter ermöglicht. Die Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen wurde von ein auf zwei Jahre ausgedehnt¹⁴⁶. Der **Umfang der Beweiserhebung** wurde in allen amtsgerichtlichen Sachen und in der Berufungsinstanz in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die höchstzulässige **Unterbrechung der Hauptverhandlung** wurde von 4 auf 10 Tage verlängert¹⁴⁷. Gegen die Urteile der Amtsgerichte war nur noch Berufung oder Revision möglich, es wurde also das sog. **Wahlrechtsmittel** eingeführt. **Weitere Änderungen** betrafen den Verzicht auf das Haftprüfungsverfahren, die Akteneinsicht und den unüberwachten Ver-

¹³⁹ Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517), 9. Teil.

¹⁴⁰ 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537), 6. Teil; zum Inhalt näher *Dörffler JW 1931 2892*.

¹⁴¹ Die Regelung wurde bereits im Juni 1932 durch die weitergehende Zuständigkeitsverschiebung auf die Strafkammern ersetzt; s. Rdn. 44.

¹⁴² 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz

ze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699), 8. Teil, Kapitel III.

¹⁴³ RGBl. I S. 285, ausführliche Einleitung, auch zu den Motiven, bei *Koffka/Schäfer* 12 ff; zur Bedeutung auch *Kern* (Geschichte) 174 f; *Schlegelberger JW 1932 1929* („Diktatur der Armut“).

¹⁴⁴ *Kern* (Geschichte) 175.

¹⁴⁵ Einzelheiten bei *Koffka/Schäfer* 14, 19 ff.

¹⁴⁶ Zur Abkürzung der ersten längeren Wahlperiode nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus s. Rdn. 55.

¹⁴⁷ Weitergehende Unterbrechungsmöglichkeiten in § 229 StPO erst 1975 durch das 1. StVRG.

teidigerverkehr im beschleunigten Verfahren, die Verwerfung des Einspruchs in Strafverfügungsverfahren bei unentschuldigtem Ausbleiben, den Gebührenvorschuß in Privatklageverfahren (jetzt § 379 a StPO) sowie eine Beschwerdesumme von 50 Mark in Kosten- und Gebührensachen.

Die gesetzgeberischen **Maßnahmen zur Sicherung des inneren Friedens** stehen **45** vielfach im Zusammenhang mit materiell-strafrechtlichen oder polizeirechtlichen Vorschriften¹⁴⁸. Dabei wird einmal durch eine Reihe von Verordnungen das **beschleunigte Verfahren** für solche Straftaten für anwendbar erklärt¹⁴⁹. Darüber hinaus ermächtigte die 2. AusnVO¹⁵⁰ die Reichsregierung zur Bildung von **Sondergerichten**. Diese machte hier- von im Anschluß an die NotVO des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932¹⁵¹ mit Verordnung vom gleichen Tage Gebrauch, indem sie für bestimmte Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirke für eine Reihe von Straftaten die Bildung von Sondergerichten anordnete und das Verfahren vor ihnen unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung, Vereinfachung und Unanfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsmitteln regelte¹⁵². Diese Sondergerichte wurden mit Wirkung vom 21. 12. 1932 aufgehoben¹⁵³. Wenige Wochen später, am 30. 1. 1933, brach die Weimarer Republik zusammen. Die fortbestehende Ermächtigung zur Errichtung von Sondergerichten nutzten die nationalsozialistischen Machthaber¹⁵⁴.

V. Die Zeit des Nationalsozialismus

Schrifttum. *Boberach* Richterbriefe (1975); *Broszat* Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VJZ 1958 390; *Colmorgen/Godau-Schüttke* Frauen vor Gericht. Die „Rechtsprechung“ des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ (1940–1945), SchlHA 1995 145; *Fieberg* Justiz im nationalsozialistischen Deutschland (1984); *Fieberg* e.a. Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus, Ausstellungskatalog (1989); *Gribbohm* Der Volksgerichtshof, JuS 1969, 55, 109; *Gruchmann* Die Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich 1933 bis 1935, FS Reichsjustizamt 119; *Gruchmann* Justiz im Dritten Reich 1933–1940 – Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (1988); *Gürtner* (Hrsg.) Das kommende deutsche Strafverfahren, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (1938); *Güstrow* Tödlicher Alltag, Strafverteidiger im Dritten Reich (1981); *Koch, Hansjoachim* Volksgerichtshof. Politische Justiz im Dritten Reich (1988); *Koch, Wolf-Peter* Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939, Diss. Erlangen Nürnberg 1972; *König* Vom Dienst an Recht, Rechtsanwältin als Strafverteidiger im Nationalsozialismus (1987); *Majer* Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Reifner/Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984) 121; *Majer* Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert (Hrsg.) Recht und Justiz im Dritten Reich (1989) 136; *Marxen* Der Kampf gegen das liberale Strafrecht (1975); *Marxen* Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof (1994); *Messerschmidt/Wüllner* Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus (1987); *Müller I.* Das Strafprozeßrecht des Dritten Reiches, in: Reifner/Sonnen, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984) 59; *Niethammer* Der Einfluß der Arbeit der amtlichen Strafprozeßkommission auf Rechtsprechung und Gesetzgebung, SJZ 1948 191; *Pauli* Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwir-

¹⁴⁸ z. B. Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931 (RGBl. I S. 70); 3. AusnVO, 8. Teil, Kap. I und II.

¹⁴⁹ z. B. § 14 der VO vom 28. 3. 1931; 8. Teil Kap. IV § 5 der 3. AusnVO; § 41 der VO über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 231).

¹⁵⁰ Vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537), dort 6. Teil, Kapitel II.

¹⁵¹ RGBl. I S. 403.

¹⁵² Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. 8. 1932 (RGBl. I S. 404); näher *Kern* (Geschichte) S. 180.

¹⁵³ Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte vom 19. 12. 1932 (RGBl. I S. 550).

¹⁵⁴ S. Rdn. 58.

kung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (1992); *Radbruch* Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende, SJZ 1948 57; *Regge/Schubert* Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, II. Abt., NS-Zeit – Strafgesetzbuch (1988 ff); *Reifner* Justiz und Faschismus, in: Reifner/Sonnen, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, (1984) 9; *Rüping* Nationalsozialistische Rechtsprechung an Beispiel der SS- und Polizeigerichte, NSStZ 1983 112; *Rüping* „Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof“, FS Wassermann, 983, übereinstimmend JZ 1984 816; *Rüping* Strafjustiz im Führerstaat, GA 1984 297; *Rüping* Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus (1985); *Rüping* Zur Praxis der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Dreier/Sellert (Hrsg.) Recht und Justiz im Dritten Reich (1989) 180; *Rüping* Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich (1990); *Rüthers* Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich² (1989); *Schlüter* Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs (1995); *Schubert* Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, III. Abt., NS-Zeit – Strafverfahrensrecht (1991 ff); *Schumacher* Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, Diss. Bremen 1985; *Schumacher* Kontinuität und Diskontinuität im Strafverfahrensrecht (1987); *Schweling* Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus (1977); *Sonnen* Strafgerichtsbarkeit – Unrechtsurteile als Regel oder Ausnahme, in: Reifner/Sonnen, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984) 41; *Sonnen* Die Beurteilung des „Volksgerichtshofes“ und seiner Entscheidungen durch den Deutschen Bundestag, NJW 1985 1065; *Staff* Justiz im Dritten Reich – Eine Dokumentation² (1978); *Vormbaum* Strafjustiz im Nationalsozialismus – Ein kritischer Literaturbericht, GA 1998 1; *Wagner, Albrecht* Die Umgestaltung der Strafgerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat (1968); *Wagner, Walter* Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974); *Wenzel* Die Machtausweitung und Machtverminderung der Staatsanwaltschaft in der Zeit von 1933 bis 1945, Diss. Tübingen 1949; *Werle* Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (1989); *Werle* Justizstrafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, JZ 1992 221; *Weinkauff* Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus – Ein Überblick (1968); zum Schrifttum aus der Zeit des Nationalsozialismus s. die Nachweise bei *Rüping* (Bibliographie) und bei *Wolf-Peter Koch*.

1. Die Entwicklung im Überblick

- 46 a) **Allgemeines.** Die Entwicklung der Strafrechtspflege während des Nationalsozialismus von der sog. Machtergreifung am 30. 1. 1933 bis zum Zusammenbruch des deutschen Reiches am 8. 5. 1945 wird durch eine Beschreibung der hierfür maßgebenden Rechtsnormen nicht zureichend erfaßt. Der grundstürzende Systemwechsel durch den Übergang zu einer totalitären Staatsauffassung, die am Ende zu einem Terrorsystem pervertierte, hat zur Folge, daß auch fortbestehende traditionelle Regelungen und Rechtsprechungsentwicklungen in einem anderen Funktionszusammenhang erscheinen¹⁵⁵. Der Nationalsozialismus negierte eine eigenständige Funktion des Rechts in einem gewaltenteilenden Staat. Die Vorstellung eines „völkischen Führerstaates“ mit dem Führer als obersten Gerichtsherrn¹⁵⁶ und dem Vorrang eines von der NSDAP maßgebend definierten völkischen Gemeininteresses vor den Interessen des Bürgers ließ die das Strafverfahren prägende Bedeutung der schützenden Förmlichkeiten als liberalistischen Anachronismus erscheinen, den es sowohl in der Anwendung des überkommenen Rechts als auch bei einzelnen Novellierungen als auch schließlich bei dem nicht zur Vollendung gelangten Versuch einer Gesamtreform (Rdn. 62 ff) zu überwinden galt.
- 47 Darüber hinaus befand sich die justitielle Strafrechtspflege in einem ständigen **Abwehrkampf gegenüber** den Versuchen von **Polizei, SS und Partei**, auf sie Einfluß zu

¹⁵⁵ Vgl. zum Nachfolgenden u. a. *Kern* (Geschichte) 197 ff; *Rüping* GA 1984 297 ff; *Rüping* (Strafrechtsgeschichte), § 10, 1, 2 b; *Rüthers* 18 ff; A.

Wagner 193 f; *Weinkauff* 39 ff; *Werle* 733 (zusammenfassend); *Pauli* 243.

¹⁵⁶ Dazu A. *Wagner* S. 205 f; zum „Führerwillen“ als Rechtsquelle mit weit. Nachw. *Rüthers* 28 f.

nehmen und ihren Machtapparat auf Kosten der Justiz zu vergrößern¹⁵⁷. Es gelang der Strafrechtspflege zunehmend weniger, strafbare Handlungen der Angehörigen dieser Bereiche in der gebotenen Form aufzuklären¹⁵⁸ und zu ahnden. Polizei und SS erstrecken ihren Einfluß und ihre Repressionstätigkeit mehr und mehr in den ursprünglich der Strafrechtspflege vorbehaltenen Bereich¹⁵⁹; mit dem Kriegsausbruch 1939 entzog ein sich exzessiv ausdehnendes **Kriegssonderstrafrecht**¹⁶⁰ und eine Kriegsstrafverfahrensordnung der zivilen Strafrechtspflege erhebliche Bereiche der Gerichtsbarkeit auch gegenüber Zivilpersonen¹⁶¹. Selbst eine im Laufe der Zeit weitgehend gleichgeschaltete und im Sinne der Machthaber funktionierende Strafjustiz, die namentlich mit dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten am Ende dazu diente, das Terrorsystem zu stabilisieren, stellte nur den kleineren Teil des Repressionsapparates der nationalsozialistischen Machthaber dar.

Dieser in einer knappen Entwicklungsgeschichte nicht näher darzustellende **zeitgeschichtliche Hintergrund**, zu dem auf das in dem Schrifttumsverzeichnis aufgeführte Spezialschriftum verwiesen wird¹⁶², muß bei der Bewertung der Rechtsänderungen in der Zeit von 1933 bis 1945 stets im Auge behalten werden. Auch die Rolle, die die Strafrechtspflege zur Sicherung der nationalsozialistischen Herrschaft gespielt hat, ist Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. In dieser dürfte allerdings gesichert sein, daß sich die Organe der Rechtspflege nicht als Bollwerk des Widerstandes gegen das Unrechtssystem des Nationalsozialismus, sondern in erheblichem Umfang als dessen willfähriger Vollstrecker erwiesen haben¹⁶³, mag auch die „normale Justiz“ ebenso wie bis 1939 das Reichsjustizministerium¹⁶⁴ nicht zu den Institutionen gehört haben, die sich an die Spitze der nationalsozialistischen Bewegung und des aus ihr folgenden Unrechtssystems setzten.

b) Entwicklungslinien. In **zeitlicher Hinsicht** lassen sich für die nationalsozialistische Rechtsentwicklung drei Abschnitte unterscheiden. Mit einer Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen bis etwa 1936 schufen die Machthaber die für die Stabilisierung des Systems auch in der Gerichtsverfassung und im Strafprozeßrecht notwendigen Voraussetzungen. In der Zeit von 1936 bis 1939 dominierte das Bemühen, durch eine Gesamtreform ein neues Strafverfahrensrecht zu schaffen. In der Kriegszeit von 1939 bis 1945 traten Vereinfachungs- und Entlastungsmaßnahmen in den Vordergrund. Sie beruhen teilweise auf der Übernahme von Einzelvorschlägen aus den Reformarbeiten; welche von diesen Maßnahmen nach der damaligen Vorstellung als zeitlich befristetes und welche als Dauerrecht gedacht waren, läßt sich heute nicht mehr zuverlässig sagen¹⁶⁵.

In **inhaltlicher Hinsicht** treten mehrere Elemente nationalsozialistischer Umgestaltung hervor. Dazu gehören Maßnahmen zu einer intensiven Lenkung der Justiz¹⁶⁶, im gerichtsverfassungsrechtlichen Bereich die Errichtung des Volksgerichtshofes¹⁶⁷ und,

¹⁵⁷ Dazu u. a. ausführlich *Gruchmann* mit weit. Nachw.; *Rüping GA 1984* 301 ff.; *Rüping* (Staatsanwaltschaft) 103 ff.; *Rüping* (Strafrechtsgeschichte) § 10, 3 b; *A. Wagner 195* ff., 293 ff.

¹⁵⁸ Eingehend *Gruchmann 302* ff mit weit. Nachw.

¹⁵⁹ Vgl. *Gruchmann 535* mit weit. Nachw.; *Majer* in: *Reifner/Sonnen*, 126 ff.; *Rüping NStZ 1983* 112 (zur Rspr. der SS- und Polizeigerichte); *W. Wagner 43* ff (für den Volksgerichtshof); grundlegend *Werle 481* ff (zusammenfassend 724 f).

¹⁶⁰ Übersicht bei *v. Hippel 695* ff; ausf. Nachw. bei *Werle*.

¹⁶¹ Zum Kriegssonderstrafrecht sowie zur sog. Strafverfolgung gegen „Fremdvölkische“ s. u. a. *A.*

Wagner 297 ff; 306 f; 339 ff; *Werle 698* (zusammenfassend); *W. Wagner 65* f.

¹⁶² S. auch die Literaturübersicht bei *Vornbaum GA 1998* I ff.

¹⁶³ S. dazu z. B. *Reifner 9* ff; *Sonnen* (Strafgerichtsbarkeit) 52 ff.

¹⁶⁴ *Gruchmann 1113*; *Radbruch SJZ 1948* 37 ff.

¹⁶⁵ Vgl. dazu die Einzelhinweise bei *v. Hippel 703* ff.

¹⁶⁶ *Boberach* (Richterbriefe); *Gruchmann 1091* ff; *Rüping GA 1984* 299; *A. Wagner 210*.

¹⁶⁷ *Wolf-Peter Koch 9* f sieht in der Weimarer Zeit im Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik und den bayerischen Volksgerichten historische Wurzeln des Volksgerichtshofes; s. auch *Hansjoachim Koch 40* ff.

insoweit an Vorbilder der Weimarer Zeit anknüpfend, von Sondergerichten, deren Zuständigkeitsbereich im Laufe der Zeit zunehmend ausgeweitet wurde, sowie eine Beseitigung der Garantien des gesetzlichen Richters und die Abschaffung der Präsidentialverfassung. Im verfahrensrechtlichen Bereich ist ein Abbau von Förmlichkeiten und eine Reduktion von Beschuldigtenrechten dominierend, die als liberalistische Relikte angesehen werden, welche der „Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit gegenüber der formalen Rechtssicherheit“ hindernd im Wege stehen¹⁶⁸. Mit dem gleichen Ziel ist auch die Schaffung von Rechtsbehelfen gegen rechtskräftige Urteile (erweiterte Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten, Nichtigkeitsbeschwerde und außerordentlicher Einspruch) verbunden. Gestärkt werden ferner die Befugnisse der (weisungsgebundenen) Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht¹⁶⁹ und innerhalb des Gerichts als Ausfluß der nationalsozialistische Ideologie dominierenden „Führerprinzips“ des Vorsitzenden gegen dem Kollegium¹⁷⁰.

- 51** Neben diesen ideologisch bedingten Änderungen sind in der Zeit von 1933 bis 1945 auch Rechtsänderungen verwirklicht worden, die auf **Vorschläge und Überlegungen aus der Weimarer Zeit** zurückgreifen oder die sonst auf außernationalsozialistischen Gedanken beruhen. Nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938 sind auch einige aus den österreichischen Strafprozeßrecht stammende Rechtsinstitute übernommen worden¹⁷¹.
- 52** **c) Regelungstechnik.** Wie bereits teilweise in der Weimarer Zeit (s. Rdn. 28) hat der nationalsozialistische „Gesetzgeber“ vielfach durch überlagernde Sondervorschriften den Inhalt von gerichtsverfassungsrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften verändert, ohne diese ausdrücklich zu ändern. Hinzu kommt, daß eine Normenhierarchie im heutigen Sinne des Vorrangs des Gesetzes im Nationalsozialismus nicht bestand¹⁷². Namentlich in der Zeit nach 1939 ist daher die Rechtslage im hohen Maße unübersichtlich.

2. Die Rechtsentwicklung von 1933 bis 1939

- 53** **a) Allgemeine Gerichtsverfassung.** Unmittelbar nach der sog. Machtergreifung wurde die 1920 beseitigte¹⁷³ selbständige **Militärgerichtsbarkeit** mit einer besonderen Militärstrafgerichtsordnung wieder eingeführt¹⁷⁴; damit schied die Strafverfolgung gegen Militärangehörige aus der hier darzustellenden zivilen Strafjustiz aus¹⁷⁵. Im Anschluß an die Beseitigung der Länderhoheit¹⁷⁶ wurde bis Mitte 1935 durch mehrere Gesetze¹⁷⁷ die gesamte Justizverwaltung auf das Reich übertragen; die Landesjustizverwaltungen wurden aufgelöst und für alle Justizangelegenheiten wurde das Reichsjustizministerium zuständig¹⁷⁸. Diese, schon auf Bestrebungen aus der Weimarer Zeit zurückgehende „**Verreichlichung der Justiz**“ ermöglichte der Staatsführung eine einheitliche Steuerung der Justiz; sie hatte freilich zu Beginn auch zur Folge, daß das in der Person des damaligen Reichsjustizministers *Gürtner*¹⁷⁹ stärker nationalkonservativ als ausgesprochen national-

¹⁶⁸ Näher *Werle* 721 f (zusammenfassend).

¹⁶⁹ Näher u. a. *Majer* in: *Reifner/Sonnen*, 124 ff.

¹⁷⁰ Ausführlich *Wolf-Peter Koch* 90 ff.

¹⁷¹ Zur Rechtsangleichung u. a. *Werle* 426 ff.

¹⁷² Dazu u. a. *A. Wagner* 193; *Werle* 203 ff.

¹⁷³ Rdn. 34.

¹⁷⁴ Näher 24. Aufl. Einl. 3 23.

¹⁷⁵ Ausführlich zur Rolle der Militärjustiz im Nationalsozialismus *Messerschmidt/Wüllner*, s. auch Rdn. 47 mit Fußn. 160, 161.

¹⁷⁶ Gesetz zum Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75).

¹⁷⁷ Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91); 2. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 12. 1. 1934 (RGBl. I S. 1214); 3. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 68).

¹⁷⁸ Zur Vorgeschichte in der Weimarer Zeit *Kern* (Geschichte) 181 f mit weit. Nachw. Zum ganzen ausführlich *Gruchmann* FS Reichsjustizamt 119 ff.

¹⁷⁹ Zu *Gürtner* ausführlich *Gruchmann* 9 ff.

sozialistisch geprägte Reichsjustizministerium sich gegenüber ausgeprägt nationalsozialistischen Vorstellungen durchsetzen konnte, wie sie etwa im preußischen Justizministerium unter *Kerrl* oder im sächsischen unter dem späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes und (ab 1942) Reichsjustizminister *Thierack* vertreten wurden¹⁸⁰.

Obwohl die Vorschriften des GVG über die sachliche und persönliche Unabhängigkeit zunächst im wesentlichen unverändert blieben, ermöglichte das auch auf Richter anwendbare „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933¹⁸¹ der Staatsführung die aus ihrer Sicht erforderliche **personelle Umgestaltung**. Bei den Schöffen und Geschworenen wurde sie dadurch ermöglicht, daß im April 1933¹⁸² die erst am 1. 1. 1933 begonnene zweijährige Amtsperiode auf den 30. 6. 1933 verkürzt und eine Neuwahl vorgesehen wurde¹⁸³. Die **Präsidialverfassung** der Gerichte (damals §§ 64 ff GVG) wurde mit Wirkung vom 1. 12. 1937 **aufgehoben**¹⁸⁴. Bereits vorher waren, anstelle der bis dahin vorgeschriebenen Plenarentscheidungen der Vereinigten Strafsenate oder des Plenums, durch Gesetz vom 28. Juni 1935¹⁸⁵ beim Reichsgericht die Großen Senate für Zivil- und Strafsachen sowie die vereinigten Großen Senate zur Entscheidung bei Divergenzen und (insoweit über das frühere Recht hinausgehend) bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet worden¹⁸⁶. Durch das gleiche Gesetz wurde die Bindung an davorliegende Entscheidungen beseitigt¹⁸⁷.

b) Volksgerichtshof. Sondergerichte. Die durch die 4. AusnVO vom 14. 6. 1932 (s. Rdn. 44) neu geordnete sachliche Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper der ordentlichen Strafjustiz blieb bis zum Kriegsausbruch 1939 im wesentlichen unverändert¹⁸⁸. Die aus ihrer Sicht erforderlichen Umgestaltungen verwirklichten die nationalsozialistischen Machthaber durch die Errichtung von Sondergerichten und des Volksgerichtshofes. Wie die Pläne zur Gesamtreform des Strafverfahrens¹⁸⁹ zeigen, waren diese Gerichte, die Sondergerichte unter der Bezeichnung Strafkammern¹⁹⁰, als Dauereinrichtungen gedacht¹⁹¹.

Der **Volksgerichtshof** wurde durch Gesetz vom 24. 4. 1934¹⁹² geschaffen, das in seinem materiellen Teil die Vorschriften des StGB über Hochverrat und Landesverrat erneuerte. Er war unter Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts zuständig für Hochverrats- und Landesverratsachen. Seine Errichtung war vermutlich auch eine Reaktion der Machthaber über den Ausgang des sog. Reichstagsbrandprozesses¹⁹³.

¹⁸⁰ Zur nationalsozialistischen Ausrichtung der Landesjustizminister auch *Weinkauff* 97 ff.

¹⁸¹ RGBl. I S. 175; zur personellen „Säuberung“ ausführlich *Gruchmann* 124 ff.

¹⁸² Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 188); dazu auch *Gruchmann* 944 f.

¹⁸³ Weitere, den Einfluß der Staats- und Parteiführung auf die Schöffenauswahl verstärkende Änderungen erfolgten durch das Gesetz zur Änderung des GVG vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1233); dazu *Gruchmann* 945 f.

¹⁸⁴ Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. 11. 1936 (RGBl. I S. 1286); dazu *Gruchmann* 973 f.; *A. Wagner* 207 ff.

¹⁸⁵ RGBl. I S. 844.

¹⁸⁶ Neuer § 131 a; Neufassung des § 136; neue §§ 137, 138 GVG; zur Entstehungsgeschichte näher *Hanack* Der Ausgleich divergierender Entscheidungen (1962) 31 ff mit weit. Nachw.

¹⁸⁷ Dazu näher *Pauli* 20 f.

¹⁸⁸ Zu den nicht intensiv betriebenen amtlichen Planungen zu einer umfassenden Reform des Gerichtsverfassungsrechts *Gruchmann* 931 ff.

¹⁸⁹ Vgl. unten Rdn. 68; Entw. 1939, §§ 98 bis 105; Begr. S. 3 f.

¹⁹⁰ Für die herkömmliche Strafkammer war die Bezeichnung „Schöffenkammer“ vorgesehen.

¹⁹¹ S. allerdings *Gruchmann* 947, wonach dies bei den Sondergerichten in der Gründungsphase nicht gelten soll.

¹⁹² Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341); zu weiteren Regelungen in diesem Gesetz s. Rdn. 61; zum Inhalt aus zeitgenössischer Sicht *Richter* DJZ 1934 604; *L. Schäfer* DJZ 1934 632; ausführliche Darstellung der Entwicklung des Volksgerichtshofes bei *W. Wagner* 17 ff; ferner *Marxen* (Volksgerichtshof).

¹⁹³ *Gribbohm* JuS 1969 56; *W. Wagner* 17 ff; *Eb. Schmidt* (Geschichte) 447; differenzierend *Gruchmann* 957.

1936 wurde seine Zuständigkeit und Organisation näher geregelt¹⁹⁴; durch VO vom 10. 12. 1941¹⁹⁵ sowie durch eine Reihe anderer Rechtsvorschriften wurde seine Zuständigkeit erweitert¹⁹⁶. Der Volksgerichtshof war ein außerhalb der normalen Gerichtsorganisation stehendes ständiges Gericht¹⁹⁷. Er entschied erst- und letztinstanzlich durch Senate in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen lediglich zwei die Befähigung zum Richteramt haben mußten. Deren Ernennung lag in der Hand des Führers¹⁹⁸. Unter dem Vorsitz von *Thierack* und später von *Freisler* entwickelte sich der Volksgerichtshof zu einem der wichtigsten justitiellen Repressionsinstrumente des nationalsozialistischen Unrechtssystems¹⁹⁹.

57 Bereits durch VO vom 21. 3. 1933²⁰⁰ und zunächst gestützt auf eine Ermächtigung der 3. AusnVO von 1931 wurden für jeden Oberlandesgerichtsbezirk **Sondergerichte** für einen zunächst engen Kreis von Straftaten errichtet. Sie entwickelten sich unter ständiger Ausweitung ihrer Zuständigkeit²⁰¹ zu einem wichtigen Instrument der nationalsozialistischen Unterdrückung. Seit 1938²⁰² konnte über den Zuständigkeitskatalog hinaus die Staatsanwaltschaft durch Anklageerhebung zu ihnen die Zuständigkeit der Sondergerichte begründen, wenn die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht „wegen der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ geboten war. Die Zuständigkeit der Sondergerichte war damit praktisch bei entsprechender Anklage durch die Staatsanwaltschaft unbegrenzt. Die Sondergerichte entschieden in der Besetzung mit drei Berufsrichtern ohne Beteiligung von Schöffen²⁰³.

58 Das **Verfahren vor den Sondergerichten** war auf äußerste Vereinfachung und Beschleunigung ausgerichtet; auch insoweit diente die SondergerichtsVO von 1932 (Rdn. 45) als Vorbild²⁰⁴. Eine gerichtliche Voruntersuchung fand nicht statt, ein gesonderter Eröffnungsbeschluß erging nicht. Die Ladungsfrist betrug zunächst drei Tage und konnte auf 24 Stunden verkürzt werden²⁰⁵. Beweiserhebungen konnten abgelehnt werden, wenn das Sondergericht sie für die Aufklärung der Sache nicht für erforderlich hielt.

¹⁹⁴ Gesetz über den Volksgerichtshof und über die 25. Änderung der Besoldungsgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 398); zur Entstehungsgeschichte *Gruchmann* 959 ff.

¹⁹⁵ RGBl. I S. 172.

¹⁹⁶ Näher *Gribbohm* JuS 1969 57 f.; zur Zuständigkeitsentwicklung insgesamt *W. Wagner* 50 ff.

¹⁹⁷ § 1 des Gesetzes vom 18. 4. 1936 bezeichnete ihn allerdings als „ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes“; vgl. dazu BGH NJW 1954 1777; zur Gerichtsqualität ausführlich *Rüping* FS Wassermann 983 ff., s. auch *Sonnen* NJW 1985 1066; zum Verfahrensgang, zur Zuständigkeit und zur Geschäftsentwicklung insgesamt *W. Wagner* 29 ff., 873 ff.; zur Bewertung differenzierend *Marxen* (Volksgerichtshof) 35 ff mit Angaben zur quantitativen und qualitativen Geschäftsentwicklung.

¹⁹⁸ Näher *Gribbohm* JuS 1969 58 f.; *Marxen* (Volksgerichtshof) 57 ff.; *W. Wagner* 24 f (beide auch zur Zusammensetzung); vgl. auch *Hansjoachim Koch* 523 ff mit Liste der Richter.

¹⁹⁹ Näher *Gribbohm* JuS 1965 109 ff.; *Gruchmann* 964 ff.; *Rüping* GA 1984 304 ff und FS Wassermann 987 ff. Ausführliche Darstellung der Rechtsprechungsentwicklung insgesamt bei *Hansjoa-*

chim Koch 101 ff., 295 ff.; *Marxen* (Volksgerichtshof); *Schlüter*; *W. Wagner* 85 ff.

²⁰⁰ VO über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 136); die Regelung entspricht in den verfahrensrechtlichen Vorschriften nahezu wörtlich der kurzfristig geltenden SondergerichtsVO am Ende der Weimarer Zeit, vgl. Rdn. 45.

²⁰¹ S. die Übersicht in der 24. Aufl. Einl. 3 22, 32; *Gruchmann* 949 ff.

²⁰² VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1632).

²⁰³ Zur Bewertung ihrer Tätigkeit vgl. auch *Rüping* GA 1984 303; *Rüping* (Strafrechtsgeschichte) § 10, 4 b; Nachweise über neuere Untersuchungen meist regionaler Art zur Praxis der Sondergerichte bei *Vormbaum* GA 1998 6 ff.

²⁰⁴ Vgl. die §§ 8 bis 16 der VO von 1933; zusammenfassende Darstellung bei *A. Wagner* 257 f.; s. auch *W. Wagner* 29 ff (zum Volksgerichtshof).

²⁰⁵ Durch die ZustVO vom 21. 2. 1940 (Rdn. 71) wurde die allgemeine Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt und eine Aburteilung ohne Einhaltung von Fristen ermöglicht, „wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage liegt“.